

China Analysis No. 54
September 2006
www.chinapolitik.de

**Produkt- und Markenpiraterie in
der VR China:
Recht und Rechtsdurchsetzung**

Andreas Blume

Leiter des China-Kompetenzzentrums der IHK Pfalz (Ludwigshafen)

China Analysis wird herausgegeben von:

Prof. Dr. Sebastian Heilmann
Lehrstuhl für Politik und Wirtschaft Chinas
Universität Trier

E-mail: china_analysis@chinapolitik.de

Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Recht und Rechtsdurchsetzung

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
II. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	4
III. Verzeichnis der Abbildungen	6
1. Rechtliche Grundlagen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte	
1.1 Die Ära Maos	7
1.2 Die ersten Anfänge – Dengs Initiative	7
1.3 Außenpolitischer Druck, drohende Handelskriege mit den USA und die Weiterentwicklung des chinesischen IPR-Regimes	8
1.4 Chinas Beitritt zur WTO – ein Katalysator für moderne IP-Gesetze	13
1.5 Jüngste rechtliche Entwicklungen und Verbesserungen	14
1.5.1 Änderungen des chinesischen Urheberrechts	14
1.5.2 Änderungen im chinesischen Patentrecht	15
1.5.3 Änderungen im chinesischen Markenrecht	15
1.6 Das chinesische IP-Gesetzeswerk – Einschätzungen ausländischer Unternehmen	17
2. Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in der VR China	19
2.1 Guanxi versus westliche Rechtsordnung – zwei konkurrierende Systeme	19
2.2 Durchsetzung auf dem Verwaltungsweg	21
2.2.1 Die zuständigen Verwaltungsbehörden	22
2.2.2 Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Administration of Industry and Commerce (AIC)	23
2.2.3 Bewertung des Verwaltungsverfahrens der AIC	24
2.3 Bewertung der Verwaltungsverfahren durch befragte Unternehmen	27
2.4 Durchsetzung durch Zivilgerichtsverfahren	30
2.4.1 Verbesserungen der jüngeren Vergangenheit	30
2.4.2 Bewertung der Möglichkeiten zur zivilrechtlichen Durchsetzung	32
2.5 Durchsetzung im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit	34
2.5.1 Gesetzliche Grundlagen	34
2.5.2 Mindestkriterien zur strafrechtlichen Verfolgung	35
2.5.3 Bewertung der Strafverfahren durch die Polizei/Staatsanwaltschaft	37
2.6 Durchsetzung durch Zusammenarbeit mit den chinesischen Zollbehörden	40
3. Anhang	45
4. Erweitertes Literaturverzeichnis	58

I. Zusammenfassung

Produkt- und Markenpiraterie hat sich in den vergangenen Jahren zu einem der schwerwiegendsten Phänomene der internationalen Wirtschaftskriminalität entwickelt. Fremdes geistiges Eigentum wie Marken, Patente und Urheberrechte werden in großem Ausmaß und auf immer raffiniertere Weise missbraucht, um hohe Gewinne zu realisieren. Dabei zählt die VR China zu den Ländern mit den umfangreichsten Verstößen gegen Immaterialgüterrechte: Rund ein Zehntel des Welthandels besteht derzeit aus rechtsverletzenden Produkten, davon stammt über die Hälfte aus der VR China.

Ungeachtet der immensen Bedrohung für Unternehmen, Volkswirtschaften und Verbraucher, die Produkt- und Markenpiraterie heute darstellt, wurde dieses Phänomen bislang nur von wenigen Autoren wissenschaftlich untersucht.

Diese Studie analysiert in einem ersten Schritt die rechtlichen Grundlagen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte in der VR China. Wie hat sich das IP-Regime entwickelt, welche Rolle spielten dabei die USA und wie wirkte diesbezüglich der WTO-Beitritt Chinas?

In einem zweiten Schritt wird die Durchsetzung dieser Rechte untersucht. Es bestehen vier offizielle Wege, gewerbliche Schutzrechte in China durchzusetzen. Welche dieser Wege für Inhaber geistiger Eigentumsrechte gangbar ist und mit welchen Problemen und Hürden zu rechnen ist, davon handelt der zweite Teil dieser Studie.

II. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
AAPA	Local Administrative Authorities for Patent Affairs
ABA	American Bar Association
ACG	Anti-Counterfeiting Group
AIC	Administration of Industry and Commerce
ALIC	Asia Law Initiative Council
APM	Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V.
BASCAP	Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMZ	Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CACC	China Anti-Counterfeiting Coalition
CAFEI	China Association of Enterprises with Foreign Investment
CASS	Chinesische Akademie der Sozialwissenschaften
CB	Copyright Bureaus
CCC	China Compulsory Certificate
CEEC	Congressional Executive Commission on China
CIB	Counterfeiting Intelligence Bureau
CIF	Kosten, Versicherung und Fracht inbegriffen
CIPRS	Centralized IPR Recordation System
CIPTC	China Intellectual Property Training Center
CLC	China Law Center
CRC	Case Reconsideration Committees
CTIEI	China Textile and Chemical Fiber Engineering Corporation
CUIPPC	China United Intellectual Property Protection Centre
DCJV	Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EEIQ	Entry-Exit Inspection and Quarantine
EG	Europäische Gemeinschaft
EMEO	European Medicines Enforcement Officers
EU	Europäische Union
FBI	Federal Bureau of Investigation
FOB	Lieferung frei an Bord
FTB	Fair Trade Bureau
GAC	General Administration of Customs
GTZ	Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH
GWA	Deutsch-Chinesischer Gemischter Wirtschaftsausschusses
IACC	International Anti-Counterfeiting Coalition
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICE	U.S. Immigration and Customs Enforcement
IFPMA	Internationalen Verbandes der Arzneimittelhersteller
IHK	Industrie- und Handelskammer
IIPPFF	International Intellectual Property Protection Forum
IP	Intellectual Property
IPA	Intellectual Property Administration
IPR	Intellectual Property Rights
IRI	International Republican Institute
JETRO	Japan External Trade Organization
JICA	Japan International Cooperation Agency

JIPA	Japan Intellectual Property Association
JPO	Japan Patent Office
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
LDC	Least Developed Country
METI	Ministry of Economy, Trade and Industry (Japan)
MoC	Ministry of Commerce
MOFTEC	Ministry of Foreign Trade and Economic Development
MORO	Market Order and Rectification Office
MoU	Memorandum of Understanding
MPS	Ministry of Public Security
NACCC	National Anti-Counterfeiting Coordinating Committee
NCA	National Copyright Administration
NCIS	National Criminal Intelligence Service
NPÖ	Neue Politische Ökonomie
NVK	Nationaler Volkskongress
OAV	Ostasiatischer Verein e.V.
OK	Organisierte Kriminalität
OLAF	European Anti-Fraud Office
PNTR	Permantent Normal Trade Relations
PRB	Patent Review Board
QBPC	Quality Brand Protection Committee
RMB	Renminbi Yuan (Chinesische Währung)
SAEEIQ	State Administration for Entry-Exit Inspection and Quarantine
SAIC	State Administration of Industry and Commerce
SAQSIQ	State Administration of Quality Supervision, Investigation and Quarantine
SFDA	State Food and Drug Administration
SIPO	State Intellectual Property Office
SPC	Supreme People's Court
SPP	Supreme People's Procuratorate
STOP	Strategy Targeting Organized Piracy
TMO	Trademark Office
TRIPS	Trade-related Intellectual Property Rights
TSB	Technology Supervision Bureau
TVE	Township and Village Enterprises
TZ	Technische Zusammenarbeit
UDF	Union des Fabricants
USGCMITF	United States Government China Mission Interagency Task Force
USIA	United States Information Agency
USIS	United States Information Service
USTR	US Trade Representative
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBA	Volksbefreiungsarmee
VBP	Vereinigung zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
WC	Working Conference
WIPO	World Intellectual Property Organization
WTO	World Trade Organization
ZGR	Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz
ZK	Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas

III. Verzeichnis der Abbildungen

Abbildungen	Seite
Abb. 1: Das TRIPS-Abkommen in Auszügen (im Anhang)	45
Abb. 2: Angemeldete und erteilte Patente 2000-2003	17
Abb. 3: Lücken im chinesischen IP-Gesetzeswerk	18
Abb. 4: Aufbau des Patent- und Markensystems	23
Abb. 5: Probleme bei der Rechtsdurchsetzung via Verwaltungsverfahren	28
Abb. 6: Erfolgsfaktoren für IP-Rechtsdurchsetzung via AIC-Verfahren	29
Abb. 7: Gerichtssystem der VR China: Gewerblicher Rechtsschutz	31
Abb. 8: Mindestkriterien zur strafrechtlichen Verfolgung bei Markenrechtsverletzungen (Gültigkeit 4/2001 – 12/2004)	35
Abb. 9: Mindestkriterien und Konkretisierungen zur strafrechtlichen Verfolgung im Bereich von Markenrechtsverletzungen (Gültigkeit ab 12/2004)	37

1. Rechtliche Grundlagen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte in China

In der deutschen Öffentlichkeit grassieren zwei Vorurteile: Erstens gäbe es in der VR China kaum gesetzliche Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums und zweitens habe die chinesische Regierung kein Interesse, diese Rechte zu schützen. Beides trifft nicht zu. In den letzten Jahren hat China ein fast vollständiges Rechtssystem zum Schutz geistigen Eigentums aufgebaut. China verfügt heute über ein Markengesetz, ein Patentrecht, Zivilrecht, ein Strafgesetzbuch und ein Wettbewerbsrecht.

Im Folgenden wird die Entwicklung dieses rechtlichen Rahmens zum Schutz geistigen Eigentums beleuchtet. Dabei wird neben einem kurzen historischen Rückblick vor allem auf zwei wesentliche Meilensteine des chinesischen IP-Regimes eingegangen. Einerseits handelt es sich um die diplomatischen Bemühungen der Vereinigten Staaten ab Ende der 70er Jahre, China dazu zu bewegen, einen effektiven gewerblichen Rechtsschutz zu implementieren; andererseits um Chinas Beitritt zur WTO, der aufgrund der verpflichtenden Übernahme der *Trade-related Intellectual Property Rights* (TRIPS) zu großen Fortschritten – zumindest im Bereich der gesetzlichen Grundlagen – geführt hat.

1.1 Die Ära Maos

Der Schutz geistiger Eigentumsrechte widersprach marxistisch-leninistischen Theorien. Deshalb wurde während der Ära Mao Zedongs (1949-1976) das gesamte IP-Gesetzeswerk, das zu Zeiten der Guomindang errichtet worden war, abgeschafft. Patente, Lizenzen oder Handelsmarkenschutz wurden von der *Kommunistischen Partei* (KPCh) als „Instrumente imperialistischer Ausbeutung“ gebrandmarkt. Autoren und Künstler wurden „staatlich vereinnahmt“, d.h. sie bekamen eine Art öffentlicher Grundversorgung zugesprochen und bezogen zusätzlich Honorare für ihre der staatlichen Zensur unterworfenen Werke. Das Recht, diese Publikationen zu nutzen, verblieb ausschließlich bei staatlichen Behörden.¹

Mitte der fünfziger Jahre wurden alle Verlage, Radiostationen und Filmstudios verstaatlicht. Die Zensur wurde weiter verschärft und künstlerische Kreativität häufig bereits im Keim erstickt. Die Kulturrevolution schließlich bedeutete das Ende jeglicher kommerzieller künstlerischer Rechte. Mit Angriffen auf bestimmte Schriftsteller und der Absetzung des Pekinger Bürgermeisters im November 1965 begann eine rund zehnjährige „dunkle“ Epoche in der Geschichte Chinas. Auf Maos Aufruf hin bildeten Mittelschüler und Studenten in ganz China sogenannte „Rote Garden“. Sie verfolgten, quälten, misshandelten und erniedrigten alle, die als Konterrevolutionäre betrachtet wurden – lokale Führungskräfte und Parteikader, ehemalige Angehörige des Bürgertums und nicht zuletzt Intellektuelle und Künstler.² Maos Überzeugung, dass Intellektuelle nicht zum Proletariat zählten und deshalb ein Schutz ihrer Werke eine Verteidigung bourgeoiser Rechte sei, führte dazu, dass gerade in den Bereichen des Unterrichtswesens, der Kunst und Literatur radikale Säuberungen durchgeführt wurden. Würde die chinesische Regierung geistiges Eigentum von Individuen schützen, so begäbe sie sich auf den kapitalistischen Weg – so die Lesart während der Zeit der Kulturrevolution.

1.2 Die ersten Anfänge – Dengs Initiative

Nach dem Tode Maos und einer kurzen Übergangsphase unter Hua Guofeng von 1976 bis 1978 schloss sich die Reformära unter Deng Xiaoping (1904-1997) an. Dengs Formulierung, es sei gleich, ob die Katze schwarz oder weiß sei, Hauptsache, sie finge Mäuse, fand weltweit Gehör und

¹ Vgl. Oksenberg, Michael/Potter, Pitman B./Abnett, William B., *Advancing intellectual property rights: Information technologies and the course of economic development in china* (The National Bureau of Asian Research), 1996, Seattle, S. 12.

² Vgl. Gernet, Jacques, *Die chinesische Welt*, Frankfurt 1988, S. 559.

ging in die Annalen der chinesischen Geschichte ein. Ziel der Deng'schen Modernisierungspolitik war zwar nicht eine Abwendung vom sozialistischen Systemtyp, jedoch eine Steigerung der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Systems durch marktwirtschaftliche Reformen.³ Das Dritte Plenum des elften Zentralkomitees der KPCh, das im Dezember 1978 stattfand, veränderte die Stoßrichtung der Regierungspolitik weg von „ideologischer Konfrontation“ hin zum Imperativ der wirtschaftlichen Entwicklung.⁴ In der Folgezeit wurden umfassende wirtschaftliche Reformen und die außenwirtschaftliche Öffnung eingeleitet. Dies sollte auch Reformen im Bereich des Rechtswesens nach sich ziehen.⁵

Es änderte sich auch der Umgang mit geistigen Eigentumsrechten. Bei einer nationalen Wissenschaftskonferenz im Frühjahr 1978 ließ Deng verlauten, dass die Intellektuellen Bestandteil der Arbeiterklasse seien, und sie deshalb Rechte zugesprochen bekommen sollten, die von ihren Produkten, Erfindungen und Werken herrühren. Die ideologische Basis für die Entwicklung eines IP-Gesetzeswerkes war gelegt worden. Bereits im Dezember 1978 verabschiedete der Staatsrat die ersten Verordnungen, um Erfindungen zu honorieren.⁶

Die chinesische Regierung war nun auf der Suche nach Informationen, um gewerblichen Rechtsschutz in China auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Vor dem Hintergrund dieses Pragmatismus lag es nahe, sich – wie bereits in der kaiserlichen und republikanischen Vergangenheit geschehen – nun auch in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes an ausländischen Rechtsnormen zu orientieren.⁷ Dies konnte auf dem Weg der Rechtsvergleichung und durch die Entsendung von Teams ins Ausland erreicht werden. In der Folgezeit bereisten chinesische Juristen mehr als 30 Länder, um sich Anregungen für das eigene Patentrecht zu besorgen.⁸ So berichtet Meister von den ersten Anstrengungen chinesischer Delegationen, die sich zunächst in Ostberlin informieren wollten, sich aber dann nach der Vermittlung durch junge Chinesen, die in westdeutschen Unternehmen gewerblichen Rechtsschutz erlernen sollten, an die großen Wirtschaftsverbände der Bundesrepublik Deutschland wandten. Am Rande der Unterzeichnung eines Wirtschaftsabkommens in Deutschland wurde ein betagter Regierungsvertreter der VR China gefragt, ob sein Vorhaben nicht Konterrevolution im Sinne der kommunistischen Doktrin sei und was sein Politbüro dazu sage.⁹ Die Antwort lautete, dass Deng das Vorhaben billige, das Politbüro mit anderen Dingen beschäftigt sei und man sich um sein persönliches Schicksal nicht zu kümmern brauche.¹⁰

Die oberste politische Führung Chinas hatte sich entschlossen, *Grundzüge* eines gewerblichen Rechtsschutz westlicher Prägung einzuführen und sich dabei vorwiegend am deutschen Modell zu orientieren. Neben historischen Gründen ist dies vor allen Dingen dadurch zu erklären, dass das deutsche Recht einen hohen Grad an Systematisierung aufweist, durch die eine Rezeption vereinfacht wird.¹¹

Dies war zwar ein bedeutender Schritt für die Schaffung eines modernen Rechtswesens in der VR China. Es ist jedoch festzuhalten, dass gerade der Bereich der Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes in der VR China nicht als eine rein „innerchinesische Evolution“ betrachtet werden kann. Zwar wurde der Stein von Deng Xiaoping ins Rollen gebracht, jedoch beschleunigte der

³ Vgl. Sandschneider, Eberhard, „Die Kommunistische Partei Chinas an der Macht: Politische Entwicklungen bis zum Ende der Ära Deng Xiaoping“, in: Herrmann-Pillath, Carsten/Lackner, Michael (Hrsg.), *Länderbericht China*, Band 351, Bonn 1998, S. 181.

⁴ Vgl. Gordon C. K. Cheung, „The Political Economy of Social Cost Analysis in Sino-American Disputes over Intellectual Property Rights, in: *The Journal of World Intellectual Property: Law, Economics, Politics*, Band 2, 1999, S. 195.

⁵ Vgl. Nicole Schulte-Kulkmann, *Der Einfluss westlicher Rechtsberatung auf die Rechtsreformen in der Volksrepublik China: Zur Rolle von Akteuren und Interessen in der chinesisch-westlichen Rechtsberatung*, China Analysis No. 13, Trier, Juli 2002, S. 2.

⁶ Vgl. Oksenberg/Potter/Abnett 1996, S. 13.

⁷ Vgl. Schulte-Kulkmann, 2002, S. 10.

⁸ Vgl. Ostergaard 2003, S. 127.

⁹ Meister, Herbert E., *Marke und Recht. Texte und Materialien*, Wiesbaden 1994, S. 120.

¹⁰ Vgl. Meister 1994, S. 120.

¹¹ Vgl. Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V., „Zielsetzung“, Zugriff 14.07.2005, S. 1, (www.zchinr.de).

anhaltende handelspolitische Druck der USA die Entwicklung eines modernen IP-Regimes in China erheblich. Ferner ist fraglich, ob es der chinesischen Führung zu dem damaligen Zeitpunkt in vollem Umfang klar war, welche Konsequenzen ein effektiver Schutz geistiger Eigentumsrechte für die volkswirtschaftliche Entwicklung der VR China, die sich 1978 gerade am Anfang der wirtschaftlichen Liberalisierung und außenwirtschaftlichen Öffnung befand, implizierte.

1.3 Außenpolitischer Druck, drohende Handelskriege mit den USA und die Weiterentwicklung des chinesischen IP-Regimes

Die erste bilaterale von China mit den USA unterzeichnete Übereinkunft, die den Umgang mit geistigem Eigentum regelte, war der „Implementing Accord on Cooperation in the Field of High Energy Physics“. Hier erstreckte sich der Schutz geistigen Eigentums nur auf den Bereich wissenschaftlicher Kooperation.¹² Ein Beweggrund dafür war, dass China für seine Modernisierung Technologietransfer aus dem Ausland benötigte, die USA dafür jedoch vertraglichen Schutz verlangten.

Das erste umfassende bilaterale Abkommen zum Schutz von Immaterialgüterrechten – dem noch einige folgen sollten – war das am 7. Juli 1979 geschlossene Übereinkommen über die Handelsbeziehungen zwischen der VR China und den USA. Diese Vereinbarung markiert laut Peter Yu den Beginn des Schutzes geistigen Eigentums westlicher Prägung im China nach Mao.¹³ Es wurde festgehalten, dass sich jede Vertragspartei im Rahmen ihrer Gesetze und angesichts internationaler Praxis dazu verpflichtet, den gegenseitigen Schutz von Patenten und Handelsmarken zu gewährleisten. Dieser Vereinbarung folgend wurde die VR China bereits am 3. Juni 1980 Mitglied der *World Intellectual Property Organization* (WIPO).¹⁴

In der Folgezeit wurden die ersten Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums implementiert. Das erste volksrepublikanische IP-Gesetz wurde am 23. August 1982 verabschiedet und trat am 1. März 1983 in Kraft. Es handelte sich um das Gesetz zum Schutz von Handelsmarken, das auf dem Eintragungsprinzip basiert, d.h. nur registrierte Handelsmarken stehen unter dem Schutz des Gesetzes.¹⁵ Die Schutzfrist beträgt zehn Jahre, darf jedoch mehrmals um weitere zehn Jahre verlängert werden. Auf internationaler Ebene trat China am 19. März 1985 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) bei.

Am 12. März 1984 wurde das chinesische Patentrecht verabschiedet, welches zum 1. April 1984 in Kraft trat. Es kennt drei Arten von Entwicklungs- und Kreativitätsergebnissen: Erfindung (Innovation), Gebrauchsmuster („kleines Patent“) und Geschmacksmuster (Design bzw. Modell). Das Patent für Erfindungen stellt dabei die höchsten Anforderungen an die Kreativität und Neuheit der technischen Leistung: Die Erfindung muss neu sein, dabei deutlich über den Stand der Technik herausragen und gewerblich anwendbar sein. Die Schutzfrist beträgt 20 Jahre. Für Gebrauchs- und Geschmacksmuster ist im chinesischen Patentgesetz eine maximale Schutzdauer von je zehn Jahren vorgesehen.

Im Jahre 1988 verabschiedete der US-Kongress den „Omnibus Trade and Competitiveness Act“, der u.a. die Sektion 301 des US Trade Act von 1974 um zwei neue Vorschriften erweiterte,

¹² Vgl. Scott J. Palmer, „An Identity Crisis: Regime Legitimacy and the Politics of Intellectual Property Rights in China“, in: *Indiana Journal of Global Legal Studies*, Band 8, 2002, S. 458.

¹³ Vgl. Yu, Peter K., „From pirates to partners: Protecting intellectual property in China in the twenty-first century“, in: *American University Law Review*, Vol. 50:131, 2001, S. 136.

¹⁴ Die WIPO ist eine der 16 spezialisierten Organisationen der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. Sie verwaltet derzeit 23 internationale Verträge – von der Pariser Konvention zum Schutz Industriellen Eigentums von 1883 bis zur jüngsten Übereinkunft für Patentgesetze von 2000. Zu den Aufgaben der WIPO zählen unter anderem die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung hinsichtlich geistiger Eigentumsrechte, Informationsaustausch zwischen den derzeit 179 Mitgliedsstaaten, rechtliche und technische Unterstützung bei der Errichtung und Umsetzung des gewerblichen Rechtsschutzes sowie Beistand bei der Beilegung von IP-Streitfällen. China hat vor allem seit dem Jahre 2000 seine Mitarbeit in der WIPO deutlich intensiviert.

¹⁵ Vgl. Zhi Wei, „Rechtliche Grundlagen zum Schutz des geistigen Eigentums in China“, Tagungsband des Seminars „Erfolgsfaktor Kultur“, 10.03-12.03.2000, Beijing Daxue, S. 116.

den „Super 301“ und den „Special 301“. Die erste Vorschrift („Super 301“) verpflichtet den *US Trade Representative* (USTR), Länder zu überwachen, die einerseits ganz oben auf der Prioritätsliste US-amerikanischer Handelsexpansionswünsche stehen und andererseits protektionistische Handelspraktiken gegen US-Exporte ausüben. Die zweite Vorschrift („Special 301“) zielt im Gegensatz zur ersten ausschließlich auf Verletzungen des Schutzes geistiger Eigentumsrechte ab. Nach jeder Identifikation/Listung eines Landes unter „Super 301“ ist der USTR dazu angehalten, die Handelsbarrieren des Landes zu analysieren und Konsultationen mit diesem Land hinsichtlich seiner handelsverzerrenden Praktiken zu führen.¹⁶ Falls diese Probleme innerhalb einer sechsmonatigen Frist ungelöst bleiben, darf nach dem US Trade Act von 1974 der USTR unilaterale Vergeltungsmaßnahmen wie beispielsweise Strafzölle oder Quoten verhängen.¹⁷ Gleiches gilt bei einer Listung unter „Special 301“.

Im Jahre 1989 wurde China auf Betreiben amerikanischer Unternehmen vom USTR auf die „Priority Watch List“ unter Super 301 gesetzt. Als Reaktion auf diese Listung und dem damit verbundenen außenpolitischen Druck trat China noch im selben Jahr dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken bei und verabschiedete das chinesische Urheberrechtsgesetz, das am 07. September 1990 während des 15. Treffens des Ständigen Ausschusses des siebten Nationalen Volkskongresses verabschiedet wurde und am 1. Juni 1991 in Kraft trat.¹⁸ Dieses Gesetz schützt nicht nur Schöpfungen aus traditionellen Bereichen wie Literatur und Kunst, sondern findet auch für die neuen Medien Anwendung (Computersoftware, Datenbanken, visuelle Werke, etc.).¹⁹

Das Urheberrecht hält jedoch fest, dass ein „Copyright“ dann nicht Bestand hält, wenn ein Konflikt mit der chinesischen Verfassung besteht oder das öffentliche Interesse verletzt wird.²⁰ Problematisch war jedoch, dass nach diesem Gesetz die Rechte ausländischer Urheber ungeschützt blieben und somit ständig verletzt wurden. Diese Schutzlosigkeit endete formal am 01.07.1992 mit Chinas Beitritt zur Berner Übereinkunft und zum Welturheberrechtsabkommen.²¹

Trotz dieser sichtbaren legislativen Bemühungen der chinesischen Regierung bezichtigte die US-Regierung China weiterhin schwerwiegender Verstöße gegen den Schutz geistiger Eigentumsrechte und initiierte bereits im Mai 1991 eine Untersuchung auf Basis des „Special 301“. Um den handelspolitischen Druck zu erhöhen drohte die USA damit, Strafzölle auf chinesische Einfuhren zu erheben, die einem Volumen von 1,5 Mrd. US\$ entsprachen. China reagierte auf diese Drohungen mit Sanktionen gegen US-amerikanische Produkte in vergleichbarem Umfang. Kurz vor Ablauf des Countdowns zum Inkrafttreten dieser Sanktionen einigten sich beide Regierungen auf eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zum Schutz geistigen Eigentums („MoU 1992“). Im Anschluss daran ergänzte China das Patentgesetz von 1984 und verkündete neue Patentbestimmungen. Als eine weitere Folge der Absichtserklärung von 1992 verabschiedete China am 2. September 1993 das „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“, welches am 1. Dezember 1993 in Kraft trat. Das Gesetz soll unlautere Wettbewerbsverzerrungen unterbinden. Verboten sind nach diesem Gesetz neben Dumpingpreisen, aktiver oder passiver Bestechung, Irreführung der Verbraucher durch Werbung mit falschen Angaben auch die Anmaßung, Nachahmung und Fälschung fremder Warenzeichen. Ferner werden durch dieses Gesetz auch Geschäftsgeheimnisse geschützt.

Nach der Ergänzung des chinesischen Urheberrechts von 1990 durch neue Durchführungsvorschriften verschärfte China sein Markengesetz, indem es Verletzungen unter kriminellen Straftatbestand stellte. Hinsichtlich des Urheberrechts und Computersoftwareschutzes

¹⁶ Vgl. Yu 2001, S. 141.

¹⁷ Der „Super 301“ bzw. „Special 301“ des US Trade Act von 1974 wurden von der US-Regierung häufig als Basis von unilateralen Sanktionsmaßnahmen genutzt, um ausländische Regierungen zu bewegen, ihre IPR-Regime zu reformieren.

¹⁸ Vgl. Wang/Zhang 1997, S. 445.

¹⁹ Vgl. Zhi 2000, S. 117.

²⁰ Vgl. Wang/Zhang 1997, S. 445.

²¹ Vgl. „Urheberrechtsgesetz der VR China“, 12/2001, Zugriff 18.07.2003, S. 12, (www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/011027.htm).

auf internationaler Ebene ist China am 15. Oktober 1992 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und am 30. Oktober 1992 dem Welturheberrechtsabkommen beigetreten. Ferner unterzeichnete China am 30. April 1993 das Abkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Genfer Tonträgerabkommen). Zum 01.01.1994 trat China dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens („Patent Cooperation Treaty“) von 1970 bei. Im selben Jahr ratifizierte China das Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken.

Bereits 1994 hatte China damit einen weitreichenden rechtlichen Rahmen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte geschaffen - zumindest auf dem Papier. Ein effektiver gewerblicher Rechtsschutz war damit jedoch nicht erreicht worden. Der US-amerikanische „National Trade Estimate Report“ von 1995 führte auf, dass US-amerikanische Unternehmen jedes Jahr einen Verlust von rund 850 Mio. US\$ allein durch Verletzungen der Urheberrechte in China zu tragen hätten.²² Verschärft wurde die Situation noch dadurch, dass die chinesische „Copycat-Industrie“ bereits begonnen hatte, gefälschte Produkte in großen Mengen zu exportieren und damit auch andere Märkte zu durchdringen versuchte.²³ Die Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten war laut dem damaligen USTR Mickey Kantor „bestenfalls sporadisch und für Urheberrechte so gut wie nicht existent“.²⁴

So wurde China am 30. Juni 1994 wiederum auf die „Priority Foreign Country-List“ gesetzt und eine neue „Section 301-Untersuchung“ eingeleitet. Bis zum 31. Dezember 1994 kam es zwischen beiden Staaten zu keiner Übereinkunft. Daraufhin drohte die Clinton-Administration mit der Verhängung von unilateralen Strafzöllen in Höhe von 100% und einem Volumen von rund einer Mrd. US\$ auf chinesische Importe. Die chinesische Seite ließ diese Bedrohung nicht unbeantwortet und kündigte Gegenmaßnahmen in ähnlichem Umfang an. Das Ultimatum zur Einführung dieser Handelssanktionen endete am 26.02.1995.²⁵ Wenige Stunden vor Fristablauf einigten sich beide Kontrahenten auf das „Agreement Regarding Intellectual Property Rights“ („1995-Agreement“).

Das „1995-Agreement“ beinhaltete auch einen persönlichen Brief der damaligen Ministerin des MOFTEC Wu Yi an den US-Botschafter in Peking sowie einen 19-seitigen Anhang des Briefes, der als „Action Plan for Effective Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights“ („Action Plan“) bekannt wurde. Anders als das „1995-Agreement“, das hauptsächlich darauf abzielte, Chinas Außenhandelsregime transparenter zu gestalten und chinesische Zollbeamte zu schulen, umfasste der „Action Plan“ detaillierte Maßnahmen, um die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte zu verbessern. So wurden von US-amerikanischer Seite einzelne Fabriken in der Provinz Guangdong benannt, die von chinesischer Seite geschlossen wurden. Ähnlich verhielt es sich mit bestimmten Schwarzmärkten, wo illegal reproduzierte CDs zum Verkauf angeboten wurden.²⁶ Ferner beinhaltete diese Übereinkunft das Versprechen der chinesischen Seite, innerhalb einer „Special Enforcement Period“ in einer landesweiten Kampagne verschärft Rechtsverletzer zu verfolgen.

Darüber hinaus etablierte der „Action Plan“ ein neues Regierungsorgan, die sogenannte *State Council Working Conference on Intellectual Property*, kurz *Working Conference* (WC), welche der Vorläufer der heutigen *State Intellectual Property Organization* (SIPO) ist. Diese dem Staatsrat unterstellte interministerielle Arbeitsgruppe zeichnete sich verantwortlich für die landesweite zentrale Koordination und Organisation zum Schutz und der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte.²⁷ Das Gremium umfasste führende Mitarbeiter der dem Staatsrat unterstellten Ministerien und ministeriellen Kommissionen, die in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes

²² Vgl. United States Trade Representative (USTR), *National Trade Estimate Report 1995*, Zugriff 23.06.2003, S. 7, (www.ustr.gov/html/1995_china.html)

²³ Vgl. Yu 2001, S. 143.

²⁴ Yu 2001, S. 143.

²⁵ Vgl. Yu 2001, S. 144.

²⁶ Vgl. Trade Compliance Center, „PRC Implementation of the 1995 IPR Agreement“, 1996, Zugriff 25.06.2003, S. 2, (www.tcc.mac.doc.gov/cgi-bin/doit.cgi?226:64:38970271:1:190.htm).

²⁷ Vgl. Trade Compliance Center, „PRC IPR MoU – Action Plan“, Zugriff 25.06.2003, S. 6, (www.tcc.mac.doc.gov/cgi-bin/doit.cgi?204:64:51450297:192).

involviert waren. Ferner fanden sich in diesem Gremium auch Vertreter der Propagandaabteilung des Zentralkomitees der KPCh, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft. Das Gremium besaß ein Leitungsbüro bei der staatlichen Wissenschafts- und Technologiekommission. Ähnliche Ausschüsse wurden auch auf Provinzebene, auf Ebene der Autonomen Regionen und mancher bedeutender Städte gegründet.²⁸

Mit dem oben genannten Aktionsplan wurden auch die Grundsteine für die heutigen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten in China außerhalb ordentlicher Gerichte gelegt.

Die *State Administration of Industry and Commerce* (SAIC), die *National Copyright Administration* (NCA) und Patentbüros auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen wurden mit der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte betraut, ebenso die Polizei und der chinesische Zoll. Diese Behörden erhielten das Recht, Untersuchungen von verdächtigen Produzenten oder Händlern durchzuführen, Beweise zu sichern, gefälschte Produkte zu beschlagnahmen, zu vernichten und Strafen zu verhängen.²⁹ Um CDs und CD-Roms zu schützen, wurde ein einzigartiges System zur Überprüfung des Urheberrechts eingeführt. Es durften nur CDs produziert, vertrieben und exportiert werden, die über ein spezielles Urheberrechtszertifikat der NCA verfügten.³⁰ Ferner sah der Aktionsplan vor, dass die mit dem Schutz geistiger Eigentumsrechte betrauten Behörden entsprechende Trainings- und Bildungsmaßnahmen in ganz China durchführen sollten. Darüber hinaus verpflichtete sich die WC, alle IP-Gesetze, diesbezügliche Durchführungsverordnungen, Regulationen und Standards zu veröffentlichen und Handlungsanweisungen bzw. Richtlinien für Inhaber gewerblicher Schutzrechte zu entwickeln. Außerdem unterzeichnete China am 01.07.1995 das Budapester Abkommen zur Aufbewahrung von Mikroorganismen für Patentprozesse.

Das „1995-Agreement“ schien zunächst ein Meilenstein in der Entwicklung des chinesischen IP-Regimes zu sein. Das Wall Street Journal bewertete das Agreement sogar als die „bis dato umfassendste und detaillierteste bilaterale Übereinkunft der USA im Bereich geistiger Eigentumsrechte“.³¹ Doch die Umsetzung des „1995-Agreements“ und des Aktionsplans blieben unbefriedigend. Denn nach Ablauf der rund halbjährigen „Special Enforcement Period“ war vieles wieder wie zuvor. Eine effektive Verfolgung der Plagiathersteller und Fälscher sowie deren größeren Vertriebspartner blieb aus.³² Ganz im Gegenteil: Umfragen bei betroffenen ausländischen Unternehmen ergaben, dass gefälschte Produkte mehr als je zuvor aus China in Drittländer exportiert wurden.³³

Am 30. April 1996 wurde China aufgrund des mangelhaften Schutzes geistigen Eigentums erneut von Präsident Clinton an den Pranger gestellt und die VR China wurde wiederum als „Priority Foreign Country“ unter Super 301 gelistet.³⁴ Nur wenige Wochen später ließ die Clinton-Administration verlauten, dass sie unilaterale Handelssanktionen im Wert von rund 2 Mrd. US\$ gegen China aufgrund des unzureichenden IPR-Schutzes verhängen würde. Routiniert antwortete die chinesische Regierung innerhalb von dreißig Minuten nach der US-amerikanischen Ankündigung mit Gegensanktionen in vergleichbarer Höhe.

Gegenseitige Konsultationen und Zugeständnisse von chinesischer Seite kurz vor Ablauf des Ultimatums am 18. Juni 1996 verhinderten erneut einen Handelskrieg, durch den es auf beiden Seiten aufgrund ausgeprägter bilateraler wirtschaftlicher Interdependenzen nur Verlierer gegeben hätte: Ein Handelskrieg hätte US-amerikanische Firmen aus dem chinesischen Markt verdrängt und die für China geradezu überlebenswichtigen Exporte in die USA nachhaltig eingeschränkt.

Die chinesische Regierung zeigte wiederholt guten Willen: 15 illegale CD-Fabriken und 5.000 Minikinos wurden geschlossen, in denen raubkopierte Filme gegen eine Gebühr vorgeführt

²⁸ Vgl. Feng 1997, S. 14.

²⁹ Vgl. Trade Compliance Center 1995, S. 7.

³⁰ Vgl. United States Trade Representative 1995, S. 9.

³¹ Helen Cooper/Kathy Chen, „China averts trade war with the U.S., promising a campaign against piracy“ in: *Wall Street Journal*, 27.02.1995, S. 3.

³² Vgl. United States Trade Representative (USTR), *National Trade Estimate Report 1996*, Zugriff 01.07.2003, S. 9, (www.ustr.gov/reports/nte/1996/china.html)

³³ Vgl. USTR 1996, S. 9.

³⁴ Vgl. Yu 2001, S. 148.

wurden.³⁵ Ferner trat China im September 1996 der Locarnoer Vereinbarung zur internationalen Klassifizierung des Designs von Industrieprodukten bei.³⁶

Ein wesentlicher Schritt zum Schutz geistiger Eigentumsrechte war auch die Gründung des *China Intellectual Property Training Centers* (CIPTC) im Januar 1997 in Peking. Regelmäßig werden dort IPR-Schulungen für Regierungsbeamte, Rechtsanwälte, Richter und Geschäftsleute durchgeführt. Außerdem arbeitet das Zentrum mit der WIPO zusammen, veranstaltet gemeinsame Seminare und tauscht Know-how aus. Darüber hinaus haben viele chinesische Universitäten das Thema „geistige Eigentumsrechte“ in ihren Lehrplan aufgenommen und bieten spezielle IPR-Studiengänge an.

Im Juni 1997 unterzeichnete China die „Straßburger Vereinbarung zur Klassifizierung internationaler Patente.“³⁷ Noch im selben Jahr wurden bestimmte IPR-Verletzungen als Straftatbestände in das chinesische Strafrecht aufgenommen. 1998 stellte die Zentralregierung zum Schutz geistiger Eigentumsrechte organisatorisch einige Weichen: Sie errichtete im März 1998 die *State Administration for Entry-Exit Inspection and Quarantine* (SAEEIQ). Diese der *General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine* (GAQSIQ) unterstellt Behörde dient als zentrales Überwachungsorgan von Import- und Export-Gütern, welches auch Qualitätskontrollen für Exporte durchführt. Dies kann in manchen Fällen den Export gefälschter Produkte verhindern und helfen, IP-Verletzungen aufzuspüren.

Im April 1998 wurde die WC durch die Einrichtung der SIPO abgelöst. Das SIPO übernahm die Aufgaben der WC und baute diese aus. So wurde beispielsweise ein Patentinformationsnetzwerk errichtet, das Unternehmen wie Forschungsinstituten zur Verfügung steht, um ihre eigenen Technologien zu schützen.

Das Ausmaß der IP-Verletzungen konnte jedoch trotz dieser Bemühungen nicht verringert werden. Auch wenn die US-amerikanische Regierung davon Abstand genommen hatte, weitere Kampagnen anhand des „Special 301“ des US-amerikanischen Außenhandelsgesetzes gegen China durchzuführen, bedeutet dies nicht, dass sich die Situation grundlegend verbessert hätte. Die Clinton-Administration hatte lediglich die Erfahrung gemacht, dass unilaterale Handelssanktionen nicht den erwünschten Erfolg erzielten, da China sofort mit Gegensanktionen antworten würde und ein Handelskrieg keiner der beiden Parteien einen Vorteil brächte. Ferner hatte die US-Regierung gelernt, dass ausländischer Druck allein nach einer „Phase des guten Willens“ schnell verpufft und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mehr Früchte trägt.³⁸

Es lässt sich festhalten, dass bereits am „Vorabend“ des Beitritts zur *Welthandelsorganisation* (WTO) Chinas, d.h. zur Jahreswende 1998/1999, Chinas IP-Gesetzeswerke in weiten Teilen internationalen Standards entsprachen. Die USA hatte dafür einen wesentlichen Beitrag geleistet. Zwar wurden auch Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung verbessert, doch eine spürbare Reduzierung des Ausmaßes der IP-Verletzungen konnte nicht erreicht werden.

Im Folgenden wird auf Chinas Beitritt zur WTO, insbesondere auf die notwendigen Anpassungen des IP-Regimes an die Mindeststandards der TRIPS eingegangen.

1.4 Chinas Beitritt zur WTO – ein Katalysator für moderne IP-Gesetze

Die VR China trat nach einem über 15-jährigen Verhandlungs marathon am 11. Dezember 2001 der Welthandelsorganisation bei. Da dies nach Gründung der WTO am 1. Januar 1995 erfolgte und China nicht in die Ländergruppe der *Least Developed Countries* (LDC) eingereiht werden konnte,

³⁵ Vgl. Yu 2001, S. 149.

³⁶ Vgl. Zhi 1997, S. 117.

³⁷ Vgl. Zhi 1997, S. 117.

³⁸ Peter Yu zeigt in seiner Analyse „From Pirates to Partners“ detailliert auf, wie die US-amerikanische Herangehensweise in Sachen IP-Schutz sich durch die „konstruktive Partnerschaft“, die im Oktober 1997 in einer gemeinsamen Erklärung von Jiang Zemin und Clinton festgehalten wurde, gewandelt hat (vgl. Yu 2001, S. 131-243).

musste sich die VR China laut WTO-Statuten (TRIPS-Übereinkommen, Artikel 65) verpflichten, die TRIPS direkt nach Beitritt in vollem Umfang anzuwenden.

Das TRIPS-Abkommen hat weitreichende Implikationen auf Chinas Umgang mit geistigen Eigentumsrechten: Es verankert erstmals in allen WTO-Mitgliedsstaaten verbindlich geltende Regeln, die nicht nur multilateral über den WTO-Streitschlichtungsmechanismus, sondern auch durch innerstaatliche Mindestvorschriften zum Schutz geistiger Eigentumsrechte einklagbar sind. Dabei muss auch beim Schutz geistiger Eigentumsrechte das Prinzip der Meistbegünstigung angewendet werden, d.h. kein WTO-Mitgliedsstaat darf bevorzugt behandelt werden.³⁹ Deshalb ist es im Rahmen dieser Arbeit unumgänglich, sich zumindest einen kurzen Überblick über dieses elementare Vertragswerk zu verschaffen. Auf eine Schilderung der Entstehungsgeschichte der TRIPS wird hier verzichtet.

Das TRIPS-Abkommen wurde von den WTO-Mitgliedern am 15.04.1995 unterzeichnet. Ab dem 1. Januar 1996 mussten alle Signatarstaaten die TRIPS vollständig anwenden, jedoch wurden „Nicht-Industrieländern“ längere Übergangsfristen gewährt. Durch das neue TRIPS-Übereinkommen soll, unterstützt durch den Streitschlichtungsmechanismus der WTO, ein besserer Schutz geistiger Eigentumsrechte gewährleistet⁴⁰ und Störungen und Behinderungen des internationalen Handels beseitigt werden.⁴¹

Das TRIPS-Übereinkommen verweist inhaltlich auf die bestehenden internationalen Übereinkommen, die durch die WIPO verwaltet werden. Es beinhaltet viele der traditionellen Abkommen im Bereich geistiger Eigentumsrechte, teilweise schafft es aber auch neues Recht. Zu den bedeutendsten Vertragswerken, die in die TRIPS integriert wurden, zählen: Die „Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ (1883, letzte Revision 1967), die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ (1886, letzte Revision 1971), das „Madrid Abkommen über die internationale Registrierung von Marken“ (1891, letzte Revision 1967), das „Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle“ (1925, letzte Revision 1960), das „Welturheberrechtsabkommen“ (1952, letzte Revision 1971) sowie das „Rom Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen“ (1961).⁴² Diese internationalen Abkommen bleiben aus Rücksicht auf Nicht-WTO-Mitglieder in Kraft.

Die TRIPS-Übereinkunft ist neben der Präambel in sieben Teile und 73 Artikel untergliedert. Teil 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen. Die folgenden Teile 2 und 3 behandeln die Schutzrechte und die Regeln der Rechtsdurchsetzung. In den Teilen 4 bis 7 werden der Erwerb und die Aufrechterhaltung der geistigen Eigentumsrechte, das WTO-Streitschlichtungsverfahren, die Übergangsfristen und die Verwaltung des Abkommens festgehalten. Abbildung 1 (im Anhang) fasst die wichtigsten Artikel des TRIPS-Abkommens stichwortartig zusammen.

Trotz mancher rechtlicher Lücken sind die TRIPS als großen Fortschritt für den Schutz geistigen Eigentums zu bewerten: Zum ersten Mal werden im Gegensatz zu den WIPO-Konventionen materielle Mindestanforderungen an die immaterialrechtlichen Schutzstandards auf völkerrechtlicher Ebene verankert.⁴³ Dabei sind die TRIPS-Verpflichtungen nicht nur über den WTO-Streitschlichtungsmechanismus, sondern auch innerstaatlich einklagbar. Dies ist aus Sicht multinationaler Unternehmen besonders begrüßenswert, da sich auf dieser Basis – zumindest auf dem Papier – Wettbewerbsvorteile wie Patente, Goodwill durch Markenreputation, Design- und Gebrauchsmuster, etc. im ausländischen Markt sichern lassen und somit höhere Gewinnspannen, d.h. zeitlich be-

³⁹ Vgl. United States Trade Representative (USTR), „2002 Report to Congress on China’s WTO Compliance“, 11.12.2003, Zugriff 05.07.2003, S. 34, (www.ustr.gov/regions/china-hk-mongolia-taiwan/2002-12-11-China_WTO_compliance_report.PDF).

⁴⁰ Vgl. Wolfgang Benedek, *Die Welthandelsorganisation (WTO). Alle Texte einschließlich GATT (1994), GATS und TRIPS*, München 1998, S. 31.

⁴¹ Vgl. Paul Katzenberger, Paul/Annette Kur, „TRIPS and Intellectual Property“, in: Friedrich-Karl Beier, Friedrich-Karl/Schricker, Gerhard, *From GATT to TRIPS* (IIC-Studies 18/1996), Weinheim/New York/Basel et al. 1996, S. 3.

⁴² Zusammengestellt nach Richard Senti, *WTO. System und Funktionsweise der Welthandelsordnung*, Zürich 2000, S. 612-614.

⁴³ Vgl. Schanz 1995, S. 79.

fristete Monopolrenten, realisierbar sind. Auf eine ausführliche juristische, ökonomische und politische Bewertung der TRIPS soll im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden.

1.5 Jüngste rechtliche Entwicklungen und Verbesserungen

Seit Chinas Beitritt zur WTO im Dezember 2001 hat die chinesische Regierung signifikante Fortschritte in der Reformierung ihrer IP-Gesetze und diesbezüglichen Durchführungsverordnungen gemacht, um den Anforderungen des TRIPS-Vertragswerkes zu entsprechen. Kong konstatiert in diesem Zusammenhang, dass China allerdings erst dann bereit war, signifikante Verbesserungen im eigenen IP-Systems vorzunehmen, als sich der WTO-Beitritt deutlich abzeichnete.⁴⁴ Somit diente der WTO-Beitritt als „external stick“ für die Weiterentwicklung des IP-Systems Chinas.

Zu bedeutenden Änderungen der chinesischen IP-Gesetzeswerke, die durch Übernahme des TRIPS-Abkommens vollzogen wurden, zählen vor allem der Erlass von vollständig neuen Vorschriften zum Schutz von Halbleitern, Sortenschutzrechten und Arzneimitteln, die Eintragbarkeit dreidimensionaler Marken, der erweiterte Schutz bekannter Marken, zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Volksgerichte, Markenämter sowie Markenprüfungsausschüsse, die Einführung von Maßnahmen zum vorläufigen Rechtsschutz sowie die Änderungen der Bestimmungen zum Zollschutz (Grenzbeschlagnahme) geistigen Eigentums.⁴⁵

Im Folgenden wird auf Änderungen der wesentlichen chinesischen IP-Gesetze eingegangen.

1.5.1 Änderungen im chinesischen Urheberrecht

Im Jahre 1992 trat China der „Berner Übereinkunft“ und dem „Welturheberrechtsabkommen“ bei. Den daraus resultierenden Verpflichtungen war China knapp neun Jahre nicht nachgekommen. Nur wenige Wochen vor dem WTO-Beitritt wurde mit der Revision vom 27.10.2001 des aus dem Jahre 1990 stammenden Urheberrechtsgesetzes das nationale Recht angepasst.⁴⁶

Diese Neufassung des Urheberrechts weist ausdrücklich auf die internationalen Abkommen und ihre Bedeutung für die Urheberrechte von Ausländern hin und ist in vielen Einzelheiten klarer gefasst und logischer aufgebaut. Der Schutzbereich des Gesetzes ist erweitert worden und umfasst nun auch Werke der Ästhetik, der Baukunst und die Vermietung von Werken.⁴⁷ 50 Jahre nach dem Tod erlischt das Recht des Urhebers, wobei für Werke juristischer Personen sowie Filmwerke und ähnliche Werke (Fotografie) eine Schutzfrist von 50 Jahren seit der ersten Veröffentlichung des Werkes gilt.⁴⁸ Nach altem Recht war die Verbreitung über Datenautobahnen nicht als Recht des Urhebers definiert. Das Senderecht wurde nun ausdrücklich in das neue Gesetz aufgenommen.⁴⁹

Weitere Verbesserungen betreffen die erhebliche Ausweitung der Definition der Verletzungshandlungen und des Kreises der bei Verletzungen haftbar zu machenden Personen. Nun können grundsätzlich Verleger, Hersteller, Verbreiter sowie Vermieter von raubkopierten Vervielfältigungsstücken von Filmwerken, Computersoftware oder Ton- und Bildaufzeichnungen haftbar gemacht werden. Hierbei gilt nach dem neuen Gesetz die Beweislastumkehr.⁵⁰ Neu ist auch, dass sich der Schadensersatz nun nach dem tatsächlichen Schaden des Urhebers richten soll. Dort wo der

⁴⁴ Vgl. Kong Qingjiang, „Intellectual Property Rights Protection in Post-WTO China: Still an Incurable Blight on Sino-U.S. Trade Relations?, in: *Issues & Studies*, Vol. 38, No. 3, September 2002, S. 65.

⁴⁵ Vgl. Bottenschein 2005, S. 122.

⁴⁶ Vgl. Jochen Schäfer, „Gewerblicher Rechtsschutz“, in: *Wirtschaftshandbuch China*, 4: Arbeitsrecht, Personal, Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilien, Frankfurt a.M. 2002, S. 19.

⁴⁷ Vgl. „Urheberrechtsgesetz der VR China“ 12/2001, S. 12.

⁴⁸ Vgl. Schäfer 2002, S. 20.

⁴⁹ Vgl. „Urheberrechtsgesetz der VR China“ 12/2001, S. 12.

⁵⁰ Vgl. Schäfer 2002, S. 20.

Schaden nicht berechnet werden kann, sind Strafen bis zu 500.000 RMB möglich.⁵¹ Ferner wurden die Grundlagen für einen vorläufigen Rechtsschutz im chinesischen Urheberrecht geschaffen.

Trotz dieser Verbesserungen ist das chinesische Urheberrecht auch weiterhin recht weitgehenden Möglichkeiten des zulässigen Gemeingebrauchs ausgesetzt.⁵²

1.5.2 Änderungen im chinesischen Patentrecht

Am 25.08.2000 wurde die zweite Revision des chinesischen Patentgesetzes beschlossen, die am 01.07.2001 in Kraft trat. Mit dieser Revision wurden auch die Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz geändert, welche ebenfalls Anfang Juli 2001 Wirkung erlangten. Diese Revision stärkte den Patentschutz, indem das Verfahren zur Patentprüfung vereinfacht wurde und dem Anmelder ein Prioritätsrecht gewährt, wenn er innerhalb von zwölf Monaten ab dem ersten Anmeldetag im Ausland (bei Geschmacksmuster sechs Monate) zum selben Gegenstand auch in der VR China eine Patentanmeldung einreicht.⁵³ Ferner wurde es verboten, für rechtsverletzende Produkte zu werben,⁵⁴ d.h. auch das Anbieten zum Verkauf, nicht wie bisher nur die Verkaufshandlung, stellt eine Schutzrechtsverletzung dar.⁵⁵ Dabei ist nach dem neuen chinesischen Patentgesetz eine Patentverletzung auch gegeben, wenn die handelnde Person bei dem Gebrauch oder Verkauf des patentverletzenden Produktes gutgläubig war, d.h. nicht wusste, dass eine Rechtsverletzung vorlag.⁵⁶

Das neue Patentgesetz brachte weitere Verbesserungen hinsichtlich der Regelung der örtlichen Zuständigkeit bei Patentstreitigkeiten und der Gewährung von Schadensersatz. Außerdem wurde das bisher häufig missbräuchlich genutzte Widerrufsverfahren abgeschafft, so dass Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Patents nicht mehr zu erheblichen Verzögerungen bei der Patenterteilung führen können. Besonders wichtig ist der im Rahmen der zweiten Revision eingeführte vorläufige Rechtsschutz im Patentrecht in Fällen eines drohenden, schwer zu behebenden Schadens. Jedoch ist im Hinblick auf die Komplexität von Patentstreitigkeiten die Verpflichtung der Gerichte, innerhalb von 48 Stunden über einen Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes zu entscheiden, als unrealistisch einzustufen.⁵⁷

1.5.3 Änderungen im chinesischen Markenrecht

Mit dem „Beschluss zur Änderung des Markengesetzes der VR China“ am 27.10.2001 wurde auch Chinas Markengesetz von 1993 in wesentlichen Teilen geändert bzw. ergänzt. Bisher beschränkte sich der Markenschutz nur auf Schriftzeichen und Abbildungen oder eine Kombination von beidem. Nun können zusätzlich auch Buchstaben, Zahlen, dreidimensionale Figuren, Farben sowie deren Kombinationen als Markenzeichen verwendet werden.⁵⁸ Ferner wurden Bestimmungen über den Schutz bekannter Marken in das chinesische Markengesetz aufgenommen und diese durch die von der SAIC erlassene und am 01.06.2003 in Kraft getretene „vorläufige Verordnung über die Anerkennung bekannter Marken“ konkretisiert. Diese Verordnung ermöglicht die Anerkennung des Bekanntheitsstatus ausländischer Marken.⁵⁹ Bisher wurden zwar einige hundert chinesische Marken

⁵¹ Vgl. „China Amends Copyright Law“, 16.11.2001, Zugriff 18.07.2003, S. 1, (www.china.org.cn/english/2001/Nov/22246.htm)

⁵² Vgl. Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft (Hrsg.) 2005, S. 99.

⁵³ Vgl. Jochen Schäfer, „Gewerblicher Rechtsschutz“, in: *Wirtschaftshandbuch China, 4: Arbeitsrecht, Personal, Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilien*, Frankfurt a.M. 2002, S. 20.

⁵⁴ Vgl. USTR 2002, S. 35.

⁵⁵ Vgl. Kessler, Florian/Qiao Wenbao, „Aktuelle Entwicklungen im Patent- und Markenrecht der Volksrepublik China“, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, Heft 3/2003, S. 174.

⁵⁶ Vgl. Kessler/Qiao 2003, S. 174.

⁵⁷ Vgl. Kessler/Qiao 2003, S. 175.

⁵⁸ Vgl. Kessler/Qiao 2003, S. 179.

⁵⁹ Vgl. Scharrer, Barbara, „Anerkennung bekannter Marken jetzt auch in China“, in: *Rödl & Partner Auslandsbrief*, Juli 2003, S. 7.

als bekannte Marken anerkannt, aber nur wenige ausländische Marken bekamen diesen Status von chinesischer Seite zugesprochen. Angesichts des tatsächlich hohen Bekanntheitsgrades vieler ausländischer Marken in China ist dies als problematisch zu bewerten.

Eine weitere substantielle Verbesserung brachte die Anpassung des chinesischen Markengesetzes an die „Pariser Verbandsübereinkunft“. Erstens können laut Artikel 15 des chinesischen Markengesetzes von 2001 nur bevollmächtigte Vertreter eines Unternehmens im eigenen Namen die eigene Marke registrieren lassen und dabei dürfen laut Artikel 31 des chinesischen Markengesetzes ältere Rechte Dritter nicht verletzt werden. Zweitens – und das ist in der Praxis ein besonders wichtiger Punkt – darf eine Marke, die aufgrund der Benutzung durch einen anderen schon einen gewissen Ruf besitzt, nicht in unlauterer Weise angemeldet werden.⁶⁰

Hinsichtlich des Strafmaßes und des Schadensersatzes ist zu bemerken, dass sich die mögliche Höhe einer pekuniären Strafe zwar erhöht hat. Ob davon jedoch eine ausreichend abschreckende Wirkung ausgeht, bleibt fraglich. Das Bußgeld darf maximal das Dreifache des Verletzergewinns betragen; kann dieser nicht festgestellt werden, so darf die Strafe maximal 100.000 RMB betragen.

Ferner besagen die TRIPS, dass der Schadensersatz des Markenrechtsverletzers ausreichend hoch sein muss und auch die Rechtsverfolgungskosten des Markeninhabers decken soll. Die chinesische Ausgestaltung dieser Anforderung lautet nach Artikel 56 des chinesischen Markengesetzes, dass sich der Schadensersatz nach der Höhe des illegalen Gewinns zuzüglich des entgangenen Gewinns des Markeninhabers richtet. Ist er nicht genau ermittelbar, was der Regelfall ist, so kann das zuständige Gericht einen Schadensersatz bis zu 500.000 RMB zusprechen.

Des Weiteren gewährleistet das chinesische Markengesetz Prioritätsansprüche bei der Anmeldung einer Marke im Einklang mit den Regelungen der Pariser Verbandsübereinkunft für die Dauer von sechs Monaten.⁶¹ Erwähnenswert ist auch, dass im Falle einer Rechtsverletzung analog zum Patentrecht die Möglichkeit einstweiliger Verfügungen zur Beweis- und Eigentumssicherung besteht. Wichtig ist, dass nun Beweislastumkehr gilt: Der Verkäufer von rechtsverletzenden Produkten kann nur dann straffrei ausgehen, wenn er von der unberechtigten Nutzung der Marke keine Kenntnis hatte und er die Waren rechtlich einwandfrei erworben hat.

Trotz dieser weitreichenden Verbesserungen der Rechtslage ist die Rechtsdurchsetzung in China nach wie vor schwierig. Auch ist als kritisch zu bewerten, dass es Ausländern derzeit nach chinesischem Recht verwehrt bleibt, sich als Patentanwalt niederzulassen, was dem Prinzip der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung widerspricht.⁶²

Betrachtet man jedoch die gesamte Entwicklung, so ist festzustellen, dass die Verbesserung des rechtlichen Rahmens und der Ausstattung der zuständigen Behörden eine erhöhte Aktivität der Inhaber geistigen Eigentums nach sich zieht, um ihre Rechte in China schützen zu lassen: Die Anzahl der Markenregistrierungen steigt jährlich an. Im Jahr 2001 wurden rund 270.000 Marken registriert,⁶³ drei Jahre später waren es bereits 588.000, sodass zum Ende des Jahres 2004 rund 2,24 Mio. Handelsmarken in China verzeichnet waren.⁶⁴ Wurden 1985 noch rund 15.000 Patentanträge gestellt, so beliefen sie sich im Jahr 2000 bereits auf rund 170.000. Zwischen 1985 und dem Jahr 2000 wurden in China ca. 636.000 Patente erteilt, wovon es allein im Jahr 2001 114.000 Patente waren. Im Jahr 2004 wurden noch mehr Patente beantragt (354.000) und zuerkannt (190.000).⁶⁵

Haben die chinesischen Patente insgesamt einen Anteil von 67%, so beträgt jedoch der Anteil ausländischer *Inventions* rund 74%.⁶⁶ Schüller und Albrecht heben bei der Analyse der chinesischen Innovationskapazität hervor, dass chinesische Unternehmen hinsichtlich ihrer Innovationskraft noch weit davon entfernt sind, zu japanischen, europäischen oder US-amerikanischen Unternehmen auf-

⁶⁰ Vgl. Kessler/Qiao 2003, S. 181.

⁶¹ Vgl. Schäfer 2002, S. 219.

⁶² Vgl. Kessler/Qiao 2003, S. 182.

⁶³ Vgl. European Union Chamber of Commerce in China 2002/2003, S. 2.

⁶⁴ Vgl. Information Office of the State Council of the People's Republic of China, „New Progress in China's Protection of IPR“, April 2005, Zugriff 08.08.2005, S. 7, (www.chinadaily.com.cn/english/doc/2005-04/21/content_436276.htm).

⁶⁵ Vgl. Margot Schüller/Melanie Albrecht, „Chinas Innovationskapazität auf dem Prüfstand“, in: *China aktuell*, Februar 2005, S. 26.

⁶⁶ Vgl. Schüller/Albrecht 2005, S. 26.

zuschließen.⁶⁷ Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der angemeldeten und erteilten Patente nach Kategorien im Zeitraum 2000 bis 2003 auf.

Abbildung 2*: Angemeldete und erteilte Patente 2000-2003

	2000	2002	2003
Angemeldete Patente	170.682	252.631	308.487
Patente (<i>Inventions</i>)	51.747	80.232	105.318
Gebrauchsmuster	68.815	93.139	109.115
Geschmacksmuster	50.120	79.260	94.054
Erteilte Patente	105.345	132.399	182.226
Patente (<i>Inventions</i>)	12.683	21.473	37.154
Gebrauchsmuster	54.743	57.484	68.906
Geschmacksmuster	37.919	53.442	76.166

* erstellt nach Schüller/Albrecht 2005, S. 26.

Trotz verstärkter Anmeldeaktivität von Inhabern gewerblicher Schutzrechte nimmt das Ausmaß und die Schwere von IP-Verstößen in China weiterhin zu. Ein aktueller Bericht des *Quality Brand Protection Committees* (QBPC) hält fest, dass nach wie vor die jährlichen wirtschaftlichen Verluste, die durch Counterfeiting in China insgesamt entstehen, mehrere 10 Mrd. US\$ betragen würden und dass das Ausmaß der IP-Verletzungen in China keine historischen Parallelen hätte.⁶⁸ Die kanadische Regierung geht sogar davon aus, dass chinesische Plagiate und Fälschungen zu rund 8% des chinesischen Bruttonsozialproduktes beitragen.⁶⁹ Ferner schätzt die Amerikanische Handelskammer in China die Lage dergestalt ein, dass aufgrund der fortschreitenden Handelsliberalisierung durch den WTO-Beitritt Chinas der Export von gefälschten Produkten in den nächsten Jahren noch erheblich zunehmen wird.⁷⁰

1.6 Das chinesische IP-Gesetzeswerk – Einschätzungen ausländischer Unternehmen

Im Oktober 2002 wurde von der European Chamber of Commerce in China unter ihren Mitgliedsunternehmen eine Umfrage hinsichtlich IP-Rechtslage durchgeführt. In einer Bandbreite von 1 (ungenügend) bis 10 (sehr gut) wurden die bestehenden Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes mit 6,0 als „befriedigend“ eingeschätzt.⁷¹

Die qualitative Befragung der IHK Pfalz (siehe Anhang) kommt tendenziell zu einem ähnlichen Ergebnis. Von den befragten Unternehmen wurde die Rechtslage in China durchschnittlich auf einer Schulnotenskala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) mit „4,3“, d.h. „ausreichend“, bewertet.

⁶⁷ Vgl. Schüller/Albrecht 2005, S. 29.

⁶⁸ Vgl. QBPC, „Report on Counterfeiting in the People’s Republic of China – executive summary“, Zugriff 10.07.2003, S. 1, (www.qbpc.org.cn/about-qbpc/position-paper.htm).

⁶⁹ Vgl. „The China Business Collection: Intellectual Property Protection in China“, 30.06.2003, Zugriff 20.07.2003, S. 1, (www.dfaid-maeci.gc.ca/china/IPR_China-en.asp).

⁷⁰ Vgl. The American Chamber of Commerce in the People’s Republic of China (Am-Cham China), „3.8: Intellectual Property Rights“, Zugriff 20.07.2003, S. 1, (www.amcham-china.org.cn/publications/position/wto/wto_14.htm).

⁷¹ Vgl. European Chamber of Commerce in China, S. 3.

Abbildung 3: Lücken im chinesischen IP-Gesetzeswerk:⁷²

- kein Schutz von sogenannten Teildesigns (z.B. Fahrzeugfront) möglich
- Möglichkeit zur Anmeldung kollidierender Marken, Schutz „berühmter Marken“ schlecht
- Die häufig ausschließlich in chinesischer Sprache stattfindende Publikation von neuen Gesetzen, Durchführungsverordnungen und Vorschriften
- Manipulierbare Kriterien (Gummiparagraphen) für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Produkt- und Markenpiraten
- Keine klaren Richtlinien für die Berechnung des Umsatzes des IP-Verletzers
- Sklavischer Nachbau ist in China keine Rechtsverletzung
- Lücken im chinesischen Produkthaftungsrecht
- Keine Quervergleiche zwischen einzelnen Registern auf Provinzebene⁷³

Im folgenden Kapitel wird nun die Anwendung des chinesischen IP-Rechts analysiert: Wie kann es durchgesetzt werden? Welche Probleme und Mängel existieren?

⁷² Siehe Qualitative Befragung der IHK Pfalz, Ludwigshafen, November 2004, S. 4.

⁷³ Vgl. Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft (Hrsg.) 2005, S. 99.

2. Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte in der VR China

Wurde im vorigen Kapitel das geschriebene Recht des gewerblichen Rechtsschutzes in der VR China analysiert, folgt nun die Untersuchung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten. Gesetzestexte können erst durch entsprechende Institutionen und eine gelebte Praxis der Rechtsdurchsetzung „Gesetzeskraft“ und Abschreckung vor weiteren Straftaten entfalten.

Die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte ist regional unterschiedlich weit fortgeschritten aber insgesamt noch schwach entwickelt und größtenteils ineffektiv. Trotzdem gibt es grundsätzlich Möglichkeiten, geistige Eigentumsrechte immer wieder erfolgreich durchzusetzen. Eine Besonderheit des chinesischen Rechtssystems liegt dabei darin, dass sowohl ein Verwaltungs- als auch ein Gerichtsverfahren gegen Schutzrechtsverletzer durchgeführt werden kann.⁷⁴ Ferner ist die Zusammenarbeit mit den Zoll- und den Polizeibehörden bzw. der Staatsanwaltschaft möglich. Im Folgenden wird die IP-Rechtsdurchsetzungspraxis in China kritisch analysiert.

2.1 Guanxi versus westliche Rechtsordnung – zwei konkurrierende Systeme

Zwischenmenschliche Beziehungen existieren in verschiedenen Ausprägungen in jeder menschlichen Gesellschaft. „Guanxi“ wird jedoch als einzigartiges chinesisches Konstrukt, als Produkt konfuzianischer Werte und des zeitgenössischen politischen und sozioökonomischen Systems Chinas betrachtet.⁷⁵ „Guanxi“, unzureichend als „Beziehungen“ übersetzt, ist ein komplexer mehrdimensionaler Begriff mit unterschiedlichen Bedeutungen. Auch die Definition als „the use of someone's authority to obtain political or economic benefits by unethical persons“⁷⁶ greift zu kurz.

Chinesische „Guanxi-Netzwerke“ können verstanden werden als eine vor Jahrtausenden entstandene Institution, die der Sicherung von Austauschbeziehungen in einer von formalen Rechtsordnungen nur unzureichend durchdrungenen Umwelt diente.⁷⁷ Auch heute noch sind „Guanxi“ ein fester Bestandteil in den meisten Bereichen gesellschaftlicher Ordnung Chinas. Jeder Chinese ist in diverse „Guanxi-Netzwerke“ eingebunden, denn ohne sie ist er in einer Umwelt ohne verlässlichen rechtlichen Rahmen hohen persönlichen Risiken ausgesetzt. Ferner ist es für ihn ohne entsprechende „Guanxi“ erheblich aufwändiger bzw. sogar ausgeschlossen, diverse persönliche Interessen und Ziele, wie beispielsweise berufliches Fortkommen, zu erreichen. „Guanxi“ ist häufig weit wichtiger als „offizieller Status“. Es ist nicht zwingend notwendig, dass eine Person, um ihre Ziele zu erreichen, selbst z.B. ein hoher Funktionär ist. Es ist häufig ausreichend, irgendwie Zugang zu jenem zu haben, z.B. als sein Chauffeur, Koch, Freund oder Verwandter.⁷⁸

Eine „Guanxi-Basis“ kann Folgendes umfassen: die Existenz einer Beziehung zwischen Menschen, die einer Gruppe angehören bzw. mit einer gemeinsamen Person verwandt sind, gegenwärtige Verbindungen mit häufigem Kontakt zwischen Individuen oder eine Beziehung zu einer Kontakterson mit indirekter Interaktion.⁷⁹

„Guanxi“ sind als *spezielle, partikularistische Beziehungen* zwischen zwei Personen zu verstehen, die auf drei unterschiedliche Weisen zustande kommen können: Fan Ying spricht in diesem Zusammenhang erstens von Beziehungen durch Geburt oder Blut (Familie, nahe Verwandtschaft, Schwiegereltern, -söhne und -töchter), zweitens von Beziehungen durch „Natur“ (gemeinsame geographische Herkunft, Klassenkamerad oder Kommilitone, Lehrer, Nachbar oder gemeinsamer

⁷⁴ Vgl. Ralph Koppitz, Geistiges Eigentum in China – wie schützt man sich vor Rechtsverletzungen?, in: *China Nachrichten der AHST Peking*, 1/2002, S. 16.

⁷⁵ Vgl. Fan Ying, „Questioning guanxi: definition, classification and implications“, in: *International Business Review*, 11/2002, S. 553.

⁷⁶ The Dictionary of New Words and Phrases, Beijing 1989, S. 92, zitiert nach Fan 2002, S. 546.

⁷⁷ Vgl. Schramm/Taube 2001, S. 7.

⁷⁸ Vgl. Fan 2002, S. 548.

⁷⁹ Vgl. Fan 2002, S. 546.

Beruf, gemeinsame Erfahrungen in Militär- und Parteieinheiten sowie Verbänden⁸⁰) und drittens von Beziehungen, die ange- bzw. erworben wurden.⁸¹ Letztere werden häufig durch die Vermittlung einer Vertrauensperson hergestellt, welche mit ihrer Reputation für das Wohlverhalten der von ihr in das entsprechende „Guanxi-Netzwerk“ eingeführten Person bürgt.⁸² Auf diese Weise können Individuen ihren Radius diverser Interaktionsbeziehungen durch ein ganzes Geflecht von Netzwerken erheblich erweitern. Des Weiteren ist Herstellung von „Guanxi“ durch eine Beziehung möglich, die durch Bestechung oder Gewährung von Vorteilen zustande kommt.⁸³

„Guanxi“ ist jedoch mehr als bloße Beziehung, spezielle Verbindung oder einseitige Aktion – sie ist der *zweckgebundene gegenseitige Austausch zwischen zwei Personen*. Fan differenziert hier zwischen „Family-Guanxi“ (betrifft Familienmitglieder), „Helper-Guanxi“ (betrifft Mitglieder der Gruppe „Beziehungen durch „Natur““) und „Business-Guanxi“.⁸⁴ Diese drei verschiedenen Typen beinhalten unterschiedliche Austauschmodi und gegenseitige Erwartungshaltungen der betreffenden Personen. Obwohl im Geschäftsleben – und bei der Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte handelt es sich um eine geschäftliche Angelegenheit – auch „Family-Guanxi“ und „Helper-Guanxi“ eine Rolle spielen können,⁸⁵ ist jedoch die Form des „Business-Guanxi“ meist ausschlaggebend.

„Business-Guanxi“ wird von Fan definiert als Prozess, um geschäftliche Probleme durch persönliche Verbindungen zu lösen. Die Natur dieses Vorgehens sei ausschließlich utilitaristisch. Die sozialen Wurzeln entsprangen der aktuellen politischen und ökonomischen Strukturen Chinas, speziell einem schwachen Rechtssystem. Die Motivation „Business-Guanxi“ zu verfolgen, sei es, an knappe Ressourcen zu gelangen bzw. um eine spezielle Behandlung zu erfahren. Die Beziehungen zwischen den Beteiligten sind häufig als „Outsider-Beziehungen“ zu kennzeichnen, oder als eine Mischung privater und geschäftlicher Beziehungen. Ferner beruhe „Business-Guanxi“ auf strikter Gegenseitigkeit.⁸⁶ Der Austausch von Gefälligkeitsleistungen in Form von Ratschlägen, Informationen oder Beratung erfolgt durch Geschenke, finanzielle Mittel, Jobangebote, Immobilien oder andere Dienstleistungen. Durch Geschenkannahme oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen verpflichtet sich die betreffende Person zur Erbringung einer nicht spezifizierten Gegenleistung zu einem noch nicht näher bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft. „Guanxi“ ist demnach ein Rollenspiel, das aufgrund vergangener oder gegenwärtiger Umstände erwartet wird.⁸⁷ Es wird somit mit der Annahme der Leistung ein impliziter Vertrag geschlossen, dessen Durchsetzbarkeit an das jeweilige Netzwerk gebunden ist.⁸⁸

Schramm und Taube gehen deshalb davon aus, dass der gegenseitige Austausch von materiellen oder immateriellen Leistungen und die *Akzeptanz abstrakter Schuldverpflichtungen* „Guanxi-Netzwerken“ die entscheidende Integrationskraft gibt. Sie kann verstanden werden als gegenseitige Investition in „Social Capital“⁸⁹ oder „Social Investment“⁹⁰ – eine wichtige Ressource, die ein Individuum nutzen kann, um Hilfe oder Unterstützung zu erfahren. „Guanxi-Netzwerke“ stellen somit „Clubs“ dar, die ihren Mitgliedern in einem rechtlich „derangierten Umfeld“ die Durchsetzbarkeit disponibler Eigentumsrechte garantieren und damit die Transaktionskosten in Form von Anbahnungs- und Kontrollkosten senken. Für Schramm und Taube ist das Funktionieren eines „Guanxi-

⁸⁰ Vgl. Thomas Heberer, *Korruption in China. Analyse eines politischen, ökonomischen und sozialen Problems*, Opladen 1991, S. 126.

⁸¹ Vgl. Fan 2002, S. 547.

⁸² Vgl. Matthias Schramm/Markus Taube, *Institutionenökonomische Anmerkungen zur Einbettung von Korruption in das Ordnungssystem chinesischer Guanxi-Netzwerke*, Duisburger Arbeitspapiere zur Ostasienwirtschaft, Nr. 60/2001, Duisburg 2001, S. 7.

⁸³ Vgl. Heberer 1991, S. 126.

⁸⁴ Siehe hierzu „Guanxi-Typologien“ nach Fan 2002, S. 552.

⁸⁵ Zum Beispiel wenn freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden und Mitglieder von Fälschernetzwerken bestehen.

⁸⁶ Vgl. Fan 2002, S. 552.

⁸⁷ Vgl. Heberer 1991, S. 126.

⁸⁸ Vgl. Schramm/Taube 2001, S. 8.

⁸⁹ Vgl. P. Dasgupta/I. Serageldin, *Social Capital. A Multifaceted Perspective*, Washington 1999, zitiert nach Schramm/Taube 2001, S. 8.

⁹⁰ Vgl. F. Butterfield, *China: Alive in bitter sea*, New York 1983, zitiert nach Fan 2002, S. 549.

Clubs“ dadurch gewährleistet, dass Informationen über „vertragsgetreues“ bzw. „vertragswidriges“ Verhalten rasch unter den Clubmitgliedern verbreitet werden.⁹¹ D.h. ein Mitglied des Clubs unterliegt einer erheblichen Kontrolle seines Verhaltens hinsichtlich der Einhaltung der „Guanxi-Spielregeln“, vor allem bezüglich der von den Mitgliedern erwarteten Reziprozität der Hilfestellungen. Selbst bei einmaligen Transaktionen zwischen „Clubmitgliedern“ wird die Hürde für opportunistisches Verhalten sehr hoch gelegt. Denn Opportunismus spricht sich schnell im „Club“ herum und wird durch den Entzug von Vertrauen oder gar mit dem Ausschluss aus dem „Club“ sanktioniert. Dadurch würden für den Betroffenen die Kosten weiterer Transaktionen unter Umständen auf ein prohibitives Niveau steigen und ein opportunistischer Vertragsbruch langfristig zu realisierende Gewinne zunichten machen.

Es sind jedoch nicht nur erhöhte bzw. prohibitive Transaktionskosten, die ein Mitglied eines „Guanxi-Clubs“ zu fürchten hat, wenn es sich nicht regelkonform verhält. Es droht darüber hinaus ein Gesichtsverlust des Betroffenen. Es ist in der chinesischen Gesellschaft moralisch verwerflich, ein Hilfe- oder Beistandsgesuch abzulehnen, vor allen Dingen dann, wenn der Bittsteller zuvor der entsprechenden Person bereits einen Gefallen geleistet hat oder die Personen in einem „Insider-Verhältnis“ zueinander stehen. „Guanxi“ ist demnach ein Rollenspiel, das aufgrund vergangener oder gegenwärtiger Umstände erwartet wird.⁹²

Analysiert man nun vor diesem Hintergrund die Durchsetzungsmöglichkeiten geistiger Eigentumsrechte, so ist festzuhalten, dass eine mögliche Koexistenz von Rechtsordnung einerseits und „Guanxi-Netzwerken“ andererseits zu vehementen Interessenkonflikten bei Mitarbeitern der IP-Strafverfolgungsbehörden führen kann. Befindet sich beispielsweise ein Mitarbeiter eines örtlichen AIC-Büros in einem „Guanxi-Club“, in dem auch leitende Mitarbeiter von Fälscherunternehmen „Mitglied“ sind, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der AIC-Mitarbeiter, wenn er darum gebeten wird, Verschleppungstaktiken bei der Strafverfolgung anwendet oder die Fälscher vor einer Razzia warnt, um seinen „Club-Verpflichtungen“ nachzukommen und einen Verlust seiner moralischen Integrität zu vermeiden.

Moralisch-korrektes Verhalten ist aus chinesischer Sicht daher nicht automatisch mit gesetzes-treuem Verhalten gleichzusetzen, es richtet sich vielmehr nach der Identität des Gegenübers. Denn Mitglieder der „Kerngruppe“ eines „Guanxi-Netzwerks“ erfahren generell ein anderes Verhalten als außenstehende Individuen.⁹³ Dies lässt den Schluss zu, dass Durchsetzungsbestrebungen geistiger Eigentumsrechte vor allen Dingen dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die mit einem IP-Verletzungsfall befassten Mitarbeiter der zuständigen Strafverfolgungsbehörden keine direkte oder indirekte Beziehung zu Personen haben, die auf Verletzerseite in den Fall involviert sind.

2.2 Durchsetzung auf dem Verwaltungsweg

Den meisten Rechtsordnungen ist die Einbeziehung von Verwaltungsbehörden bei der Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte fremd. In China ist dies jedoch derzeit der übliche Weg um Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, durchzusetzen. Etwa 90% aller Fälle werden zur Zeit mit Hilfe örtlicher Ämter diverser Behörden angegangen.⁹⁴ Die zuständigen Verwaltungsbehörden sind hierarchisch gegliedert und befinden sich jeweils auf lokaler Ebene, Kreis, Provinz- bis hoch zur nationalstaatlichen Ebene. Es handelt sich dabei um ein teilweise unüberschaubares Geflecht mit materiell- und verfahrensrechtlich überlappenden Zuständigkeiten, die eine effektive Durchsetzung erschweren.

⁹¹ Vgl. Schramm/Taube 2001, S. 9.

⁹² Vgl. Heberer 1991, S. 126.

⁹³ Vgl. Schramm/Taube 2001, S. 11.

⁹⁴ Vgl. Elliot Papageorgiou, Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten, in: *Wirtschaftshandbuch China, Band 4*, Frankfurt 2002, S. 23.

2.2.1 Die zuständigen Verwaltungsbehörden

Zunächst ist die *State Administration of Industry and Commerce* (SAIC) zu nennen, die auf nationaler Ebene für den Schutz von Markenrechten sowie für die Behandlung von Fällen des unlauteren Wettbewerbs zuständig ist. Das *Trademark Office* (TMO) der SAIC hat die Amtsbeugnis über die Registrierung von Marken, die administrative Anerkennung von „notorisch bekannten Marken“ sowie der Schutz und die Durchsetzung von Markenrechten. Das *Fair Trade Bureau* (FTB) der SAIC ist zuständig für Streitfälle bezüglich des chinesischen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich Geschäftsgeheimnisse.⁹⁵

Die *State General Administration for Quality Supervision, Inspection and Quarantine* (SAQSIQ) mit deren lokalen *Technology Supervision Bureaus* (TSB) als operative Einheiten ist die zuständige Behörde bei Verletzungen der nationalen und regionalen Gesetze zur Sicherstellung der Produktqualität, insbesondere bei gesetzeswidriger Herstellung und Verkauf von gefälschten Produkten oder falsch gekennzeichneten Produkten sowie von Produkten minderer Qualität.⁹⁶ Manche Fälscher unterlassen Markenfälschungen, kennzeichnen ihre Produkte jedoch mit „Made in Germany“. Bei wenigen Anbietern eines Produktes (wie z.B. Kunstdünger aus Deutschland) ist es möglich, dass Kunden vom Produkt und der Herkunftsbezeichnung auf eine bestimmte Marke schließen. Das örtlich zuständige TSB kann dagegen vorgehen.

Die *National Copyright Administration* (NCA) ist landesweit verantwortlich für Fragen des Urheberrechtsschutzes einschließlich der Untersuchung von Rechtsverletzungen und der Entwicklung von Schiedsregeln im Falle von ausländischen Urheberrechten. Obwohl grundsätzlich bei der NCA Schutzrechtsverletzungen verfolgt werden können, verweist das NCA aufgrund notorischem Personalmangel häufig an ordentliche Gerichte bzw. an lokalen ihre Ableger, die *Copyright Bureaus* (CB).

Hinsichtlich Patentverletzungen (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) ist auf nationalstaatlicher Ebene das *State Intellectual Property Office* (SIPO) verantwortlich. Das SIPO mit Sitz in Peking überwacht auch die ihr unterstellten lokalen Büros der *Intellectual Property Administration* (IPA). Im Wesentlichen werden die SIPO-Büros auf Provinzebene mit der administrativen Durchsetzung von Patenten betraut. Auf lokaler Ebene sind die *Local Administrative Authorities for Patent Affairs* (AAPA) die zuständige Behörden für die Verfolgung von Patentverletzungen. Ferner bestehen weitere branchenspezifische Verwaltungskommissionen, z.B. in den Industriebereichen Tabakwaren, pharmazeutische Industrie und tiermedizinische Produkte sowie Alkohol- und Genussmittel.⁹⁷ Die lokalen Büros der *Administration of Culture, Radio, Film and Television* sind wiederum verantwortlich für die Bekämpfung von Piraterie-Aktivitäten im Audio- und Videomarkt.⁹⁸

Beim Versuch, die lokale Rechtsdurchsetzung zwischen den einzelnen Behörden besser zu koordinieren, haben bereits einige Provinzen und Kommunen spezielle „IPR-Büros“ oder „IPR-Komitees“ ins Leben gerufen. Da die lokalen behördlichen Strukturen zur IP-Durchsetzung auf dem Verwaltungsweg landesweit nicht einheitlich sind, hat ein Rechtsinhaber vor weiteren Schritten sich zunächst Klarheit über die einzelnen Zuständigkeiten vor Ort zu verschaffen.⁹⁹

⁹⁵ Vgl. „Protecting your intellectual property rights (IPR) in China. A practical guide for U.S. companies“, Januar 2003, Zugriff 07.03.2003, S. 3, (www.mac.gov/China/Docs/BusinessGuides/IntellectualPropertyRights.htm).

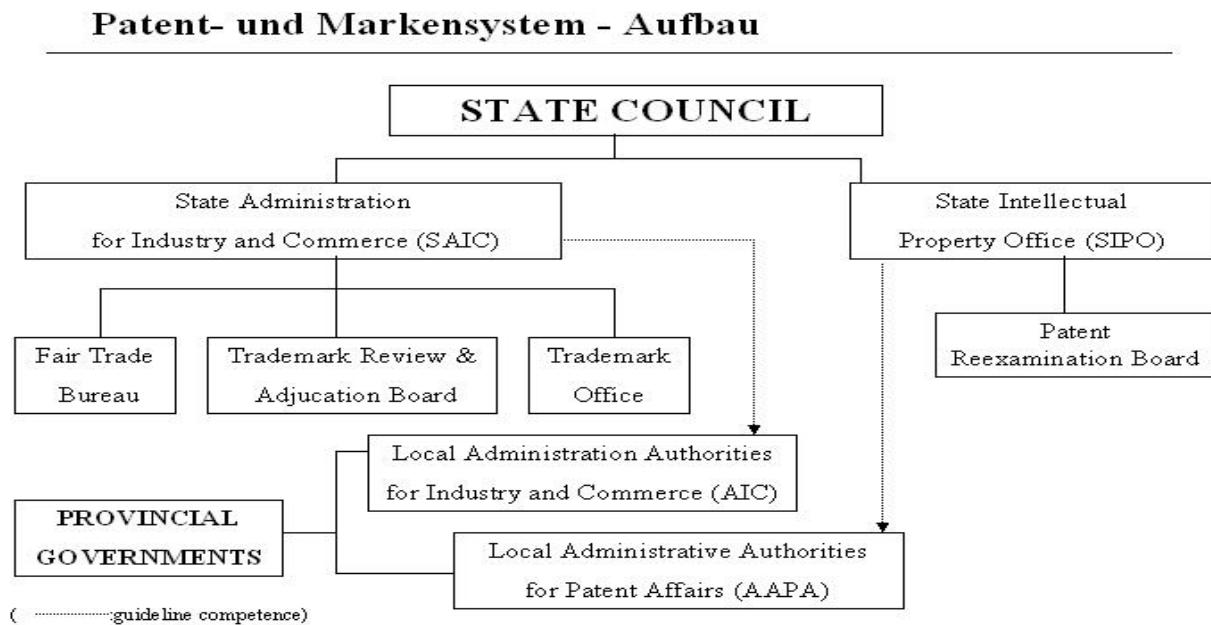
⁹⁶ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 23.

⁹⁷ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 24.

⁹⁸ Vgl. Consulate General of Switzerland in Shanghai, Commercial Section, „The Intellectual Property Protection in China“, in: *Shanghai Flash*, Nr. 7, November/2002, Zugriff 25.05.2003, S. 6, (www.sinoptic.ch/shanghaiflash/texts/pdf/200207_ShanghaiFlash.pdf).

⁹⁹ Vgl. „Protecting your intellectual property rights (IPR) in China. A practical guide for U.S. companies“ 2003, S. 5.

Abbildung 4 veranschaulicht den Aufbau des Patent- und Markensystems:¹⁰⁰



Um einen Überblick über die Verfahren auf dem Verwaltungswege zu bekommen, schließt sich im nächsten Abschnitt eine exemplarische Beschreibung und Bewertung des AIC-Verfahrens an.

2.2.2 Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Administration of Industry and Commerce

Die zuständige Behörde für den Schutz von Markenrechten ist das AIC-Büro am Ort oder im Einzugsbereich des fälschenden Unternehmens. Zunächst muss das von der Markenrechtsverletzung betroffene Unternehmen einen Antrag auf Untersuchung des Falles stellen. Da die Behörde nur in seltenen Fällen ad officio aktiv wird, ist der Rechtsinhaber in der „Bringschuld“, d.h. muss selbst bzw. mit Hilfe von Detektiven stichhaltige Beweise sichern und diese dem AIC vorlegen.

Nach Zahlung einer „Case Fee“, einer Art Gebühr, damit die Behörde überhaupt tätig wird, gibt die AIC eine kurze Stellungnahme ab und trifft – wenn der Antrag angenommen wird – in eigenem Ermessen folgende Maßnahmen: Razzien können durchgeführt werden, um weiteres Beweismaterial zu sichern. Die AIC kann die Anordnung erteilen, die Verletzungshandlung unverzüglich einzustellen und ist in der Lage, die rechtsverletzenden Produkte zu beschlagnahmen und zu zerstören. Das Gleiche gilt auch für die Werkzeuge, die zur Herstellung der Markenfälschung benötigt werden. Daraufhin kann die AIC Geldstrafen gegen den Rechtsverletzer verhängen. Sie kann auch gegebenenfalls einen Schlichtungsversuch hinsichtlich der Zahlung eines Schadensersatzes anstrengen.¹⁰¹

Ist der Rechtsinhaber oder der Verletzer mit der Strafentscheidung nicht einverstanden, so kann er Widerspruch bei der nächsthöheren Verwaltungsebene des AIC einlegen. Parallel ist auch eine Klageerhebung gegen den Strafentscheid der AIC vor dem Verwaltungsgericht möglich.¹⁰²

¹⁰⁰ Vgl. Michael Kock, „Durchsetzung von Schutzrechten in der VR China“, Vortrag im Rahmen des Seminars „China – Essential Tools Nr. 7“, IHK Pfalz, Ludwigshafen, 21.10.2004, Präsentationsfolie 30.

¹⁰¹ Vgl. Koppitz 2002, S. 16.

¹⁰² Vgl. Papageorgiou 2002, S. 24.

2.2.3 Bewertung des Verwaltungsverfahrens der AIC

AIC-Verfahren sind in einigen Fällen schnell, effizient und vergleichsweise kostengünstig (ab 6.000 Euro pro Beschlagnahmefall inklusiv Rechtsbeistand¹⁰³). In manchen Regionen ist das Problem-Bewusstsein der AIC bereits so ausgeprägt, dass sie nicht nur auf Antrag tätig werden, sondern ad officio Untersuchungen und Razzien durchführen.

Wie oben beschrieben laufen ca. 90% der Verletzungsfälle vor Verwaltungsbehörden ab. Davor werden jedoch 80% der Fälle meist schon nach der Durchsuchung ohne Strafentscheidung, z.B. durch Schlichtung, beigelegt.¹⁰⁴ Dies führt häufig dazu, dass von diesen Verfahren – da es in der Regel nicht zu einer empfindlichen Bestrafung des Rechtsverletzers kommt – kaum eine abschreckende Wirkung ausgeht.

Ferner ist zu beobachten, dass der Handlungsspielraum der Strafverfolgungsbehörden (z.B. lokales AIC-Büro), IP-Verletzungen nicht zu ahnen, geringer wird, wenn ein Antrag während oder direkt nach einer zentralstaatlich gelenkten IP-Schutzkampagne gestellt wird. Dann – so Heilmann¹⁰⁵ und Simone¹⁰⁶ – hat das Gesuch eines IP-Rechtsinhabers auf Untersuchung, Beschlagnahmung und Zerstörung von rechtsverletzenden Produkten eine höhere Wahrscheinlichkeit, angenommen zu werden.

Dieser Umstand trifft auch für die Rechtsdurchsetzung bei Zivilgerichten zu. Der „Kellogg-Fall“ ist ein prominentes Beispiel dafür. 1994 verklagte Kellogg ein chinesisches Unternehmen, das Cornflakes in einer identischen Verpackung verkaufte, die mit derjenigen von Kellogg (es wurde der Name Kellogg ins Chinesische übersetzt) so gut wie identisch war. Vor einem erstinstanzlichen Gericht verlor Kellogg den offensichtlichen Verletzungsfall und wurde dazu verurteilt, die Verfahrenskosten zu tragen und sogar an das rechtsverletzende Unternehmen Schadensersatz zu zahlen. Kellogg ging vor einem Gericht auf Provinzebene in Revision. Dies geschah kurz nachdem China das 1995 MoU mit den USA unterzeichnet hatte. Das Urteil wurde aufgehoben und Kellogg bekam Recht zugesprochen. Obwohl das Gericht rechtliche Gründe für die Urteilskorrektur angab, gingen Beobachter davon aus, dass tatsächlich eine politische Weisung von der Zentralregierung dafür ausschlaggebend gewesen sein muss.¹⁰⁷

Weitere Mängel und Unzulänglichkeiten des Verwaltungsverfahrens zur IP-Rechtsdurchsetzung sind identifizierbar, die unter anderem tief in dem politischen, kulturellen und sozialen System Chinas verwurzelt sind: Ein Kennzeichen des politischen Systems der VR China ist es, dass die kommunistische Führung keine Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft hat, sich keiner kritischen öffentlichen Meinung stellen muss und daher keinen formalen, transparenten Regeln und Verfahrensweisen („Checks and Balances“) in Entscheidungsfindungsprozessen unterliegt.¹⁰⁸

Dies trifft auch im Falle des AIC-Verfahrens zu: Der Antragsteller ist während des gesamten Verwaltungsverfahrens nicht berechtigt, Informationen über Umfang und Fortgang des Verfahrens zu erfahren.¹⁰⁹ Er ist dem „Goodwill“ des zuständigen Mitarbeiters ausgeliefert, dessen fachliche Kompetenz häufig unzulänglich ist. Und dieser „Goodwill“ wird vielfach durch Interessen beeinflusst, die fernab der Durchsetzung geschriebenen Rechts liegen: In manchen Regionen Chinas wie beispielsweise in den Provinzen Zhejiang, Guangdong, Fujian und Jiangsu spielt die Fälscherindustrie eine so bedeutende Rolle für die Wirtschaftskraft der jeweiligen Region, dass sie zu einem großen Teil des industriellen Outputs und des Steuer- und Abgabenbudgets beiträgt. Da Fälscherunternehmen ebenso Gebühren und Abgaben (Registrierungs- und Gründungsgebühren, Geschäftssteuer, etc.) entrichten wie „redliche“ Unternehmen, hat die AIC in vielen Fällen wenig Interesse, diesen

¹⁰³ Vgl. Birgit Medeke, mündliche Mitteilung, 01.12.2005.

¹⁰⁴ Vgl. Michael Kock, mündliche Mitteilung, 21.10.2004.

¹⁰⁵ Vgl. Sebastian Heilmann, mündliche Mitteilung, 26.04.2005.

¹⁰⁶ Vgl. Simone, Januar 2005, S. 1.

¹⁰⁷ Vgl. Palmer, 2002, S. 471.

¹⁰⁸ Vgl. Shi Shiwei, *Staat, Pfadabhängigkeit, Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Politik im Transformationsprozess. Politische Ökonomie der Weltmarktoffnung der VR China 1978-1995* (Europäische Hochschulschriften, Reihe V, 2289), Frankfurt (Main) 1998, S. 71.

¹⁰⁹ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 25.

Einnahmenfluss durch Schließung jener Unternehmen versiegen zu lassen. Es besteht ein klassischer Interessenkonflikt.

Wie bereits skizziert, wird bei Interessenkonflikten zwischen Gesetzestreue einerseits und persönlicher Verpflichtungen andererseits in China traditionell zu Lasten des Gesetzes entschieden. Diese „Guanxi-Verpflichtungen“ werden in China nicht als Korruption verstanden. Dennoch sind Fälle direkter Korruption zur Beeinflussung der Entscheidungsfindung der AIC hinsichtlich der Strafverfolgung und Verhängung von Strafen nicht selten. Maskus geht davon aus, dass auch aufgrund der niedrigen Bezahlung die Strafverfolgungsmitarbeiter für Bestechungsgelder empfänglich sind.¹¹⁰

Korruption, insbesondere zur Beeinflussung behördlicher Entscheidungen, ist in China ein bereits sehr lange währendes Phänomen. So verwundert es nicht, dass es auch im Zusammenhang mit der Verfolgung von IP-Verletzungen auftritt. Das gesamte Ausmaß an Korruption ist in China zwar groß, aber im Vergleich zu anderen Entwicklungsländern eher als „durchschnittlich“ einzustufen. Der „Transparency International Corruption Perceptions Index“ von 2005 stuft die VR China mit 3,2 Punkten (0 Punkte: extreme Wahrnehmung von Korruption; 10 Punkte: geringste Wahrnehmung von Korruption) auf Platz 78 von 159 untersuchten Ländern ein.¹¹¹ Gerade bei illegalen Geschäften wie Counterfeiting, die besonders große Gewinnspannen erlauben sind jedoch Bestechungsgelder in außergewöhnlicher Höhe möglich.

Rechtsanwalt Alexander Fischer, der bereits eine Vielzahl von IP-Rechtsdurchsetzungsfällen in China bearbeitet hat, berichtete im Rahmen eines Interviews über die grundsätzlichen Schwierigkeiten in der Praxis. Zunächst sei bei den meisten Verwaltungsbehörden Aufklärungsarbeit über die eigene Zuständigkeit zu leisten. Die WIPO-Verträge, z.B. die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, seien den zuständigen Behördenmitarbeitern zwar vom Namen her bekannt, der Wortlaut dieser Verträge und die daraus resultierenden Konsequenzen für ihre Amtshandlung jedoch keineswegs verinnerlicht.¹¹² Ebenso sei meist unbekannt, dass nach Artikel 142 des chinesischen Zivilrechts internationale Verträge und Konventionen, zu denen die VR China beigetreten ist, grundsätzlich Vorrang vor chinesischen Vorschriften hätten. Es seien zwar in manchen Behörden Mitarbeiter beschäftigt, die durch internationale Austauschprogramme sehr gut über diese Verträge und den abzuleitenden amtlichen Obliegenheiten Bescheid wüssten. Diese Mitarbeiter wären jedoch in der Regel erst zwischen 30 und 40 Jahre alt und verfügten in den meisten Behörden noch über wenig Amtsbefugnisse.¹¹³ Ferner sei es für diese Mitarbeiter grundsätzlich nicht möglich, gegen objektiv falsche Entscheidungen der Vorgesetzten einzuschreiten.

Ein weiteres gängiges Problem insbesondere bei der Durchsetzung von Markenrechten sei laut Fischer, dass die Verletzungsverfahren deutlich enger ausgelegt würden, als international üblich.¹¹⁴ Marken werden zwar für einzelne Warenklassen angemeldet, dennoch kann eine gleiche Marke, die für eine andere Klasse registriert wird, der ursprünglichen Marke einer anderen Klasse Schaden zufügen.¹¹⁵ Das deutsche Markenrecht kennt hier die Tatbestände der „Rufausbeutung“, der „Verwässerung“ und der Rufbeeinträchtigung“ (§ 14 II Nr. 3 MarkenG).¹¹⁶ In China würde dies in der Praxis selten Beachtung finden. Selbst wenn eine Marke offensichtlich eine bereits registrierte andere Marke in obiger Weise beeinträchtigt, sei dies aus der Perspektive vieler Behördenmitarbeiter

¹¹⁰ Vgl. Keith E. Maskus, „Intellectual Property Rights in the WTO Accession Package: Assessing China’s Reforms“, 16.12.2002, Zugriff 01.09.2005, Boulder, S. 17, (http://siteresources.worldbank.org/INTRANETTRADE/Resources/maskus_tips.pdf).

¹¹¹ Vgl. Transparency International, „TI 2005 Corruption Perceptions Index“, 26.10.2005, Zugriff 02.12.2005, S. 1, (www.transparency.org/cpi2005/cpi2005.sources.en.html).

¹¹² Vgl. Alexander Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹¹³ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹¹⁴ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹¹⁵ Als drastische Beispiele hierfür können genannt werden: Der Missbrauch der Marke „4711“ für ein Unternehmen der Fäkalienentsorgung oder die missbräuchliche Nutzung eines Schokoladenmarkennamens für Rattengift (vgl. Rolf Sack, Vorlesung „Gewerblicher Rechtsschutz I: Zeichenrechte“, Universität Mannheim, Sommersemester 2005, 23.05.2005).

¹¹⁶ Vgl. Sack, „Gewerblicher Rechtsschutz I: Zeichenrechte“, 23.05.2005.

ter - aus Unkenntnis oder aufgrund lokalprotektionistischer Interessenverfolgung - meist keine Rechtsverletzung, die geahndet wird.¹¹⁷

Im Graubereich zwischen regulären Verwaltungsgebühren und Korruption liegt die bereits erwähnte „Case Fee“. Die Gebühr beträgt in Abhängigkeit der Schwere des Falles, der Aufwendungen für die Strafverfolgung und der „örtlichen Gepflogenheiten“ zwischen 1.000 RMB und 100.000 RMB. Durchschnittlich liegt sie etwa bei 50.000 RMB (rund 5.000 Euro). Die gleiche Summe wird manchmal von AIC-Mitarbeitern zusätzlich als ein Art „Kopfgeld“ für die Inhaftierung eines verdächtigen Fälschers verlangt.¹¹⁸ Diese Praxis ist einer effektiven Rechtsdurchsetzung abträglich. Der Rechtsinhaber hat bereits durch die Rechtsverletzung einen Schaden erlitten, musste im Vorfeld kostenintensive Nachforschungen anstellen und ist nun, bevor überhaupt etwas seitens der AIC geschieht, zur Zahlung von nicht unerheblichen Summen verpflichtet, bzw. muss manchem AIC Mitarbeiter mit Geschenken wie Computern oder Mobiltelefonen die Arbeit „versüßen“.¹¹⁹ Und dennoch kann sich der Inhaber geistiger Eigentumsrechte aufgrund der Intransparenz des Verfahrens und möglicher Interessenkonflikte nicht sicher sein, ob er Erfolg haben wird oder diese nicht unerheblichen Kosten vollständig abschreiben muss.

Eine weitere Hürde für eine effektive Durchsetzung ist die Möglichkeit eines Rechtsverletzers, gegen Entscheidungen der Markenbehörde (d.h. des TMO der AIC) vor einem Zivilgericht Einspruch zu erheben. Dies führt in Konsequenz dazu, dass die Markenbehörden häufig übervorsichtig agieren und an Beweismittel besonders strenge Anforderungen stellen: Beweise müssen nach den „Trademark Review and Adjudication Rules“ vom 17.10.2002 notarisiert und legalisiert werden.¹²⁰ Fischer ergänzt, dass die Beweislast für den Rechtsinhaber in der Praxis der Rechtsdurchsetzung ein ernstzunehmendes Problem sei. Bevor man ein Verwaltungs- oder auch ein Zivilgerichtsverfahren einleite, müssten außerordentlich viele Beweise und Dokumente beschafft werden – deutlich mehr als dies in Europa der Fall sei – um eine realistische Chance zu haben, sein Recht zu bekommen.¹²¹ D.h. bereits im Vorfeld der amtlichen Untersuchung, muss der gesamte Verletzungstatbestand lückenlos aufgeklärt worden sein. Ist dies z.B. aufgrund einer Heerschar von Verletzern nicht möglich, sinken die Chancen auf eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung drastisch.¹²²

Ein weiteres elementares Problem bei der Rechtsdurchsetzung ist, dass die verhängten Strafen kaum eine abschreckende Wirkung entfalten: Sie sind häufig „lächerlich“ niedrig und bieten dadurch keinerlei Anreiz, Rechtsverletzungen aus eigenem Antrieb zu stoppen.¹²³ Nach den neuen Implementierungsvorschriften des Markengesetzes, die an die TRIPS im Oktober 2001 angeglichen wurden und am 15. September 2002 in Kraft traten, kann die AIC Strafen in Höhe des dreifachen Umsatzes des Fälschers verhängen. Da im Zweifelsfalle der Verkaufspreis der gefälschten Produkte sehr niedrig angesetzt wird und nach wie vor keine Mindeststrafen vorgesehen sind,¹²⁴ fallen die Strafen in der Regel sehr niedrig aus. Laut SAIC wurden im Jahre 2001 lediglich in 172 Fällen Strafen verhängt, die 100.000 RMB überschritten. Dies entspricht weniger als 1% aller von den AICs verhängten Strafen wegen Markenrechts- bzw. Produktqualitätsgesetzverletzungen.¹²⁵ Im Jahr 2003 wurden zwar 26.488 Verfahren aufgrund Markenverletzungen geführt und dabei 5.745 Tonnen an Piraterieware zerstört sowie insgesamt rund 242 Mio. RMB an Geldstrafen ausgesprochen,¹²⁶ dennoch bleibt die durchschnittlich verhängte Geldstrafe mit rund 9.100 RMB (ca. 900 Euro) extrem

¹¹⁷ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹¹⁸ Vgl. Chow 2002, S. 215.

¹¹⁹ Vgl. Chow 2002, S. 215.

¹²⁰ Vgl. Koppitz, mündliche Mitteilung, 10.03.2005.

¹²¹ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹²² Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹²³ Vgl. Shanghai Flash Nov. 2002, S. 9.

¹²⁴ Vgl. QBPC, „Update on the State of Counterfeiting in China“, 16.09.2003, S. 9, (www.bakerinfo.com/NR/rdonlyres/equqewjg3id5c74uxh2dml14b2zcd5ytoeiy2fkxdv4dedu2fxornabz2fi4vixwps6y3v46exvqec/2002-696.pdf).

¹²⁵ Vgl. European Union Chamber of Commerce in China, Intellectual Property Rights Working Group, „Position Paper 2002/2003“, Zugriff 20.07.2003, S. 6, (www.euccc.com.cn/english/docs2003/intellectual_property_rights_wg.pdf).

¹²⁶ Vgl. State Intellectual Property Office, „White Paper on the Intellectual Property Rights Protection in China in 2003“, 03.06.2004, Zugriff 06.07.2005, S. 1, (www.sipo.gov.cn/sipo_English/ndbg/bps/t20040603_33986.htm).

niedrig. Eine der Hintergründe, weshalb die Strafen so gering ausfallen, ist, dass die Verwaltungsstrafen durch Obergrenzen beschränkt werden. Wenn z.B. bei einer Markenverletzung der illegale Gewinn des Markenverletzers nicht ermittelt werden kann, darf keine höhere Strafe als die Zahlung von 100.000 RMB (ca. 10.000 Euro) festgesetzt werden.¹²⁷ David Taylor, General Manager von Procter & Gamble China stellt diesbezüglich im Rahmen eines Interviews fest: „The risk to reward ratio is unbalanced. While the rewards outweigh the risks, the counterfeiters will continue.“¹²⁸

Ferner werden Maschinen, Werkzeuge und Formen sowie die gefälschten oder nachgebauten Waren nicht immer systematisch zerstört. Nach Angaben des SAIC wurden in 2001 nur knapp 2.000 Tonnen rechtsverletzende Waren vernichtet.¹²⁹ Geradezu Fälschungsaktivitäten ermutigend ist nämlich die Praxis mancher lokaler AIC-Büros, nicht die vollständige Beschlagnahmung und Zerstörung der gefälschten Produkte oder Werkzeuge und Formen zu veranlassen, sondern dem Fälscher lediglich aufzuerlegen, die gefälschten Markensymbole zu entfernen.¹³⁰ Einer neuerlichen Fälschung ist dann Tür und Tor geöffnet. Außerdem wurde bekannt, dass in einigen Regionen zuständige Beamte die beschlagnahmten Maschinen, Werkzeuge und Formen zur Herstellung von Fälschungen und Plagiaten an den Höchstbietenden wieder verkauft haben. Meistens handelte es sich dabei um den Rechtsverletzer, dessen Ausrüstung zuvor beschlagnahmt wurde.¹³¹

Durch die Anpassungen an die TRIPS ist es nicht mehr möglich, dass AIC-Büros Produkt- und Markenfälscher zu Schadensersatz verurteilen. Dies ist nur noch im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens möglich.

Die oben genannten Punkte treffen nicht nur für das AIC-Verfahren zu, sondern größtenteils auch für die anderen zuständigen Behörden, wie NCA, AAPA oder TSB. So wurden z.B. in einem Nanjinger Krankenhaus gefälschte Medikamente bzw. Medikamente, deren Verfallsdatum längst überschritten waren, verkauft und nachgebaute medizinische Geräte genutzt. Der Fall wurde zwar vom lokalen TSB verfolgt, aber der Name des Krankenhauses wurde ebenso wenig veröffentlicht wie die Hersteller der illegalen Medikamente. Das TSB ließ lediglich verlauten, dass die involvierten Akteure „schon ihre Strafe bekommen hätten“. Nähere Informationen wurden zurückgehalten.¹³²

2.3 Bewertung der Verwaltungsverfahren durch befragte Unternehmen

Die Teilnehmer an der qualifizierten Befragung der IHK Pfalz vom November 2004 berichteten von IP-Verletzungsverfahren, die sie an diversen Orten unter Einschaltung unterschiedlicher Behörden durchgeführt hatten. So sammelten die Unternehmen Erfahrungen mit dem Verwaltungsverfahren via AIC in Shenzhen, Shanghai, Guangzhou, Ningbo, Wenzhou, Cixi und Yiwu, via TSB in Yiwu sowie via AAPA in Shanghai und Guangzhou. Ferner wurde ein Fall von Urheberrechtsverletzung durch ein lokales CB der NCA verfolgt. Außerdem besitzen zwei befragte größere Unternehmen bereits landesweit Erfahrungen mit den IP-Durchsetzungsbehörden. Die Befragten nannten folgende besondere Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung:

¹²⁷ Vgl. Alexander Fischer, „Lektion 7: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchsetzung Gewerblicher Schutzrechte“, in: Euroforum (Hrsg.), *Erfolgreiche Geschäfte in China*, Düsseldorf 2005, S. 8 (Publikation noch nicht veröffentlicht, Seitenzahl von Beitrag).

¹²⁸ Lusby 07.12.2004, S. 1.

¹²⁹ Vgl. EUCCC 2002/2003, S. 6.

¹³⁰ Vgl. QBPC 16.09.2002, S. 9.

¹³¹ Vgl. Weeks, Ann M., „Practical Strategies companies can use to protect and enforce their intellectual property rights in China“, in: *China Business Review*, November-December 2000, S. 29.

¹³² Vgl. „Yao pin da jia wei he bu dian“, 25.10.2004, Zugriff 21.09.2005, S. 1, (www.39.net/HotSpecial).

Abbildung 5: Probleme bei der Rechtsdurchsetzung via Verwaltungsverfahren

Offensichtlicher Verletzungsfall wurde von der AIC abgewiesen.
Fachliche Unkenntnis der zuständigen Behörden in IP-Angelegenheiten.
Mangelnde Bereitschaft der lokalen Behörden, bestehende Gesetze anzuwenden. Lippenbekanntnisse der Behörden ohne tatsächlichen Durchsetzungswillen.
Die Ermittlung des Verletzers erwies sich als schwierig bzw. unmöglich.
Keine Unterstützung der Behörden bei der Beweisbeschaffung/Bürokratismus
Rechtsverletzende Produkte wurde nur beschlagnahmt, aber nicht glaubhaft vernichtet.
Durchführung einer Auktion für beschlagnahmte Produkte
Das „Equipment“ zur Herstellung der rechtsverletzenden Ware wurde nicht zerstört.
„Nichtzuständigkeitsflucht“ der Behörden bzw. ungeklärte Zuständigkeiten
Kompetenzgerangel zwischen den Behörden und Verschleppungstaktiken
Absurde Forderungen der Behörden hinsichtlich Beweisführung gegenüber Verletzern
Hinweise auf Korruption der Behördenmitarbeiter
Keine nachhaltige Abschreckung, da die verhängten Strafen sehr niedrig ausfielen; keine adäquate Bestrafung der Fälscher
Die Behörden gaben kaum Informationen über den Rechtsverletzer an den Antragsteller heraus, z.B. ob dieser bereits mehrfach als Produktpirat in Erscheinung getreten ist. Dies macht eine Verfolgung vor einem Strafgericht i.d.R. unmöglich.
Es wurden in einigen Fällen „Beschleunigungsgelder“ verlangt. Diese wurde von den Behördenmitarbeitern euphemistisch als „Erfolgsprämie“ bzw. „Spende“ bezeichnet.
Parteiische Behörden (Lokalprotektionismus): „Die Strafen durch die Behörden fielen zu gering aus, da die Verfilzung zwischen AIC und den Produzenten zu groß ist.“
Erfolg abhängig, ob Beziehungen zwischen Behörden und Fälschern bestehen oder nicht
Aufwand und Ergebnis stehen in einem krassen Missverhältnis.

Zusammen gestellt nach der qualifizierten Befragung der IHK Pfalz, Ludwigshafen, November 2004, S. 5-6.

Über einen besonders schweren Fall von Lokalprotektionismus informierte Beate Lalk-Menzel im Rahmen ihres Vortrages „Produktpiraterieprobleme in China“ am 10.03.2005.¹³³ Die Jieyang Kentong Automobile Glass Company sei insgesamt dreimal Ziel einer von Daimler-Chrysler initiierten Razzia geworden. Beim ersten Mal wurden 362 gefälschte Windschutzscheiben beschlagnahmt und der Hersteller sei zu einer Geldstrafe von 3.000 US\$ verpflichtet worden. Das zweite Mal wurden bereits 3.887 Windschutzscheiben sichergestellt; der Hersteller erhielt erneut eine Geldstrafe von rund 8.000 US\$. Die Strafen schienen keineswegs abzuschrecken, da bei einer dritten Durchsuchung 7.018 gefälschte Frontscheiben gefunden wurden. Der Handelswert der im Rahmen der beiden ersten Razzien beschlagnahmten Windschutzscheiben belief sich auf rund 950.000 Euro, die bis dato erteilte Strafe hingegen vernachlässigbare 11.000 Euro. Die Strafe, die nun aufgrund des dritten Verletzungsfalles in Folge von der lokalen Behörden verhängt wurde, ging zunächst nicht über eine eintägige Inhaftierung des Firmenleiters hinaus. Eine zusätzliche Geldstrafe wurde dem notorischen Rechtsverletzer nicht mehr auferlegt.

Erst durch Anrufung des sogenannten *Case Reconsideration Committees* (CRC) eine Art „nächster Instanz“ im Rahmen der IP-Verwaltungsverfahren in China, wurde der Fall neu aufgenommen und infolgedessen eine strafrechtliche Weiterverfolgung initiiert. Dennoch geriet der strafrechtliche Prozess ins Stocken. Erst durch massive politische Intervention seitens der Botschaften, anderer betroffener Hersteller, des QBPC und der Presse gelang eine Verurteilung des Herstellers zu 12.000 US\$, einer öffentlichen Entschuldigung, der Enthebung seiner Funktion als Firmenleiter und dem Ausschluss aus der KPCh.¹³⁴ Obwohl eine Inhaftierung selbst nach den alten Mindestkrite-

¹³³ Vgl. Lalk-Menzel, mündliche Mitteilung, 10.03.2005.

¹³⁴ Vgl. Lalk-Menzel, mündliche Mitteilung, 10.03.2005.

rien für eine strafrechtlichen Verurteilung (siehe Abschnitt 2.5) möglich gewesen wäre, kam es nicht dazu.

Was sind zusammenfassend die Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, gewerbliche Schutzrechte erfolgreich im Rahmen eines AIC-Verfahrens durchzusetzen?

Abbildung 6: Erfolgsfaktoren für IP-Rechtsdurchsetzung via AIC-Verfahren
(eigene Darstellung)

Wahrscheinlichkeitserhöhende Faktoren	Wahrscheinlichkeitsverringernde Faktoren
Der Verletzungstatbestand ist offensichtlich (z.B. Markenverletzung).	Der Verletzungstatbestand ist nicht augenscheinlich, man benötigt Sachverstand.
Die Markenverletzung findet im sogenannten Ähnlichkeitsbereich statt, d.h. innerhalb einer Warenklasse.	Verletzende Marke und verletzte Marke liegen außerhalb des Ähnlichkeitsbereiches (unterschiedliche Warenklassen).
Der Missbrauch des gewerblichen Schutzrechts ist gut dokumentiert und Beweise sind notariell beglaubigt.	Der Rechtsinhaber hofft auf behördliche Unterstützung bei der Aufklärung des Falles.
Es bestehen keine persönlichen Verbindungen zwischen dem Behördenmitarbeiter und dem Rechtsverletzer.	Es bestehen direkte oder indirekte persönliche Verbindungen („Guanxi“) zwischen dem Behördenmitarbeiter oder seinem Vorgesetzten und dem Rechtsverletzer.
Die Rechtsdurchsetzung soll in Peking, Tianjin oder Shanghai stattfinden.	Der Fall findet in den anderen Regionen statt.
Der Rechtsverletzer (Unternehmen) sitzt nicht im politischen Einzugsbereich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.	Das rechtsverletzende Unternehmen erhielt seine Geschäftslizenz von der Behörde, zahlt Steuern und Abgaben an diese Behörde, die jetzt sein Geschäft schließen soll.
Der Antrag wird während oder kurz nach einer zentralstaatlichen „Anti-Counterfeiting-Kampagne“ durchgeführt.	Die Bemühungen des Rechtsinhabers fallen nicht in den „zeitlichen Wirkungsstrom“ jener Kampagnen.
Der Rechtsinhaber zahlt an die strafverfolgende Behörde eine hohe „Case Fee“ und stellt eine beachtliche Erfolgsprämie für die Durchführung einer Razzia oder einer Inhaftierung in Aussicht.	Der Rechtsinhaber möchte in keinerlei Weise in Bestechungsaktivitäten involviert werden und weigert sich, „Katalysatorgelder“ zu zahlen.
Dem Rechtsinhaber gelingt es, sich an eine höhere Instanz bzw. übergeordnete Verwaltungsebene der zuständigen lokalen Behörde zu wenden.	Der Rechtsinhaber unterhält keinerlei Beziehungen und genießt dadurch auch keine Unterstützung durch Botschaft, Verbraucherschutz- oder Unternehmerverbände, übergeordnete Regierungs- oder Parteistellen oder Wirtschaftsjournalisten. ¹³⁵
Der Antragsteller ist ein multinationales Unternehmen, das in dem Gebiet der Zuständigkeit der Behörde investiert hat.	Der Antragsteller hat im entsprechenden Bezirk kein Investment getätigt oder ist kein Unternehmen mit weltweiter Reputation.
Der zurechenbare Rechtsverletzer ist kein Partei- oder Regierungsfunktionär.	Der identifizierte Rechtsverletzer ist führender Parteikader und genießt Immunität.

¹³⁵ Angelehnt an Sebastian Heilmann, „Produktpiraterie in China: Politische und gesellschaftliche Voraussetzungen“, Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Produkt- und Markenpiraterie in China – Hintergrund – Fakten – Fehler vermeiden“, DIHK, 26.04.2005, Berlin, Präsentationsfolien 10, 12 und 15.

2.4 Durchsetzung durch Zivilgerichtsverfahren

Es besteht im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit grundsätzlich die Möglichkeit, Rechtsverletzer vor einem Zivilgericht auf Unterlassung und Schadensersatz zu verklagen. In der Vergangenheit wurde jedoch von diesem Mittel wenig Gebrauch gemacht, da die Richter häufig schlecht ausgebildet und in der Materie unerfahren waren, der hohe Aufwand und die schlecht abzuschätzenden Prozesskosten der meist mehrjährigen Verfahren den potentiellen Nutzen eines Urteils weit überstieg.¹³⁶ Hinzu kam, dass „Gummiparagraphen“ und Lücken im Gesetz häufig dazu genutzt wurden, den Inhaber gewerblicher Schutzrechte zu übervorteilen.

2.4.1. Verbesserungen der jüngeren Vergangenheit

In den letzten Jahren wurden jedoch von der chinesischen Seite Anstrengungen unternommen, die Zivilgerichtsbarkeit effektiver zu gestalten: Es wurden spezielle IP-Kammern auf der Ebene der Oberen Volksgerichte (Provinzebene) in den regierungsunmittelbaren Städten bzw. Provinzen Beijing, Shanghai, Tianjin, Guangdong, Fujian, Jiangsu, Hainan, Sichuan, Chongqing, Henan, Liaoning sowie auf Ebene der Mittleren Volksgerichte (Bezirksgerichte) in vielen weiteren Städten eingerichtet. Außerdem findet man diesen Typ spezialisierter Kammern auch in einer Reihe von „Hi-Tech Economic Development Zones“.¹³⁷

Das Oberste Volksgericht, das die Aufsicht über die Gerichte der ihr untergeordneten Stufen wahrnimmt, hat bereits im Oktober 1996 eine spezialisierte IP-Kammer eingerichtet. Diese Spezialisierung trägt der Komplexität von Streitfällen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung.

Die Zuständigkeiten sind – zumindest auf dem Papier – klar geregelt. Ferner hängt es von den Intentionen des Klägers ab, an welchem Ort Klage erhoben wird: Möchte der Rechtsinhaber beispielweise den Händler von Piraterieware verklagen, so ist der Ort des Verkaufes ausschlaggebend. Möchte der Kläger jedoch die Produktion von gefälschter Ware stoppen, so muss er sich an das zuständige Gericht am Ort des Produzenten wenden.¹³⁸ Dieses Vorgehen wurde durch die Verabschiedung des Produktqualitätsgesetzes vom September 2000 ermöglicht. Es wurde festgehalten, dass nicht nur wie bisher der Hersteller gefälschter Ware, sondern auch der Händler jener Produkte zivil- und strafrechtlich belangt werden kann. Allerdings ist problematisch, dass ihm nachgewiesen werden muss, dass er bewusst mit Piraterieware gehandelt hat. Ansonsten kann zwar der Verkauf dieser Produkte gestoppt werden, jedoch ohne dass eine Strafe verhängt wird.

Folgende Abbildung veranschaulicht das Gerichtssystem Chinas im gewerblichen Rechtsschutz:

¹³⁶ Vgl. Robertson, Tom, „Intellectual Property Protection in China. Progress and Potential“, Vortrag im Rahmen des Seminars „Riete Brown Bag Lunch Series“, 18.10.2002, Zugriff 24.05.2003, S. 9, (www.rieti.go.jp/en/events/bbl/02101801.pdf).

¹³⁷ Vgl. Jiang Zhipei, „Judicial protection of intellectual property in China and its prospects“, 20.06.2001, Zugriff 29.05.2003, S. 5, (www.civilaw.com/cn/english/researches/5.asp).

¹³⁸ Vgl. Jiang Zhipei 20.06.2001, S. 5.

Abbildung 7¹³⁹



Seit Inkrafttreten des neuen Markengesetzes im Dezember 2001 ist es möglich, einstweilige Verfügungen gegen Rechtsverletzer zu verhängen, wenn irreparable Schäden drohen oder „Gefahr im Verzug“ ist.¹⁴⁰ Auch im neuen chinesischen Urheberrecht sowie im neuen Patentgesetz sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vorgesehen. Dies ist – zumindest auf dem Papier – eine wichtige Neuerung. Denn lange Gerichtsverfahren begünstigen Produkt- und Markenpiraterie. So können Marktanteile eines Originale herstellenden Unternehmens durch Fälscher in kürzester Zeit marginalisiert werden. Dies ist vor allem im Bereich von Massengütern (Verbrauchs- und Gebrauchsgüter) der Fall. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens, das leicht zwei oder mehr Jahre in Anspruch nimmt, kann somit keinerlei abschreckende Wirkung entfalten.

Schadensersatzansprüche waren in der Vergangenheit besonders schwierig durchzusetzen und wenn, dann fielen sie meist sehr niedrig aus. Es war häufig schwierig, den erlittenen Schaden vor Gericht beweisen zu können. Gesetzliche Neuerungen sehen nun vor, dass bei mangelnder Beweislage hinsichtlich des entstandenen Schadens auf Seiten des Antragstellers bzw. des ungerechtferptigten Gewinns der angeklagten Partei das Gericht einem Schadensersatz in Höhe von bis zu RMB 500.000 (rund 50.000 Euro) stattgeben kann.¹⁴¹

¹³⁹ Angelehnt an Michael Kock, „Durchsetzung von Schutzrechten in der VR China“, Vortrag im Rahmen des Seminars „China – Essential Tools Nr. 7“, IHK Pfalz, Ludwigshafen, 21.10.2004, Präsentationsfolie 15.

¹⁴⁰ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 26.

¹⁴¹ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 27.

2.4.2 Bewertung der Möglichkeiten zur zivilrechtlichen Durchsetzung

Die oben skizzierten Bemühungen um einen effektiveren Schutz geistiger Eigentumsrechte durch chinesische Zivilgerichtsverfahren sind derzeit lediglich als positives Signal einzustufen. Die Mehrzahl der Richter ist mit IP-Streitfällen noch deutlich überfordert. Zwar sieht die Situation in den speziellen IP-Kammern etwas besser aus als in den Kreisgerichten, wo demobilisierte Soldaten und Richter, von denen rund 94% kein Jurastudium absolviert haben, Recht sprechen sollen¹⁴² Aber gerade in Fällen, wo klagende und zugleich beklagte Partei jeweils Rechte an geistigem Eigentum besitzen, die in Konflikt zueinander stehen (z.B. Patent versus Gebrauchsmuster zu ähnlichem Gegenstand), sinkt die Wahrscheinlichkeit eines „richtigen“ Urteils erheblich.

Mit Hilfe von Zivilgerichtsverfahren wird in China häufig versucht, Patentverletzungen zu ahnden. Im Gegensatz zur Verletzung von Markenrechten, die aufgrund der vergleichsweise einfachen Erkennung von rechtsverletzenden Tatbeständen meistens über das Verwaltungsverfahren abgewickelt werden, bevorzugt man Zivilgerichte, da dort ein etwas höheres Verständnis für Patentangelegenheiten vorhanden ist. Bevor solch ein Verfahren initiiert werden kann, muss jedoch der Verletzte bereits ein nach chinesischem Recht erteiltes Patent besitzen. Patenterteilungen (Innovationspatent) dauern jedoch derzeit, u.a. in Abhängigkeit der Komplexität des Patentantrages, zwischen drei und neun Jahren. Chinas zuständige Behörde SIPO ist massiv überlastet und trotz permanenter Personal-aufstockung besteht ein „Rückstau“ von Patentanträgen von rund drei Jahren.¹⁴³ Allein dieser Umstand ist derzeit eine große Hürde für einen effektiven Patentschutz in der VRC.

Wird eine Rechtsdurchsetzung vor Gericht angestrebt, so bleiben die außerordentlich hohen Anforderungen an die Präsentation und Zulässigkeit von Beweismitteln in Zivilgerichtsverfahren, die noch höher sind als jene Standards, die bei Rechtsdurchsetzungsverfahren auf dem Verwaltungsweg eingehalten werden müssen, besonders problematisch. Nach Artikel 11 der Vorschriften des Obersten Volksgerichts über Beweismittel in Zivilverfahren sind stets alle aus dem Ausland stammenden Dokumente in notarisierte und legalisierte Form vorzulegen, damit sie als Beweismittel überhaupt zugelassen werden können. Gleches gilt auch für die mit der Klageschrift einzureichende Prozessvollmacht sowie für die Gründungsunterlagen der klagenden ausländischen Gesellschaft.¹⁴⁴ Da Notarisierung und Legalisierung in der Regel mehrere Wochen in Anspruch nehmen, ist ein schnelles Agieren gegen Markenpiraten ohne Vorwarnung kaum möglich, wenn nicht bereits entsprechende Vorsorge getroffen wurde.¹⁴⁵

Fischer hält außerdem eine weitere Hürde für ein erfolgreiches Patentverletzungsverfahren fest: In China existiert kein sogenannter „Vorbesichtigungsanspruch“. Einem Patentinhaber wird normalerweise im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens das Recht eingeräumt, das patentverletzende Objekt, z.B. eine Maschine, zu besichtigen und ihr Funktionsprinzip genau zu analysieren, um festzustellen, ob es sich um eine „Wort-für-Wort-Verletzung“, um eine „Äquivalenzverletzung“¹⁴⁶ oder eventuell doch um keine missbräuchliche Nutzung des eigenen Patents handelt.¹⁴⁷ Dies ist in China nicht möglich. Ferner gibt es bisher nur sehr wenige Fälle, in denen eine Äquivalenzverletzung von Zivilgerichten geahndet wurde. In der Regel kann der Äquivalenzverletzer ungestraft weiterproduzieren.¹⁴⁸ So auch in einem Fall eines süddeutschen Unternehmens, das aufgrund einer offensichtlichen Patentverletzung beim zweiten Volksgericht der Stadt Peking Ende

¹⁴² Vgl. Heilmann, Sebastian, Das politische System der Volksrepublik China, Wiesbaden 2002, S. 143.

¹⁴³ Vgl. David Michael/Kevin Rivette, *Facing the China Challenge. Using an Intellectual Property Strategy to Capture Global Advantage*, Boston Consulting Group Report, Boston 9/2004, S. 8.

¹⁴⁴ Vgl. Bottenschein 2005, S. 123.

¹⁴⁵ Vgl. Bottenschein 2005, S. 123.

¹⁴⁶ Artikel 17 der Auslegungsvorschrift des Obersten Volksgerichts der VR China zur Behandlung von Patentstreitigkeiten, die seit dem 01.07.2001 in Kraft sind, besagt, dass sich der Schutzzumfang auf die mit den wesentlichen Merkmalen der Erfindung äquivalenten Merkmale erstreckt. Als „äquivalenten Merkmale“ werden technische Charakteristika verstanden, die mithilfe im Wesentlichen gleicher Mittel die gleiche Funktion erfüllen, um eine im Wesentlichen gleiche Wirkung zu erzielen, und für einen gewöhnlichen Fachmann auf dem Gebiet der Technik ohne kreative Eingebung nachzuvollziehen sind (vgl. Fischer 2005, S. 33).

¹⁴⁷ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹⁴⁸ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

Dezember 2003 Klage gegen einen Hangzhouer Patentverletzer und einen Pekinger Händler einreichte. Die Klage wurde abgewiesen, weil es sich nicht um eine „Wort-für-Wort-Verletzung“ gehandelt habe. Der Kläger hatte die Kosten des Verfahrens zu tragen.¹⁴⁹ Ein China-Unternehmensberater konstatierte während eines Interviews, dass gerade diese ungenügende Ahndung von Äquivalenzverletzungen viele chinesische Produzenten gezielt ausnutzten, indem sie Patente durch minimale Abweichungen zum Ausführungsbeispiel der Patentschrift missbrauchen und eine Lizenzgebührzahlung verweigern.¹⁵⁰

Fernerhin weist Fischer auf eine weitere Besonderheit bei der Rechtsdurchsetzung in China im Bereich des Urheberrechts hin: Wenn das Design von Produkten kopiert wird, ist es international grundsätzlich möglich, nicht nur auf eine Geschmacksmusterverletzung abzustellen, sondern auch alternativ auf Basis des Urheberrechts dagegen vorzugehen. Um diesbezüglich klagen zu können, muss das Erreichen einer sogenannten „Werksqualität“ belegt werden, d.h. die „wettbewerbliche Eigenart“ des eigenen Produktes muss im Rahmen einer Klage so herausgestellt werden, dass der Beweis geführt werden kann, dass eine ausreichende Höhe der Werkseigenschaft, also „Werksqualität“, vorliegt. Das in China Problematische daran ist, dass die Gerichte nur äußerst selten eine objektiv nachgewiesene Werksqualität anerkennen. Somit wird in diesem Bereich das Urheberrecht de facto „ausgehebelt“.¹⁵¹

Außerdem ist festzuhalten, dass in rund 80% der Klagen, der tatsächlich entstandene Schaden, d.h. die exakte Höhe des Verletzergewinns nicht bestimmt werden kann. In diesen Fällen steht dem Rechtsinhaber ein Schadensersatz in Höhe von maximal 500.000 RMB (ca. 50.000 Euro) zu. Diese Grenze ist nicht nur deutlich, sondern erheblich niedriger als z.B. innerhalb Ländern der Europäischen Union.¹⁵² Selbst wenn der Rechtsinhaber den Fall vor Gericht gewinne, würde dieser in weniger als 50% der Fälle überhaupt seine für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten durch die Schadensersatzleistung wieder erstattet bekommen.¹⁵³

Ein weiteres Problem stellen prozessuale Schwächen dar, insbesondere die extrem kurze Frist von 15 Tagen, innerhalb der nach einer einstweiligen Verfügung das „Hauptsacheverfahren“ vor Gericht eingereicht werden muss. Das normale Verfahren in Deutschland wäre: Abmahnung, einstweilige Verfügung, Abschlusserklärung, d.h. endgültige Abmahnung und schließlich kann innerhalb einer sechsmonatigen Frist, in der Beweise recherchiert und gesichert werden können, Klage im Hauptsacheverfahren erhoben werden. In China beträgt die Frist zu Beweissicherung nur ein Zwölftel von derjenigen in Deutschland. Aufgrund dieser kurzen Zeitspanne ist es meistens gar nicht möglich, ausreichend gerichtsverwertbare Beweise gegen den Rechtsverletzer zusammenzutragen. Bedingt durch die deshalb dünne Beweislage kann der Rechtsinhaber seine Ansprüche nicht durchsetzen.¹⁵⁴

Im Rahmen der qualitativen Befragung der IHK Pfalz berichtete ein betroffener westlicher Konzern über IP-Zivilverfahren in Beijing, Nanchang und Guangzhou. Der Antragsteller bekam jedes Mal Recht, d.h. der Verletzer musste seine Aktivitäten stoppen, für einen Teil der entstandenen Kosten und Schäden aufkommen und einen „Entschuldigungsbrief“ an den Rechtsinhaber verfassen. Trotz dieses Erfolges hatte das Unternehmen mit einer enorm engen Gesetzesauslegung des Richters zugunsten des Rechtsverletzters sowie mit unzureichenden Beweiserhebungsmechanismen zu kämpfen.

Eine andere deutsche Firma reichte eine Klage beim Zivilgericht in Hangzhou ein – mit „knapp befriedigendem Ergebnis“. Als besonderes Problem nannte der Kläger, dass es schwierig gewesen sei, signifikante Verletzungsfälle der Kontrolle der lokalen Behörden zu entziehen.¹⁵⁵

¹⁴⁹ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 12.12.2005.

¹⁵⁰ Vgl. China-Unternehmensberater aus der Pfalz, mündliche Mitteilung, 23.12.2005.

¹⁵¹ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹⁵² Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹⁵³ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹⁵⁴ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

¹⁵⁵ Siehe Qualitative Umfrage der IHK Pfalz, November 2004, Ludwigshafen, S. 6.

Ein weiteres befragtes Unternehmen¹⁵⁶ berichtete von einem zivilrechtlichen Verfahren in Shenzhen, das mit einem Vergleich zugunsten des Rechtsinhabers endete. Der Schadensersatz, der dem betroffenen Unternehmen zugestanden wurde, sei jedoch eklatant niedrig gewesen.

Im Jahre 1999 erhab die Firma Interlego AG, ein chinesischer Lizenznehmer der dänischen Firma Lego, Klage gegen das Unternehmen Kegao mit Sitz in Tianjin beim Ersten Mittleren Volksgericht in Peking. 53 Merkmale des Lego-Spielzeugs waren nachgemacht worden und es lagen umfangreiche Copyright-Verletzungen vor. Das Gericht entschied, dass 50 Elemente tatsächlich urheberrechtlich als Werke der angewandten Kunst geschützt seien und Kegao 33 dieser Merkmale verletzt habe. Kegao legte beim Oberen Volksgericht in Peking Berufung ein, aber das Urteil der ersten Instanz wurde im Dezember 2002 bestätigt: Kegao wurde angewiesen, die Rechtsverletzung sofort zu stoppen, die Formen zur Herstellung des Spielzeugs dem Gericht zur Zerstörung zu übergeben, eine öffentliche Entschuldigung in der Tageszeitung Beijing Daily zu veröffentlichen und Schadensersatz an Interlego zu zahlen.¹⁵⁷ Dies ist der erste Fall eines chinesischen Gerichts, welches den urheberrechtlichen Schutz eines Gebrauchskunstproduktes bestätigt hatte.¹⁵⁸

Zusammenfassend betrachtet funktioniert eine zivilrechtliche IP-Durchsetzung aufgrund vielerlei Faktoren vergleichsweise schlecht bzw. führt nur unter erheblichem finanziellem und personellem Aufwand in Einzelfällen zu befriedigenden Ergebnissen. In jedem Fall ist aus Sicht des Rechtsinhabers die Kosten-Nutzen-Relation solcher Verfahren eher ungünstig.

2.5 Durchsetzung im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit

Neben den Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten auf dem Verwaltungsweg bzw. der Zivilgerichtsbarkeit wurden im März 1997 die gesetzlichen Grundlagen für eine strafrechtliche Verfolgung geschaffen.

2.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Eine Verfolgung von IP-Rechtsverletzungen im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit ist grundsätzlich möglich. Dafür sind die Abteilung Wirtschaftskriminalität der Polizei (Behörde für öffentliche Sicherheit), die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte zuständig. Teil 7 des chinesischen Strafgesetzbuches wurde im März 1997 vom Nationalen Volkskongress verabschiedet und trat im Oktober 1997 in Kraft. Teil 7 beinhaltet acht Artikel (Artikel 231 bis 220), die Verletzungen geistiger Eigentumsrechte definieren und unter Strafe stellen.¹⁵⁹ Schwerwiegende Verstöße gegen das Markenrecht, das Produktqualitätsgesetz (Artikel 140 bis 149 des chinesischen Strafgesetzbuches), das Patentrecht, das Urheberrecht und gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (hier: Verrat von Geschäftsgeheimnissen) können mit einer Geldstrafe und in schweren Fällen mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden. Besonders gravierende Verstöße werden mit einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren bestraft.

Problematisch ist, dass – wie so häufig in Chinas Gesetzgebung – die Artikel des Strafgesetzbuches nicht klar definiert wurden. Eine Strafe sollte nur dann erteilt werden, wenn es sich um eine „schwerwiegende Rechtsverletzung“ oder eine „relativ große Verkaufsmenge“ gefälschter oder imitierter Waren handelt. Auch die Abgrenzung einer „schwerwiegenden Rechtsverletzung“ (Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren) und einer „besonders gravierenden“ (Gefängnisstrafe zwischen drei und sieben Jahren) wurde nicht operationalisiert. Ferner erschweren und erschweren noch immer

¹⁵⁶ Siehe Qualitative Umfrage der IHK Pfalz, November 2004, Ludwigshafen, S. 6.

¹⁵⁷ Vgl. „LEGO company wins a landmark copyright case in China“, Zugriff 29.05.2003, S. 1, (www.liushen.com/news02_en.asp).

¹⁵⁸ Vgl. Schüller, Margot, „Fortschritte beim Kampf gegen Copyright-Verletzungen“, in: *China aktuell*, Januar 2003, S. 18.

¹⁵⁹ Vgl. Jiang Zhipei, 20.06.2001, S. 2.

hohe Hürden für eine verwertbare Beweisführung vor Gericht eine effektive strafrechtliche Verfolgung.¹⁶⁰

2.5.2 Mindestkriterien zur strafrechtlichen Verfolgung

Im April 2001 erließen das Oberste Volksgericht, die Oberste Staatsanwaltschaft und das Ministerium für öffentliche Sicherheit zwei bedeutende Richtlinien zur strafrechtlichen Verfolgung im Bereich des Markenrechts und des Produktqualitätsgesetzes. Diese Richtlinien wurden in das chinesische Strafgesetzbuch als Artikel 213-215 (Markenrecht) und als Artikel 140-149 (Produktqualitätsge-
setz) aufgenommen und sind als Mindeststandards zur strafrechtlichen Verfolgung zu verstehen. Exemplarisch für Markenrechtsverletzungen wird im Folgenden kurz auf diese Kriterien eingegangen, die bis zum 21.12.2004 Gültigkeit besaßen.

Abbildung 8: Mindestkriterien zur strafrechtlichen Verfolgung bei Markenrechtsverletzungen (Gültigkeit 4/2001 – 12/2004)

Fälschung von registrierten Handelmarken durch ein Individuum in Fällen, in denen die „illegalen Geschäftsmenge“, d.h. der Wert der beschlagnahmten gefälschten Produkte/oder der Wert der verkauften Produkte 100.000 RMB überschreitet.
Handelt es sich dabei nicht um ein Individuum, sondern um ein Unternehmen, so liegt die „Schmerzgrenze“ bei 500.000 RMB.
Fälle, in denen angeklagte Parteien bereits zweimal wegen Markenfälschung bestraft wurden.
Fälschungen jeglicher gut bekannter Handelsmarken
Markenfälschungen im Zusammenhang mit Pharmazeutika für den Humangebrauch
Fälle, die „sehr schlechte Einflüsse bewirken“
Dementsprechende Kriterien für falsches Labeling und Verpackungen: <ul style="list-style-type: none">• Dreifache Wiederholungstäter• Straftäter die einen Umsatz von mindestens 200.000 RMB oder einen Gewinn von mindestens 20.000 RMB erzielt haben• Produktion/Verkauf von mindestens 20.000 Teilen nicht autorisierter Handelsmarkenkennzeichnungen• Jegliche Anzahl von Labels „gut bekannter“ Marken.

Zusammengestellt nach: QBPC, „Update on the State of Counterfeiting in China“, 16.09.2003, S. 5.

In der Praxis ließen diese Mindestkriterien einigen Raum für das ungestrafte Fälschen von Marken. Zum einen beinhaltete der oben aufgeführte Standard keine Definition der „illegalen Geschäftsmenge“, d.h. wie diese zu berechnen ist. Handelte es sich dabei um den Preis, den der Markenverletzer erzielt oder den tatsächlichen Wert des gefälschten Produkts?¹⁶¹ Ferner operationalisierte dieser Standard nicht, was unter „gut bekannten“ Marken zu verstehen ist. Wie bereits erwähnt, hat das chinesische Trademark Office zwar einer Reihe chinesischer Marken den Standard „gut bekannte Marke“ zugesprochen, aber bisher noch wenigen ausländischen Markeninhabern. Außerdem bleiben Fälscheraktivitäten bis zu den oben aufgeführten Grenzen strafrechtlich ohne Belang. Dies ist problematisch, da ein Unternehmen beispielsweise Waren im Wert von bis zu 60.000 US\$ straf frei im Sinne des chinesischen Strafgesetzbuches produzieren und verkaufen durfte.

¹⁶⁰ Vgl. Wang Jing (Hrsg.), „New Judicial Opinion on Criminal Enforcement of IPR’s, in: *Wang Jing & Co. Legal Newsletter*, 01/2005, Zugriff 01.03.2005, S. 2, (www.china.ahk.de/gic/biznews/law/WJ-Newsletter-January-2005.pdf).

¹⁶¹ Vgl. QBPC 16.09.2003, S. 5.

Am 21.12.2004 erließ der Oberste Volksgerichtshof und die Oberste Staatsanwaltschaft Erläuterungen zur strafrechtlichen Behandlung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, die direkt einen Tag darauf in Kraft traten.¹⁶² Es handelt sich bei diesen juristischen Erläuterungen zwar nicht um ein Gesetz, allerdings haben diese in China – sofern sie vom Obersten Gerichtshof stammen – den Charakter einer Rechtsquelle,¹⁶³ die für die Gerichte verbindliche Anwendung finden sollte.¹⁶⁴

Die Tatbestandsschwelle, ab der eine Handlung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, wurde jeweils um mindestens die Hälfte herabgesenkt. Bereits ab Umsätzen in Höhe von 50.000 RMB bzw. Gewinnen ab 30.000 RMB im Rahmen des Verkaufs gefälschter Waren (Markenrechtsverletzung) sind nun Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich.¹⁶⁵ Ferner wurden die bis zu diesem Zeitpunkt noch sehr vagen und manipulationsanfälligen weil zweideutigen Formulierungen der §§ 213 bis 220 des chinesischen Strafgesetzbuches konkretisiert.¹⁶⁶ Dies betrifft vor allen Dingen die Operationalisierung von Begriffen wie „schwerwiegende Umstände“, „besonders schwerwiegende Rechtsverletzung“ und „illegaler Geschäftsmenge“.

Neben dieser Absenkung der Strafbarkeitsschwelle und der Konkretisierung schwammiger Begriffe wurde Online-Piraterie erstmals unter Strafe gestellt. Darunter fällt die Verletzung von Urheberrechten durch die Verbreitung von oder das Handeln mit geschützten Schrift- und Musikwerken, Film-, Fernseh- und Videoaufzeichnungen, Computersoftware und sonstigen Zeichnungen in der Öffentlichkeit via Internet.¹⁶⁷ Eine weitere strafrechtliche Verbesserung bedeutet auch die Verfolgung von Mittätern. Es ist nun vorgesehen, dass derjenige, der einem anderen bei der vorsätzlichen Verletzung immaterieller Eigentumsrechte Dritter wissentlich und absichtlich Hilfe leistet, als Mittäter in gleicher Höhe wie der Täter bestraft wird. Unter den Begriff der „Hilfeleistung“ fällt beispielsweise die Stellvertretung im Bereich der Im- und Exportgeschäfte mit Waren, die unter Verstoß gegen das Urheberrecht erworben worden sind sowie die Bereitstellung von Kapital, Geschäftsräumen und Transportmitteln.¹⁶⁸ Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Punkte der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts vom 21.12.2004 zusammen.

¹⁶² Vgl. „Gewerbliche Schutzrechte mit strafrechtlicher Unterstützung“, in: *China Telegramm der IHK Köln*, 06/2004, S. 9.

¹⁶³ Vgl. „Gewerbliche Schutzrechte mit strafrechtlicher Unterstützung“, S. 9.

¹⁶⁴ Vgl. Wang Jing 01/2005, S. 2.

¹⁶⁵ Vgl. „Gewerbliche Schutzrechte mit strafrechtlicher Unterstützung“, S. 9.

¹⁶⁶ Vgl. Wang Jing 01/2005, S. 2. Der vollständige Text der Erläuterungen des Obersten Gerichtshofes findet sich unter www.china.ahk.de/gic/biznews/law/WJ-Newsletter-January-2005.pdf.

¹⁶⁷ Vgl. Li Bei/Eva Drewes, „VR China geht strafrechtlich gegen Verletzung geistigen Eigentums vor“, in: *Rödl & Partner Auslandsbrief*, März 2005, S. 5.

¹⁶⁸ Vgl. Li/Drewes, März 2005, S. 5.

Abbildung 9: Mindestkriterien und Konkretisierungen zur strafrechtlichen Verfolgung im Bereich von Markenrechtsverletzungen (Gültigkeit ab 12/2004)

Was sind „ <u>ernste Folgen</u> “? (bis 3 Jahre Haft und/oder Geldstrafe)
<ul style="list-style-type: none"> • Umsätze aus illegalen Geschäftstätigkeiten mehr als 50.000 RMB oder • illegale Einkünfte mehr als 30.000 RMB oder • bei Fälschung von zwei oder mehr Marken: 30.000 RMB Umsatz/20.000 RMB Gewinn, oder • in anderen schwerwiegenden Fällen
Was sind „ <u>besonders ernste Folgen</u> “? (3-7 Jahre Haft plus Geldstrafe)
<ul style="list-style-type: none"> • wenn mehr als 250.000/150.000 RMB oder • bei Fälschung von 2 oder mehr Marken: 150.000/100.000 RMB oder • in anderen besonders schwerwiegenden Fällen
Wann ist der Wert verkaufter Waren „ <u>relativ groß</u> “? (bis 3 Jahren Haft und/oder Geldstrafe)
<ul style="list-style-type: none"> • wenn mehr als 50.000 RMB
Wann ist der Wert verkaufter Waren „ <u>groß</u> “? (3-7 Jahre Haft plus Geldstrafe)
<ul style="list-style-type: none"> • wenn mehr als 250.000 RMB
Wann liegen „ <u>schwerwiegende Folgen</u> “ vor? (bis 3 Jahre Haft und/oder Geldstrafe)
<ul style="list-style-type: none"> • 20.000 Stück oder mehr gefälschte Waren gefertigt oder verkauft oder • Umsätze > 50.000 bzw. Einkünfte > 30.000 RMB (s.o.) oder • bei zwei oder mehr Marken: 10.000 Stück oder mehr; 30.000 RMB Umsatz, 20.000 RMB Gewinn • andere Fälle mit schwerwiegenden Folgen
Wann liegen „ <u>besonders schwerwiegende Folgen</u> “ vor (3-7 Jahre Haft plus Geldstrafe)
<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 Stück oder mehr oder 250.000 RMB Umsatz bzw. 150.000 RMB Gewinn • bei zwei oder mehr Marken: 50.000 Stück 150.000 RMB Umsatz bzw. 100.000 RMB Gewinn • andere Fälle mit besonders schwerwiegenden Folgen

Zusammengestellt nach Fischer 2005, S. 67-70 und Koppitz, mündliche Mitteilung, 10.03.2005.

2.5.3 Bewertung der Möglichkeiten zur strafrechtlichen Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte

Die chinesische Polizei zeigt seit Beginn ihrer Zuständigkeit im Bereich Fälschungsbekämpfung im Jahre 1997 ein mehr oder weniger ausgeprägtes Interesse an der diesbezüglichen Strafverfolgung. Damit hat das Ministerium für öffentliche Sicherheit die „Soziale Ordnungsabteilung“ und die „Abteilung zur Untersuchung von Wirtschaftskriminalität“ beauftragt.¹⁶⁹ Spürt die Polizei Markenrechtsverletzungen im Rahmen von Marktnachforschungen und Durchsuchungen auf, so kann sie Razzien durchführen und potentielle Rechtsverletzer inhaftieren.¹⁷⁰ Diese schnellen, umfangreichen und wirksamen Maßnahmen sind grundsätzlich auch dann möglich, wenn Verwaltungsverfahren der Polizei übergeben werden. Die Abschreckung, die diese Maßnahmen mit sich bringt, ist relativ hoch.¹⁷¹ Aufgrund der in China nur rudimentär vorhandenen Rechtssicherheit verdächtiger Individuen gegenüber der Polizei und Staatsanwaltschaft will traditionell niemand mit der Polizei in Konflikt geraten.

Zwar verfügen die Polizeibehörden auch über Durchgriffsgewalt zwischen einzelnen Provinzen bzw. unterschiedlich hohen staatlichen Verwaltungsebenen, jedoch ist es in der Regel schwierig, die zuständigen Polizeibehörden zu motivieren, tätig zu werden.¹⁷² Dies hat vielerlei Gründe. Die Polizeibehörden sind häufig personell unterbesetzt und gleichzeitig mit der Verfolgung anderer

¹⁶⁹ Vgl. QBPC 2002, S. 8.

¹⁷⁰ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 26.

¹⁷¹ Vgl. Robertson, 18.02.2002, S. 9.

¹⁷² Vgl. Papageorgiou 2002, S. 26.

Straftaten befasst. Da die Mehrzahl der Mitarbeiter hinsichtlich des gewerblichen Rechtsschutzes und konkret der Strafverfolgungsstandards nicht ausreichend ausgebildet ist, entsteht bei vielen Beamten eine psychologische Hürde, dementsprechende Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies wird noch durch den Umstand verstärkt, dass die polizeiliche Ahndung von Straftaten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes eine in China bislang eher neue Erscheinung ist, die keine hohe Priorität besitzt. Es bestehen jedoch noch weitere Gründe, weshalb die Rechtsdurchsetzung durch die Strafgerichtsbarkeit häufig schnell an ihre Grenzen stößt: Bei manchen Behörden läuft die Verfolgung von IP-Rechtsverletzern ihren eigenen Interessen zuwider. Das ist dann der Fall, wenn sie in einer Art Lokalprotektionismus motiviert sind, dem Fälscher nicht das Handwerk zu legen.¹⁷³

Ebenfalls spielt Korruption eine große Rolle: Der Beamte wird dafür entlohnt, dass er eine ihm bekannte Rechtsverletzung nicht bzw. nicht ausreichend oder zu spät verfolgt. So kann eine nicht verhängte Strafe oder ein verzögertes Vorgehen, damit der Fälscher Beweismaterial verschwinden lassen kann, dem zuständigen Behördenmitarbeiter ein stattliches Nebeneinkommen ermöglichen.

Besonders problematisch bleibt auch der Transfer der Fälle von den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Polizei. Am 9. Juli 2001 erließ der Staatsrat zwar eine dementsprechende Verordnung¹⁷⁴ die besagt, dass, wenn eine zuständige Verwaltungsbehörde einen Fall entdeckt, der unter die Tatbestände des chinesischen Strafgesetzbuches fällt, die örtliche Polizei einzuschalten ist. Der Polizeibehörde bleibt dann drei Tage Zeit, um den Fall einzuschätzen und der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, ob sie den Fall weiter verfolgen wird. Sollte dies der Fall sein, so muss die Verwaltungsbehörde wiederum innerhalb von drei Tagen das gesamte vorliegende Beweismaterial der Polizei zuleiten.¹⁷⁵ Außerdem verankert diese Verordnung die Möglichkeit für Unternehmen wie auch Individuen, bei der ortsansässigen Staatsanwaltschaft eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (z.B. AIC) einzureichen, wenn beispielsweise die AIC bei Vorliegen eines Straftatbestandes nicht die Polizei einschaltet bzw. die Staatsanwaltschaft nicht tätig wird. In der Praxis wird ein Transfer der Fälle jedoch kaum durchgeführt.

Laut Angaben des SAIC wurden im Jahre 2001 von insgesamt 22.813 Counterfeiting-Fällen nur 86 an die zuständigen Polizeibehörden weitergeleitet.¹⁷⁶ Dies entspricht einer Quote von rund 0,38%. Da jedoch 65 Fälle allein in der Provinz Zhejiang übermittelt wurden, lässt dies in anderen Provinzen auf eine „Transferquote“ von weniger als einem Promille schließen. Im Jahr 2002 waren es nur noch 59 Fälle, ein Jahr später 45 Fälle und in 2005 lediglich noch 14 Fälle, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden.¹⁷⁷

Die Ursachen hierfür liegen einerseits darin, dass eine Abstimmung mit der Polizeibehörde viel Motivationsarbeit und eventuell unangenehme Nachfragen zur Folge haben kann, und andererseits – und das ist wohl die hauptsächliche Ursache – dass die Verwaltungsbehörden ein starkes Eigeninteresse haben, die Fälle selbst zu ahnden, um eigenmächtig Strafen verhängen zu können. Denn diese Strafen tragen zum behördlichen Einkommen bei.¹⁷⁸

Des Weiteren ist es sehr gut vorstellbar, dass Behördenmitarbeiter mit dem Rechtsverletzer eine stillschweigende Übereinkunft treffen, dass gegen Zahlung eines direkten Schmiergeldes der zuständige Beamte dem Fälscher anbietet, gegen Entgelt auf den Transfer seines Falles an die Polizei zu verzichten. Heberer schreibt in seinem Werk über Korruption in China,¹⁷⁹ dass auf nahezu allen Ebenen Entscheidungsabläufe über Bestechung beeinflussbar seien und darunter auch die Beeinflussung von Kontrolleuren hinsichtlich begangener Gesetzesverstöße fallen würde.¹⁸⁰

¹⁷³ Vgl. „When can Counterfeiting Be Stopped?“, in: *China Economic Times*, 06.07.2000, Zugriff 20.07.2003, S. 5, (www.qbpc.org.cn/press-room/china-economic-times.htm).

¹⁷⁴ Es handelt sich hierbei um die „Rules Regarding the Transfer of Suspected Criminal Cases by Administrative Law Enforcement Organizations“ (vgl. QBPC 2002, S. 7).

¹⁷⁵ Vgl. QBPC 2002, S. 7.

¹⁷⁶ Vgl. EUCCC 2002/2003, S. 7.

¹⁷⁷ Vgl. Simone, Januar 2005, S. 4.

¹⁷⁸ Vgl. QBPC 2002, S. 8.

¹⁷⁹ Th. Heberer, *Korruption in China. Analyse eines politischen, ökonomischen und sozialen Problems*, Opladen 1991.

¹⁸⁰ Vgl. Heberer 1991, S. 119.

Im Rahmen der Befragung der IHK Pfalz berichtete ein deutsches Unternehmen von seinen Erfahrungen hinsichtlich der IP-Rechtsdurchsetzung mit Hilfe der Polizei in den Städten Shanghai, Guangzhou und Shenzhen.¹⁸¹ Es konnte zwar jeweils eine geringfügige Bestrafung sowie eine kurzfristigen Inhaftierung der Verletzer erreicht werden; aufgrund mangelnder Bereitschaft der Polizei bzw. manipulierter Berechnung der „illegal business amount“ (siehe Mindestkriterien zur strafrechtlichen Verfolgung, Abschnitt 2.5.2) zugunsten des Rechtsverletzers war kein nachhaltiges strafrechtliches Vorgehen gegen die Produktpiraten ermöglicht worden.

Ein anderes Unternehmen beschrieb seine Zusammenarbeit mit der Polizei in Peking: So führte die Polizei eine Beschlagnahmung im Rahmen einer Razzia durch. Es kam zu einer Verurteilung der Rechtsverletzer, die lediglich mit einer Bewährungsstrafe belegt wurden. Auch in diesem Fall berichtete das betroffenen Unternehmen verklausuliert von „lokalprotektionistischen Barrieren“ bei der Rechtsdurchsetzung.

Ähnliches widerfuhr einem Unternehmen, das in Hangzhou die Hilfe der Polizei in Anspruch nahm. Trotz des „befriedigenden bis guten Ergebnisses“, wie das befragte Unternehmen angab, bekam es den „Einfluss der Fälscher zu spüren“. In anderen Regionen sei – so das deutsche Unternehmen – die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden weniger erfolgreich verlaufen, da diese die Fälscher regelrecht beschützt hätten.

Der Leiter der Pekinger Polizeieinheit zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie meinte diesbezüglich im Rahmen eines Interviews: „We don't want to ignore counterfeiting, but for those foreign companies, when they enter the Chinese market, I'm afraid they should also pay some cost due to the realities of China.“¹⁸²

Diese Problematik verdeutlicht besonders ein Fall, von dem Daniel Chow, ein auf das Thema „Counterfeiting in China“ spezialisierter Professor an der Ohio State University, berichtete. Er beschrieb eine Razzia, bei der sich die Fälscher und die lokalen Mitarbeiter der Rechtsverfolgungsbehörden zu kennen schienen. Obwohl gefälschte Produkte beschlagnahmt und abtransportiert wurden, blieb der Fälscher ausgesprochen höflich und servierte seinen Widersachern Tee.¹⁸³ Dieses Verhalten lässt viel Raum für Spekulationen.

Dass manche Polizeibehörden aus der Verfolgung von Counterfeiting auch selbst Kapitalschlagen möchten, belegt der folgende Fall, von dem ein Mitarbeiter eines großen westlichen Pharmakonzerns berichtet: Er sei von einer Polizeistation in einem kleinen Ort in der Provinz Guangdong im Jahre 2002 per Telefon davon unterrichtet worden, dass die Polizei eine Fabrik ausfindig gemacht hätte, die gefälschte Pharmazeutika mit einem Wert von rund 120.000 US\$ auf Lager hielte. Die Polizei ließ verlauten, sie würde gerne dagegen vorgehen – vorausgesetzt, der Originalhersteller zahlte den zuständigen Beamten im Voraus 40.000 US\$ in bar, die als „Reisekosten“ deklariert werden sollten.¹⁸⁴

Die bereits oben erwähnte Regelung, dass Individuen erst durch Handel oder Produktion relativ großer Mengen gefälschter Produkte strafrechtlich belangt werden können, gibt Fälschern eine Art „Freibrief“ für illegale Aktivitäten. Zwar wurden durch die Erläuterungen des Obersten Gerichtshofes die Strafbarkeitsschwellen signifikant herabgesetzt, dennoch erlauben sie strafrechtliches freies Counterfeiting in nicht unbedeutlichem Ausmaß. Denn für die Bestimmung der „illegalen Geschäftsmenge“ werden lediglich die tatsächlichen Verkaufspreise der Fälschungen und nicht die der Originale herangezogen. Somit bleibt Fälschen in Höhe von derzeit rund 5.000 Euro (Umsatz) bzw. 3.000 Euro (Gewinn) möglich, ohne strafrechtlich belangt werden zu können. Dies ist zwar deutlich weniger als zuvor aber entspricht immer noch dem rund Zweifachen des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens eines chinesischen Arbeitnehmers.¹⁸⁵

¹⁸¹ Vgl. Qualitative Befragung der IHK Pfalz, November 2004, S. 7.

¹⁸² Vgl. Simon 28.01.2004, S. 3.

¹⁸³ Vgl. Simon 28.01.2004, S. 3.

¹⁸⁴ Vgl. Goodman 2002, S. 3.

¹⁸⁵ Der durchschnittliche Monatsverdienst der Arbeitnehmer in der gesamten chinesischen Wirtschaft betrug im Jahr 2002 125 US\$ (vgl. Statistisches Bundesamt, „Länderprofil China 2004“, Zugriff 03.03.2005, S. 5, (www.destatis.de/download/d/veroe/laenderprofile/lp_china.pdf)).

Die Erläuterungen des Obersten Gerichtshofes vom 21.12.2004 sind zwar ein bedeutender Schritt, um effektive IP-Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten im Strafrecht Chinas zu schaffen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sie in lokalen Gerichten tatsächlich auch buchstabengetreu Anwendung finden werden und involvierte Richter nicht aufgrund politischer Weisung (Lokalprotektionismus) Abwehrmechanismen nutzen, indem beispielsweise Beweise vor Gericht willkürlich nicht zugelassen werden. Die Beweisführung in strafrechtlichen Verfahren ist in China nach wie vor besonders schwierig, da die Gerichte in einem fast rechtsfreien Raum agieren können. Weitere Mängel im Gerichtswesen und der allgemeinen Rechtsdurchsetzung vor Gericht werden eine strafrechtliche Verurteilung von IP-Verletzern auch künftig erschweren.

Ungeachtet dessen bleibt es nach wie vor schwierig, Counterfeiting-Fälle überhaupt vor ein Strafgericht zu bringen. Die Motivation der Polizeibehörden ist äußerst gering, mit Rechtsinhabern zusammenzuarbeiten. Die Mitarbeiter der AIC, der am häufigsten in Counterfeiting-Fälle involvierten Behörde, haben, obwohl sie dazu gesetzlich verpflichtet sind, in der Regel kein Interesse an einer Weiterleitung der Fälle an die Polizeibehörden. Zwischen Januar 2000 und November 2004 wurden lediglich landesweit 1.710 Fälle von IP-Verletzungen vor chinesischen Strafgerichten verhandelt. Dies entspricht einer Durchschnittsquote von 350 Fällen pro Jahr. Bedenkt man, dass allein ein Unternehmen (Procter & Gamble) im Jahre 2004 ca. 600 Razzien gegen unterschiedliche Fälscher durchführen ließ, so verdeutlicht dies die ausgesprochen marginale Bedeutung von IP-Strafrechtsverfahren in der VR China. Dies lässt auch vermuten, dass trotz aller auf dem Papier möglichen rechtlichen Maßnahmen andere Barrieren für eine effektive straf- oder auch zivilrechtliche Verfolgung in China bestehen.

2.6 Durchsetzung durch Zusammenarbeit mit den chinesischen Zollbehörden

Mit der Zollverordnung zum Schutz geistigen Eigentums vom 1. Oktober 1995 wurden die chinesischen Zollbehörden ermächtigt, Waren und Produkte zu beschlagnahmen und zu zerstören, wenn diese registrierte Handelsmarken, Urheberrechte und Patente verletzen.¹⁸⁶ Die politische Motivation zur Entstehung dieser Zollverordnung rührte von der bilateralen Übereinkunft mit den USA aus dem gleichen Jahr her („1995-Agreement Regarding Intellectual Property Rights“).¹⁸⁷

In den letzten Jahren hat sich die Zollbeschlagnahme zu einem in einigen Fällen genutzten Instrument zur Bekämpfung des Handels mit rechtsverletzenden Waren entwickelt. Seit Aufnahme des Verfahrens im Jahre 1996 bis Ende 2000 hat der chinesische Zoll rund 1.650 Beschlagnahmungen durchgeführt. Im Jahr 2002 alleine wurden vom chinesischen Zoll landesweit 573 Verletzungsfälle mit einem Warenwert von rund 96 Mio. RMB registriert, davon betrafen 97% der Fälle Markenverletzungen. 99% der diesbezüglichen Warensendungen sollten exportiert werden.¹⁸⁸ Im Jahre 2004 wurden bereits 1.051 Sendungen, die gewerbliche Schutzrechte verletzen, von den chinesischen Zollbehörden landesweit beschlagnahmt.¹⁸⁹ Da China rund 400 See- oder Binnenhäfen besitzt, über die gefälschte Produkte geschleust werden können, wurde ein computergestütztes zentraлизiertes System namens *Centralized IPR Recordation System* (CIPRS) zur Verwaltung gewerblicher Schutzrechte aufgebaut, auf das nach Angaben des Leiters der IPR-Abteilung der *General Administration of Customs* (GAC) alle Hafenzollbehörden Zugriff haben.¹⁹⁰

Auch Papageorgiou von der auf die Durchsetzung von IP-Rechten spezialisierten Anwaltskanzlei Rouse & Co. hält fest, dass die chinesischen Zollbehörden im Kampf gegen Produktfälscher wirksam eingesetzt werden können, da die Zollbehörden nicht nur im Rahmen von Importen, son-

¹⁸⁶ Vgl. QBPC 2002, S. 10.

¹⁸⁷ Vgl. Peter Feng, *Intellectual Property in China*, Hongkong/Singapore 1997, S. 21.

¹⁸⁸ Vgl. Michael Kock, „Zollzertifikat“, internes Papier, Juni 2004, S. 2.

¹⁸⁹ Vgl. General Administration of Customs, „Customs Seizure of Infringing Goods“, 2004, Zugriff 04.12.2005, S. 1, (<http://english.customs.gov.cn/Portals/191/IPR/Figures%20of%20seizures.pdf>).

¹⁹⁰ Vgl. Li Qunying, „China Customs Protection of Intellectual Property Rights“, Februar 2001, Zugriff 04.12.2005, S. 3, (www.sccp.org/sccplibrary/meetings/February2001/intlprop.doc).

dern vor allen Dingen – und hier liegt auch die praktische Bedeutung dieses Instruments - auch bei Exporten Beschlagnahmungen durchführen können.¹⁹¹

Damit die Zollbehörden tätig werden können, ist wie auch bei der deutschen *Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz* (ZGR) ein Antrag bei der zentralen GAC in Peking zu stellen. Hierbei wird jedes Schutzrecht gesondert beantragt und je Antrag eine Gebühr von 800 RMB erhoben. Der Antrag gilt zunächst für 10 Jahre, ist jedoch auf weitere 10 Jahre verlängerbar.¹⁹² Die Antragsstellung ist zwar offiziell nicht mehr zwingende Voraussetzung für das Einschreiten der Zollbehörden,¹⁹³ doch in der Praxis verhält es sich so, dass ohne Antragstellung keinerlei Aktion des Zolls zu erwarten ist.

Nach offiziellen Angaben des SIPO wurden von Schutzrechtsinhabern allein im Jahre 2003 1.240 aus- und inländische Registrierungsanträge zur Grenzbeschlagnahme durch chinesische Zollbehörden gestellt.¹⁹⁴

Der Antrag sollte detaillierte Informationen bezüglich der gesuchten Produktfälschungen enthalten. Nach erfolgter Antragstellung werden die Zollbehörden über CIPRS informiert, um entsprechende Schiffsladungen oder Container zu inspizieren und gegebenenfalls zu konfiszieren. Wird eine verdächtige Ladung beschlagnahmt, so wird der Rechtsinhaber informiert, um zu prüfen, ob es sich dabei tatsächlich um Plagiate oder Produktfälschungen handelt.¹⁹⁵ Sollte dies der Fall sein, so kann die Zollbehörde – falls der Verantwortliche bekannt ist – Strafen verhängen und die Waren zerstören lassen.

Doch auch dieser Rechtsdurchsetzungsweg weist wesentliche Mängel auf, die einer effektiven Bekämpfung von Produktfälschungen abträglich sind. Allerdings wurde mit den im März 2004 revidierten „Bestimmungen zur Wahrung gewerblicher Schutzrechte durch den Zoll“¹⁹⁶ und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, die seit 1. Juli 2004 in Kraft sind, versucht, einige dieser rechtlichen Unzulänglichkeiten auszumerzen; neue Probleme sind jedoch dazugekommen. Folgende wesentliche Probleme sind aus Sicht des Rechtsinhabers zu nennen: Im Falle einer Beschlagnahme verdächtiger Produkte wird dem Rechtsinhaber eine Art Kautions- bzw. Garantiesumme für Aufspürung, Transport, Verwaltung, Lagerung und Vernichtung der rechtsverletzenden Ware sowie Strafverfolgung von den Zollbehörden in Rechnung gestellt, die dann mit den entstandenen Kosten verrechnet wird. Diese entsprach in der Vergangenheit häufig dem gesamten Wert der beschlagnahmten Ladung. Dabei wurde der Wert so bemessen, als ob es sich um Originalware handelte und zwar für zu stoppende Importe auf Basis des CIF-Wertes und für zu beschlagnahmende Exporte auf FOB-Basis.¹⁹⁷ Durch individuelle Verhandlungen konnte die Garantiesumme zwar manchmal etwas gedrückt werden, dennoch fiel die Kautionssumme bei großumfänglichen Ladungen häufig prohibitiv hoch aus (z.B. mehrere hunderttausend US\$).¹⁹⁸

In der Mehrzahl der Fälle erhielt der Rechtsinhaber höchstens einen kleinen Bruchteil der gezahlten Kautionssumme wieder, da die Zollbehörden in der Regel missbräuchlich hohe Lagergebühren in Rechnung stellten. Die revidierten Bestimmungen versuchen nun, eine größere Rechtssicherheit bei Sicherheitsleistungen zu schaffen, indem klare Vorgaben hinsichtlich ihrer Höhe gemacht werden und eine Maximalhöhe (100.000 RMB Sicherheitsleistungen bei einem Warenwert von über 200.000 RMB) festgeschrieben wird.¹⁹⁹ Des Weiteren gilt bei einem Warenwert der zu beschlagnahmenden Sendung von unter 20.000 RMB, dass die Sicherheitsleistung in Höhe des

¹⁹¹ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 27.

¹⁹² Vgl. Coudert Brothers, „PRC General Customs Administration Issues Implementation Measures on Customs Protection of Intellectual Property Rights“, Client Alert, Juli 2004, Zugriff 10.07.2005, S. 1, (www.coudert.com/news/client_advisory/040722_31_IPRProtection_cb.pdf).

¹⁹³ Vgl. Bottenschein 2005, S. 124.

¹⁹⁴ Vgl. State Intellectual Property Office 03.06.2004, S. 1.

¹⁹⁵ Vgl. Papageorgiou 2002, S. 27.

¹⁹⁶ Es handelt sich dabei um die *Regulations of the People's Republic of China Regarding Customs Protection of Intellectual Property Rights*, Zugriff 18.10.2004, (www.cpahklt.com/Archives/).

¹⁹⁷ Vgl. Feng 1997, S. 22.

¹⁹⁸ Vgl. Chow, Daniel C. K., *A Primer on Foreign Investment Enterprises and Protection of Intellectual Property in China*, Den Haag 2002, S. 224.

¹⁹⁹ Vgl. Kock 2004, S. 2.

Warenwertes festgesetzt wird. Ist er größer als 20.000 RMB jedoch kleiner als 200.000 RMB, gilt als Sicherheit der halbe Warenwert. Wichtig ist, dass nun der tatsächliche Warenwert der beschlagnahmten Ladung Basis für die Berechnung der Sicherheitsleistung ist. Ferner sollen nun die Lagerkosten direkt mit dem Lagerhalter und nicht mehr mit dem Zoll abgerechnet werden.²⁰⁰

Dennoch kommt es regelmäßig bereits bei der Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Kaution zu Verzögerungen, die einerseits eine effektive Rechtsdurchsetzung andererseits die Zusammenarbeit zwischen dem Rechtsinhaber und den Zollbehörden unterminieren.²⁰¹ Ferner werden häufig dem Rechtsinhaber von den Zollbehörden keine bzw. nicht nachvollziehbaren Abrechnungen über den Verbleib der Kaution ausgehändigt.

Des Weiteren ist mit dem Blick auf die jüngste Vergangenheit festzuhalten, dass die von den Zollbehörden zu verhängenden Strafen maximal nur der Höhe des Wertes der beschlagnahmten Waren entsprechen durften. Dies war signifikant weniger als im Falle von Markenrechtsverletzungen, die von der AIC geahndet werden können (max. 300% des Wertes der markenrechtsverletzten Waren).²⁰² In der Regel fielen diese Strafen jedoch noch geringer aus: In der Mehrzahl der Fälle waren nämlich die staatlichen Außenhandelsgesellschaften die Adressaten einer Verfolgung wegen der Verletzung geistiger Eigentumsrechte. Diese Außenhandelsgesellschaften unterhalten aber nicht nur enge persönliche Beziehungen zu den zuständigen Zollmitarbeitern, sondern sind mächtige Unternehmen, die zu einem nicht unwesentlichen Teil der lokalen Wirtschaftsleistung beitragen.²⁰³ So verwundert es nicht, dass die Zollbehörden regelmäßig die zu verhängenden Strafen nur in Höhe der Kommission, die die Außenhandelsgesellschaften beziehen, berechneten - also zwischen ein bis acht Prozent des Warenwertes. Der Markeninhaber musste jedoch eine Kaution in (annähernd) voller Höhe des Original-Warenwertes bezahlen und erhielt diese in der Regel nicht mehr zurück. Dieser Umstand lässt die Vermutung zu, dass sich die Zollbehörden mit der Zollbeschlagnahme eine äußerst lukrative Einnahmequelle geschaffen hatten. Dabei ist anzunehmen, dass in einigen Fällen auch Wege gefunden wurden, Teile dieser behördlichen Einnahmen durch Unterschlagungspraktiken in private Taschen der Zöllner umzulenken.

Nun ist im Rahmen der geänderten Bestimmungen eine Strafverhängung durch die Zollbehörden gar nicht mehr vorgesehen. Es ist noch unklar, ob dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen AIC-Behörden ermöglicht werden soll.²⁰⁴

Eine weitere Hürde für eine effektive Zollbeschlagnahme ist der nur äußerst selten stattfindende Transfer der Fälle an die Polizei.²⁰⁵ Dies liegt einerseits daran, dass bis heute keine offizielle Durchführungsverordnung existiert, andererseits konnte die zuständige Zollbehörde für den Fall, indem sie die Fälle an die Polizei abgab, keine bzw. nur geringere Strafen verhängen.²⁰⁶ Dadurch wäre ihr eine wesentliche Einnahmequelle verwehrt geblieben. Es wurde von Fällen berichtet, dass Mitarbeiter der Zollbehörden Rechtsinhaber eindringlich davor gewarnt haben, eine strafrechtliche oder zivile Verfolgung der staatlichen Außenhandelsgesellschaften und den hinter ihnen stehenden Akteuren des innerchinesischen Handels, der Produktion und des Transportwesens in die Wege zu leiten.²⁰⁷

Ein weiteres elementares Hindernis für eine effektive Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte in Zusammenarbeit mit chinesischen Zollbehörden stellt die sogenannte „Freikaufsregelung“ dar. Der Rechtsverletzer konnte sich bis Juli 2004 grundsätzlich gegen Zahlung der doppelten Sicherheitsleistung von weiterer zivilrechtlicher Verfolgung oder Strafverhängung durch die Zollbehörden „freikaufen“. Heute ist dies nur noch bei Patentverletzungen möglich, dafür reicht dann die Zahlung der einfachen Kaution aus.²⁰⁸ Um es deutlich zu machen: Der Verletzer wird de facto mit dem

²⁰⁰ Vgl. Kock 2004, S. 2.

²⁰¹ Vgl. QBPC 2002, S. 11.

²⁰² Vgl. QBPC 2002, S. 11.

²⁰³ Vgl. Chow 2002, S. 224.

²⁰⁴ Vgl. Kock 2004, S. 2.

²⁰⁵ Vgl. QBPC 2002, S. 10 und Umfrageergebnis der IHK Pfalz (siehe Anhang).

²⁰⁶ Vgl. Chow 2002, S. 224.

²⁰⁷ Vgl. Chow 2002, S. 224.

²⁰⁸ Vgl. Kock 2004, S. 3.

Rechtsinhaber in der Behandlung gleichgestellt. Beide müssen bei Patentverletzungen eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe erbringen, die der Rechtsinhaber in der Regel abschreiben muss, da er diese zum größten Teil nicht mehr erstattet bekommt.

Außerdem wird von den Zollbehörden einer durch den Rechtsinhaber selbständigen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ein effektiver Riegel vorgeschieben: Während eines Zollbeschlagnahmeverfahrens wird der Rechtsinhaber nicht über die Fortschritte des Verfahrens, insbesondere nicht über die Quelle der Plagiate und Fälschungen, unterrichtet. Es werden darüber hinaus auch keine Muster freigegeben. Diese Informationen werden erst dann preisgegeben, wenn die zuständige Zollbehörde eine Entscheidung über den Umgang mit der beschlagnahmten Ware getroffen hat. Dies dauert in der Regel zwei bis vier Monate – eine meist zu lange Zeit für eine effektive Strafverfolgung. Von dieser Praxis profitieren die Fälschernetzwerke, da sie ohne eine zügige polizeiliche Ermittlung ausreichend Zeit haben, Beweise verschwinden zu lassen.

Aufgrund der Verfahrensänderungen ab Juli 2004 gibt es nun zwei Vorgehensmodi der Zollbehörden, um IP-rechtsverletzende Produkte zu beschlagnahmen.²⁰⁹ Modus Nr. 1 („Ex officio“) setzt einen Grenzbeschlagnahmeantrag voraus. Von Amts wegen sollen verdächtige Ladungen beschlagnahmt werden. Für Modus Nr. 2 („Grenzbeschlagnahme durch Ersuchen des Inhabers gewerblicher Schutzrechte“) ist eine Antragstellung nicht zwingend vorgeschrieben, die Zollbehörden werden aber nur auf Ersuchen des Rechtsinhabers im Einzelfall tätig.

Hinsichtlich Modus Nr. 1 wird in den Ausführungsbestimmungen in keiner Weise konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Zollbehörden von Amt wegen WarenSendungen beschlagnahmen und Nachforschungen anstellen sollen.

Bezüglich Modus Nr. 2 ist kritisch zu erwähnen, dass der Rechtsinhaber innerhalb von 20 Tagen nach der durch ihn initiierten Zollbeschlagnahme eine einstweilige Verfügung von einem ordentlichen chinesischen Zivilgericht erlangen muss. Gelingt ihm dies nicht, so werden die beschlagnahmten Waren ausgelöst und in der Regel zum Export abgefertigt. Für ausländische IP-Rechtsinhaber ist es in der Praxis jedoch fast unmöglich, diese einstweilige Verfügung in jener kurzen Zeitspanne zu bekommen.²¹⁰

Einer effektiven Bekämpfung des Exports von rechtsverletzenden Produkten steht auch nach der Revidierung der entsprechenden Bestimmungen der unzureichend geregelte Verbleib der beschlagnahmten Güter entgegen. So kann die Zollbehörde drei Wege beschreiten: Sie kann anordnen, dass die Ware vernichtet wird und die Vernichtungskosten dem Rechtsinhaber in Rechnung gestellt werden. Dies darf sie aber nach den neuen Durchführungsbestimmungen nur, wenn die rechtsverletzende Kennzeichnung (z.B. Markenlabel) nicht entfernt werden kann.²¹¹ Sollte der verletzende Tatbestand eliminiert werden können, ist die Ware dem Rechtsinhaber zu verkaufen oder eine Versteigerung ansetzen. Sie kann ferner die Ware an Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt abgeben, und dies zwar auch ohne Entfernung der verletzenden Merkmale.²¹² Letzteres ist nicht nur nicht TRIPS-konform, es kann auch zu einer erheblichen Schädigung des Rechtsinhabers führen (Umsatzverlust, Reputationsverlust, unberechtigte Produkthaftungsfälle); und dies, obwohl er für das Verfahren, insbesondere für die Lagerung der zeitweise beschlagnahmten Ware, bezahlt hat.

Die Fachanwälte von Coudert Brothers kommen zum Schluss, dass die neuen Regelungen insgesamt für Rechtsinhaber eher einen Rückschritt als einen Fortschritt bedeuten. Der Rechtsinhaber wird in der Praxis häufig in einem Dilemma stecken: Wenn er dem Zoll keine Hinweise auf konkrete Verletzungstatbestände gibt, wird dieser höchstwahrscheinlich von Amts wegen nicht einschreiten. Sollte er den Zoll informieren, kommt sofort Modus Nr. 2 zum Tragen und der Zoll wird alle Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Untersuchung des Falles von sich weisen und dem Rechtsinhaber aufbürden. Letzter wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit am Hindernis „einstweiliger Verfügung“ scheitern. Die rechtsverletzende Ware wird mit hoher Wahrscheinlichkeit für den Export freigegeben werden.

²⁰⁹ Vgl. Coudert Brothers, Juli 2004, S. 2.

²¹⁰ Vgl. Coudert Brothers, Juli 2004, S. 3.

²¹¹ Vgl. Coudert Brothers, Juli 2004, S. 2.

²¹² Vgl. Kock 2004, S. 4.

Angesichts der Vielfalt der erheblichen verfahrensimmanenten Schwächen und Risiken einer IP-Rechtsdurchsetzung durch Grenzbeschlagnahme der chinesischen Zollbehörden verwundert es nicht, dass Rechtsinhaber nur sehr zurückhaltend von diesem Instrument des *Anti-Counterfeiting*²¹³ Gebrauch machen. Von den Rückläufern der IHK-Umfrage (siehe Anhang) gaben lediglich zwei Unternehmen an, bereits diesbezügliche Erfahrungen gesammelt zu haben. Diese berichteten wie folgt: Ein Originalhersteller stellte einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme von gefälschter Ware. Jener musste eine Vorauszahlung für zu erwartende Kosten der Zollverwaltung (Kosten für Aufspüren, Lagerung, Vernichtung, Strafverfolgung) in Höhe von mehreren tausend US\$ bezahlen, die nicht beim Verletzer geltend gemacht werden konnten. Der Zoll legte keine Abrechnung über die Verwendung der Sicherheitsleistung vor. Somit erfolgte auch keinerlei Rückerstattung der verauslagten Summe durch die Zollbehörde. Es wurde berichtet, dass von Seiten der Zollbehörden keine Muster freigegeben worden sind und dass die Verfahren gegen den Rechtsverletzer für den Rechtsinhaber vollständig intransparent („hinter den Kulissen“) abliefen.²¹⁴

Ein anderes deutsches betroffenes Unternehmen tat kund, dass die Zusammenarbeit mit den chinesischen Zollbehörden insgesamt sehr gut verlief. Die Kaution in Höhe von 60.000 RMB sei jedes Mal vollständig erstattet worden, jedoch habe der Zoll die Kosten für die Lagerhaltung der beschlagnahmten Ware dem Rechtsinhaber gesondert in Rechnung gestellt. Dennoch bereiteten aber nach wie vor die tatsächliche, komplett Zerstörung der rechtsverletzenden Ware und der Transfer der Fälle an die Strafverfolgungsbehörden Probleme.

Zusammenfassend sind die heutigen Möglichkeiten, IP-Rechte in China durchzusetzen zwar so weitreichend und gut organisiert wie noch nie. Dennoch ist die Effektivität der chinesischen IP-Rechtsdurchsetzung nach wie vor als mangelhaft oder zumindest als „stark verbesserungswürdig“ einzustufen. Dazu tragen folgende Faktoren bei: Eine häufig nicht ausreichende Aufklärung und Ausbildung der zuständigen Behördenmitarbeiter und breiter Bevölkerungsschichten, eine mangelhafte personelle und finanzielle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, mangelnde bzw. unklare Durchführungsverordnungen, prozessuale Schwächen bei Gericht, lokale Interessengeflechte, Korruption, Interessenkonflikte zwischen den einzelnen zuständigen Behörden, zu hohe finanzielle Hürden für den Rechtsinhaber, um eine Strafverfolgung einzuleiten bzw. durchzuführen, ungenügende Transparenz der innerbehördlichen Entscheidungsprozesse sowie Verschleppungstaktiken tragen dazu bei, dass vom Status Quo keine ausreichende Abschreckungswirkung gegen Produkt- und Markenpiraterie ausgeht. Letzter Punkt kann auch dadurch belegt werden, dass trotz der rechtlichen Verbesserungen der vergangenen Jahre eine strafrechtliche Verfolgung gegen Fälscher nur selten (in unter 5% der Fälle) stattfindet, die Strafen – falls überhaupt Sanktionen verhängt werden – extrem, teilweise „grotesk“ niedrig ausfallen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche meist nicht einmal die Verfahrenskosten decken.²¹⁵

In einigen Teilbereichen drängt sich dabei der Gedanke auf, dass das bisherige „Design“ der chinesischen IP-Durchsetzung nicht nur zeitlich beschränkte „Entwicklungsschwächen“ aufweist, also Probleme, die sich durch eine Weiterentwicklung des „IP-Regimes“ Chinas lösen werden, sondern, dass dieses System bewusst „Löcher“ bzw. Manipulationsspielräume zugunsten der Rechtsverletzer zulässt und sich die zuständigen Behörden mit Rechtsdurchsetzungsverfahren gezielt neue Einnahmequellen geschaffen und neue Machtressourcen gesichert haben.

Fischer konstatiert, dass das Anreizsystem für Rechtsinhaber zur Durchsetzung der eigenen Immateriagüter in China äußerst schlecht sei. In der Gesamtheit der Schwächen und Manipulationsmöglichkeiten könne man sogar von einem politisch-motivierten „Blockadesystem“ sprechen.²¹⁶

²¹³ „Anti-Counterfeiting“ ist ein Fachausdruck, der alle Maßnahmen und Instrumente im Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie umfasst.

²¹⁴ Vgl. Qualitative Befragung der IHK Pfalz, November 2004, S. 7.

²¹⁵ Vgl. „When can Counterfeiting be Stopped“, 06.07.2000, S. 4.

²¹⁶ Vgl. Fischer, mündliche Mitteilung, 23.08.2005.

3. Anhang

Abbildung 1: Das TRIPS-Abkommen in Auszügen²¹⁷

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und Grundprinzipien	<p>Artikel 1 verpflichtet die WTO-Staaten zur Umsetzung der im Abkommen verankerten Mindeststandards in das jeweilige nationale Recht (1. Kernprinzip der TRIPS). Den Vertragspartnern steht es frei, einen weiterreichenden Rechtsschutz national umzusetzen.</p> <p>Artikel 3: Verankert die Inländerbehandlung als zweites Kernprinzip der TRIPS. Bezuglich des Schutzes geistigen Eigentums dürfen ausländische Rechtsinhaber gegenüber Inländern nicht benachteiligt werden.</p> <p>Artikel 4 beinhaltet das dritte Kernprinzip der TRIPS – die Meistbegünstigung. Alle Vorteile und Vergünstigungen, die einem WTO-Partnerland gewährt werden, müssen unverzüglich und bedingungslos auch allen anderen WTO-Staaten zugänglich gemacht werden.</p>
Teil 2: Vorschriften betreffend der Verfügbarkeit, das Ausmaß und die Nutzung geistiger Eigentumsrechte	<p>Artikel 11 sichert den Schöpfern von Computerprogrammen und Filmen die ausschließlichen Vermietungsrechte zu.</p> <p>Artikel 12: Urheberrechtlicher Mindestschutz von 50 Jahren nach Tod des Urhebers.</p> <p>Artikel 15: Nach diesem Artikel können alle Zeichen und jede Kombination von Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen zu unterscheiden, einzutragen.</p> <p>Artikel 16: Kernstück der TRIPS über Marken: Der Inhaber einer registrierten Marke wird berechtigt, Unbefugte an der Verwendung identischer oder ähnlicher Zeichen zur Kennzeichnung ihrer Güter/Dienstleistungen zu hindern. In diesem Artikel ist auch geregelt, dass „notorisch bekannte Marken“ auch dann Schutz genießen, wenn sie auf dem jeweiligen Markt nicht registriert wurden.</p> <p>Artikel 22: definiert geographische Herkunftsangaben als Angaben, die Aufschluss über die Herkunft eines Gutes aus einer mit einer bestimmten Qualität und Reputation des Produktes in Verbindung gebrachten Region oder Lokalität stehen.</p> <p>Artikel 25: Nach diesem Artikel hat sich der Schutz auf gewerbliche Muster zu beschränken, die neu oder originär sind.</p> <p>Artikel 27: Patentierbar sind Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, gleichgültig, ob es sich um Erzeugnisse, Verfahren, Vorrichtungen oder Anordnungen handelt. Sie müssen auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.</p> <p>Artikel 28: Berechtigt den Inhaber zur Abwehr unbefugten Herstellens, Anbietens, Verkaufens und Importierens des geschützten Produktes.</p> <p>Artikel 33: Mindestschutzdauer von 20 Jahren ab Einreichung des Patentantrages.</p> <p>Artikel 39 geht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ein. Vertragspartner sind dazu verpflichtet, geheime Informationen vertraulich zu behandeln und gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen. Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit, gegen die unautorisierte Weitergabe und Nutzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorzugehen.</p>
Teil 3: Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte	<p>Artikel 41: Verlangt von den Vertragsparteien, wirksame Mechanismen gegen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte im nationalen Recht einzuführen.</p> <p>Artikel 42: regelt zivilrechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten.</p> <p>Artikel 50: Die Justizbehörden können einstweilige Verfügungen ohne Anhörung anderer Parteien treffen, um präventiv einen nicht wieder gut zu machenden Schaden zu verhindern oder um Beweise im Zusammenhang einer behaupteten Rechtsverletzung zu sichern.</p> <p>Artikel 51: Regelt Grenzbeschlagnahme für Rechtsinhaber.</p> <p>Artikel 61: Verpflichtung, strafrechtliche Verfahren bei gewerbsmäßig vorsätzlicher Fälschung einzuführen.</p>
Teil 5: Streitbeilegung	<p>Artikel 64: Das WTO-Streitschlichtungsverfahren wird auch auf Streitigkeiten im Rahmen der TRIPS angewendet</p>

²¹⁷ Zusammengestellt u.a. aus: Richard Senti, *WTO. System und Funktionsweise der Welthandelsordnung*, Zürich 2000, S. 612-656 und Kai-Uwe Schanz, *Internationale Unternehmensstrategien in der neuen WTO—Welthandelsordnung* (Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts-, Struktur- und Regionalforschung an der Hochschule St. Gallen, 35), Chur 1995, S. 72-78.

Umfrage Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Ausmaße, Recht & Rechtsdurchsetzung, Strukturen

a) Fragebogen



UMFRAGE der IHK Pfalz / überregionale Schwerpunkt-kammer für die VR China,
Geschäftsbereich International, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen, Tel: 0621 5904-1920,
Mail: andreas.blume@pfalz.ihk24.de

Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Ausmaße, Recht & Rechtsdurchsetzung, Strukturen

Ihre Daten Angaben werden vertraulich behandelt. Es findet keine Veröffentlichung Ihrer unternehmensbezogenen Daten statt. Sollten Sie einzelne Angaben nicht machen wollen, so tragen Sie an der diesbezüglichen Stelle bitte „k.A.“ für „keine Angaben“ ein. Vielen Dank.

Bitte „_____“ ausfüllen bzw. Betreffendes unterstreichen oder ankreuzen – gerne handschriftlich. Abkürzung „IP“ steht für „intellectual property“.

Unternehmen: (fakultativ) _____ Branche: _____

Produkte: _____ in China aktiv: ja / nein

Mitarbeiter in Deutschland: _____ Mitarbeiter in China: _____

Vertriebsstandorte in China: _____

Produktionsstandorte in China: _____

Welche Schutzrechte hat Ihr Unternehmen in China gesichert?

Marken Patente Gebrauchsmuster Geschmacksmuster

Copyright Pflanzensortenschutz Topographien von Schaltkreisen

Andere: _____

Welche Schutzrechte wurden bisher verletzt?

Marken Patente Gebrauchsmuster Geschmacksmuster

Copyright Pflanzensortenschutz Topographien von Schaltkreisen

Andere: _____

In welcher Form traten die Verletzungen auf?

An welchen Orten in China wurden die Fälschungen / Plagiate entdeckt?

Wurden chinesische Plagiate / Fälschungen auch außerhalb Chinas entdeckt? ja / nein

Wenn ja, wo? _____

Konnten die Produzenten ermittelt werden? ja / nein

Wenn ja, wo? _____

Können Sie den Schaden in Form von potentiellen Umsatzverlusten beziffern? ja / nein
(Menge der aufgegriffenen oder bekannt gewordenen Plagiate / Fälschungen multipliziert mit dem Wert des Originalproduktes)

Wenn ja, wie hoch ist dieser Schaden in % Ihres China-Umsatzes? _____

Gab es schon unberechtigte Produkthaftungsfälle / Schadensersatzklagen? ja / nein

Wie schätzen Sie den Image- und Goodwillverlust ein, der Ihrem Unternehmen durch Produkt- und Markenpiraterie in/aus China zugefügt wird?

nicht vorhanden marginal bedeutend hoch sehr hoch

Wie schätzen Sie die Rechtslage zum Schutz geistiger Eigentumsrechte in China ein?
Bitte Schulnoten vergeben (1 = sehr gut, 6 = ungenügend): _____

Gibt es aus Ihrer Sicht besondere IP- Gesetzeslücken?

Wie schätzen Sie insgesamt die Durchsetzungsmöglichkeiten geistiger Eigentumsrechte in China ein?

Bitte Schulnoten vergeben (1 = sehr gut, 6 = ungenügend): _____

Welche Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten haben Sie schon in Anspruch genommen?

(1) Verwaltungsverfahren: Administration of Industry and Commerce ↗ in: _____

Technology Supervision Bureau ↗ in: _____

Administrative Authority for Patent Affairs ↗ in: _____

Lokale Copyright Bureaus der NCA ↗ in: _____

Andere ↗ in: _____

Wie verliefen die Verfahren über den Verwaltungsweg?

Bitte Schulnoten vergeben (1 = sehr gut, 6 = ungenügend): _____

Welche besonderen Schwierigkeiten ergaben sich bei der Rechtsdurchsetzung?

Falls Sie nicht zum Erfolg kamen, haben Sie eine Behörde auf höherem Verwaltungslevel um Hilfe gebeten? ja / nein War dies erfolgreich? ja / nein

Gab es Kompetenzgerangel zwischen einzelnen Behörden? ja / nein

Wurde von Behörden „Beschleunigungsgelder“ verlangt? ja / nein

Was sind Ihrer Erfahrung nach Erfolgsfaktoren für die Durchführung eines IP-Verwaltungsverfahrens in der VR China?

(2) Klage vor einem Zivilgericht: ja / nein

Wenn ja, wo? _____

Mit welchem Erfolg? _____

Mit welchen Problemen mussten Sie kämpfen? _____

Was sind Ihrer Erfahrung nach Erfolgsfaktoren für die Erhebung einer Klage vor einem Zivilgericht?

Gibt es lokale Unterschiede bei der Qualität der IP-Rechtsprechung bzw. der Richter?

(3) Zusammenarbeit mit der Polizei / Strafverfolgungsbehörden ja / nein

Wenn ja, wo? _____

Mit welchem Erfolg? _____

Mit welchen Problemen mussten Sie kämpfen? _____

Was sind Ihrer Erfahrung nach Erfolgsfaktoren für die Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Bekämpfung von Fälschern?

Gibt es lokale Unterschiede bei der Qualität der Zusammenarbeit mit der Polizei / Strafverfolgungsbehörden?

(4) Zusammenarbeit mit dem chinesischen Zoll: ja / nein

Wenn ja, wo? _____

Mit welchem Erfolg? _____

Wie hoch war die Garantiesumme/Kaution? _____ €

Wieviel Prozent der gezahlten Kaution bekamen Sie nach Beschlagnahme erstattet? _____ %

Mit welchen Problemen mussten Sie kämpfen? _____

Was sind Ihrer nach Erfahrung Erfolgsfaktoren für die Zusammenarbeit mit dem chinesischen Zoll?

Gibt es lokale Unterschiede bei der Qualität der Zusammenarbeit mit den chinesischen Zollbehörden?

Was ist Ihr „Erfolgsrezept“ zur Durchsetzung Ihrer geistigen Eigentumsrechte in der VR China?

Welchen Eindruck haben Sie – wie hoch ist der Einfluss des Organisierten Verbrechens in der Produkt- und Markenpiraterie in und aus China?

nicht vorhanden marginal bedeutend hoch sehr hoch

Wie hoch ist der Organisationsgrad der Fälscher auf Ebene der Produzenten: nicht vorhanden marginal bedeutend hoch sehr hoch

Händler: nicht vorhanden marginal bedeutend hoch sehr hoch

Exporteure: nicht vorhanden marginal bedeutend hoch sehr hoch

Inwieweit ist das Organisierte Verbrechen aus Taiwan, Hongkong involviert?

Trendeinschätzung:

Die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten haben sich in den letzten 2 Jahren:

Was hat sich verändert?

Welche Faktoren / Umstände müssten aus Ihrer Sicht gegeben sein, damit das Problem der Produkt- und Markenpiraterie in China gelöst bzw. gemildert wird?

b) Auswertung

Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Ergebnisse einer aktuellen Befragung,

Ludwigshafen, im Dezember 2004

von Andreas Blume M.A., China-Referent der IHK Pfalz, Ludwigshafen

Die IHK Pfalz, überregionale Schwerpunktkammer für die Beratung im China-Geschäft, lancierte im Oktober/November 2004 eine bundesweite Umfrage zum Thema **Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Ausmaße, Rechtslage und Rechtsdurchsetzung, Strukturen**. Diese Umfrage wurde in Zusammenarbeit mit dem Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V. (APM), dem Ostasiatischen Verein e.V., r.o.l.a. Business Solutions und der Aktion Plagiarius e.V. durchgeführt.

Insgesamt erreichten die IHK Pfalz 52 Rückmeldungen von namhaften deutschen großen und mittelständischen Unternehmen in Form eines detailliert ausgefüllten fünfseitigen Fragebogens. Da die Grundgesamtheit nicht besonders hoch ist, handelt es sich hierbei nicht um eine repräsentative Umfrage, jedoch um eine vertiefte qualitative Befragung. Sie erlaubt die Wahrnehmung von Trends, diverse Einschätzungen und Rückschlüsse.

27% der befragten Unternehmen betreiben eine oder mehrere Produktionssttten in China und vertreiben ihre Produkte dort. 47% der an der Befragung beteiligten Unternehmen unterhalten lediglich Vertriebsstrukturen in China, wrend 26% der Unternehmen in China nicht aktiv sind.

China zählt zu den weltweiten Zentren der Produkt- und Markenpiraterie. Betroffen sind bei weitem nicht nur Luxusartikel – kopiert werden Ersatzteile, chemische Erzeugnisse, elektrotechnische Produkte, Lebensmittel, Konsumartikel, Textilien bis hin zu kompletten Maschinen, Anlagen, gesamten Produktionslinien und Fahrzeugen.

56% der Befragten geben an, unter Verletzungen Ihrer eigenen Marke zu leiden. 35% der Befragten melden Patentmissbrauch, 27% berichten über Geschmacksmusterverletzungen, 13% über Vergehen gegen das Urheberrecht und 10% teilen mit, dass ihre Gebrauchsmuster bereits Opfer von Nachahmern in China geworden sind. Insgesamt melden dem Fragebogenrücklauf zufolge 77% der Befragten Probleme mit IP-Rechten.

Die Verletzungsarten, über die die Befragten berichten, sind sehr unterschiedlich: Sie reichen von klassischen Markenfälschungen, dem Missbrauch einer Marke, über Produktfälschungen („1:1-Kopie“) und sklavischer Nachahmung bis hin zur unerlaubten Imitation von Verpackungen. Auch Modelle werden nachgebaut.

Der Missbrauch von Patenten und Gebrauchsmustern („Mini-Patent“) spielt ebenso eine große Rolle wie Designkopien jeglicher Art. Ferner wird von Markenanmeldungen durch chinesische Wettbewerber berichtet, die der Marke des deutschen Herstellers sehr ähnlich ist. Eine bewusste

Irreführung der Verbraucher scheint hier die Intention des Wettbewerbers zu sein. Gleches gilt für Produkte weltweit bekannter Marken, die mit nur marginal verändertem lateinischem Schriftzug, vor allem beim chinesischen Kunden auf eine Verwechslung mit dem Originalprodukt abzielen.

Angaben der Befragten zufolge spielen auch Lizenzverletzungen eine bedeutende Rolle. Entweder wird eine größere Menge produziert als vereinbart wurde, d.h. auf die Differenzmenge werden keine Lizenzgebühren entrichtet, oder das lizenzierte Know-how wird vom Lizenznehmer illegal für die Produktion von Konkurrenzprodukten genutzt. Des Weiteren geben die Befragten an, dass Werbemittel und Kataloge von den Produkt- und Markenpiraten kopiert werden, um preisgünstig die eigenen Konkurrenzprodukte zu vermarkten. Ferner spielt das Internet als Vertriebsplattform für rechtsverletzende Produkte eine immer größere Rolle.

Darüber hinaus ist als bedenklicher Tatbestand festzuhalten, dass die Wahrscheinlichkeit, ein Produkt- und Markenpiraterie-Opfer zu werden, nicht direkt mit einer unternehmerischen Präsenz (Produktion / Vertrieb) vor Ort in China korreliert. Lediglich ein Viertel der befragten Unternehmen, die nicht in China präsent sind, melden keine Verletzungen geistiger Eigentumsrechte. D.h. ein Fernbleiben vom chinesischen Markt schützt keineswegs vor Produkt- und Markenpiraterie in und aus China.

Auf die Frage, wo in China bisher rechtsverletzende Produkte seitens des Rechteinhabers entdeckt wurden, zeigt sich ein einheitliches Bild. Ohne besondere Schwerpunkte werden die Fälschungen und Imitate überall entdeckt, hauptsächlich in wirtschaftlich prosperierenden Ballungsgebieten wie Shanghai, Beijing, Guangzhou, Shenzhen und Changchun sowie in den Provinzen Zhejiang (Wenzhou: Produktion, Yiwu: Handel), Guangdong / Perflussdelta, Jiangsu, Fujian, Henan, Jiangxi und Anhui.

Die Frage, ob Fälschungen und Plagiate chinesischer Herkunft auch außerhalb des Reiches der Mitte gefunden wurden, antworteten 87% der von Produkt- und Markenpiraterie Betroffenen mit „ja“. Dies bedeutet, dass Fälschungen und Imitate aus China in einer Vielzahl ausländischer Märkte vertrieben werden.

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Destinationen chinesischer „Copycats“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich erstens um deutsche Unternehmen handelt, die befragt wurden, d.h. diese Unternehmen werden per se den deutschen und angrenzende Märkte am besten überblicken können. Zweitens ist nicht davon auszugehen, dass alle befragten Unternehmen über ausreichende Informationen über die Marktanteile chinesischer Imitate und Fälschungen weltweit verfügen. Dennoch bietet diese Aufstellung ein grobes Raster:

Fundort von Fälschungen und Imitaten	In Prozent der befragten von Produkt- und Markenpiraterie betroffenen Unternehmen
Deutschland	42
Mittlerer Osten (v.a. Dubai, Kuwait, VAE, Iran, Pakistan)	34
Großbritannien	26
Frankreich	21
Italien	21
Benelux	21
Indonesien	21
USA	18
Osteuropa	18
Malaysia	18
Afrika	18
Naher Osten	16
Südamerika	16
Taiwan	16
Singapur	16
Griechenland	8
Thailand	8
Skandinavien	5
Türkei	5

Die mikroökonomischen Gefahren von „Counterfeiting“ können sich für die betroffenen Unternehmen in Umsatzeinbußen, Goodwill-Verlusten bzw. Reputationsschäden sowie unberechtigten Produkthaftungsklagen und Schadensersatzansprüchen manifestieren.

Die Schätzungen der Befragten hinsichtlich der Umsatzeinbußen, die durch Counterfeiting aus China entstehen, variieren in einer großen Spannbreite zwischen „kaum messbar“ bis mehrere 100% des Eigenumsatzes in China. Der größte Teil der Befragten kann dazu jedoch keine genauen Angaben machen, schätzt den Umsatzverlust jedoch auf 30-80% seines des eigenen China-Umsatzes. Zwei Unternehmen lieferten genauere Hochrechnungen des wertmäßigen Verlustes (1 Mio. RMB pro Jahr bzw. beachtliche 215 Mio. € pro Jahr). Ein anderes Unternehmen äußerte, dass durch chinesische Fakes der eigene Umsatz in der Region Nahost um mindestens 30% verringert hätte.

Während die Befragten bisher in wenigen Fällen in unberechtigte Produkthaftungsklagen bzw. Schadensersatzansprüche verwickelt wurden, bewerten die betroffenen Unternehmen den durch Counterfeiting induzierten Reputationsschaden zu 78% als mindestens „bedeutend“ (19% als „sehr hoch“, 12% als „hoch“, 47% als „bedeutend“ und 22% als „marginal“)

Rechtlage und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zum Schutz geistiger Eigentumsrechte

Recht haben und Recht bekommen sind nicht nur in China häufig zweierlei. In China klafft nach wie vor eine Lücke zwischen Rechtslage, d.h. Gesetzen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte, und den effektiven Möglichkeiten zu deren Durchsetzung.

Die **Rechtslage** wurde von den befragten Unternehmen auf einer „Schulnotenskala“ von 1-6 durchschnittlich mit 4,3 - also „ausreichend“ bewertet. Als „Lücken im Gesetz“ wurde von den Befragten festgehalten:

- kein Schutz von sogenannten Teildesigns (z.B. Fahrzeugfront) möglich.
- Möglichkeit zur Anmeldung kollidierender Marken
- Die häufig ausschließlich in chinesischer Sprache stattfindende Publikation von neuen Gesetzen, Durchführungsverordnungen und Vorschriften
- Manipulierbare Kriterien (Gummiparagraphen) für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Produkt- und Markenpiraten: Umstände müssen „serious“ bzw. die Menge gefälschter Produkte „relatively large“ sein, damit eine Strafverfolgung initiiert werden kann.
- Keine klaren Richtlinien für die Berechnung des Umsatzes des IP-Verletzers
- Sklavischer Nachbau ist in China keine Rechtsverletzung
- Lücken im chinesischen Produkthaftungsrecht

Die **Durchsetzungsmöglichkeiten** wurden im Durchschnitt von den Befragten mit der Note 4,7 - also „ausreichend-mangelhaft“ bewertet.

Von den Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten **via Verwaltungsverfahren** konnten die Umfrage-Teilnehmer bisher von Verfahren via Administration of Industry and Commerce (AIC – zuständige für Markenverletzungen/ unlauterer Wettbewerb) in Shenzhen, Shanghai, Guangzhou, Ningbo, Wenzhou, Cixi und Yiwu (Provinz Zhejiang), via Technology Supervision Bureau (TSB – zuständig für Produktpiraterie) in Yiwu sowie Administrative Authorities for Patent Affairs (AAPA – zuständige für Patentverletzungen) in Shanghai und Guangzhou berichten. Ferner wurde ein Fall von Urheberrechtsverletzung durch ein lokales Copyright Bureau der National Copyright Administration verfolgt. Zwei befragte größere Unternehmen besitzen bereits landesweit Erfahrungen mit den Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung eigener IP-Rechte in China.

Obwohl einige der Verfahren zum Erfolg führten und von den Befragten sogar mit der Schulnote „2“ bewertet wurden (Beschlagnahme bzw. Zerstörung der rechtsverletzenden Ware, Verhängung von (geringfügigen) Strafen, etc.) nannten diese folgende **besondere Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung**:

- Offensichtlicher Verletzungsfall wurde von der AIC nicht angenommen. Das Verfahren wurde daher eingestellt.
- Fachliche Unkenntnis der zuständigen Behörden in IP-Angelegenheiten.
- Mangelnde Bereitschaft der lokalen Behörden, bestehende Gesetze anzuwenden. Lippenbekenntnisse der Behörden ohne tatsächlichen Durchsetzungswillen.
- Die Ermittlung des Verletzers erwies sich als schwierig / unmöglich.
- Keine Unterstützung der Behörden bei der Beweisbeschaffung
- Bürokratismus
- Rechtsverletzende Produkte wurden nur beschlagnahmt, aber nicht glaubhaft vernichtet.
- Anstatt Vernichtung der Ware, Durchführung einer Auktion über die rechtsverletzenden Produkte. Diese kommen dann wieder in Umlauf.
- Das „Equipment“ zur Herstellung der rechtsverletzenden Ware wurde nicht zerstört.
- „Nichtzuständigkeitsflucht“ der Behörden bzw. ungeklärte Zuständigkeiten
- Kompetenzgerangel zwischen den Behörden
- Verfahren dauern zu lange / Verschleppungstaktiken
- Absurde Forderungen der Behörden hinsichtlich Beweisführung gegenüber Verletzern
- Hinweise auf Korruption der Behördenmitarbeiter
- Keine nachhaltige Abschreckung, da die verhängten Strafen sehr niedrig ausfielen. Keine adäquate Bestrafung der Fälscher.
- Die Behörden geben kaum Informationen über den Rechtsverletzer an den Antragsteller heraus, z.B. ob dieser bereits mehrfach als Produktpirat in Erscheinung

getreten ist. Dies macht eine strafrechtliche Verfolgung (was einen gewissen Abschreckungscharakter hätte) i.d.R. unmöglich.

- Es wurden in einigen Fällen „Beschleunigungsgelder“ verlangt. Diese wurde von den Behördenmitarbeiter als „Erfolgsprämie“ bzw. „Spende“ bezeichnet.
- Parteiische Behörden (Lokalprotektionismus): „Die Strafen durch die Behörden fielen zu gering aus, da die Verfilzung zwischen AIC und den Produzenten zu groß ist.“
- Erfolg abhängig davon, ob Beziehungen zwischen Behörden und Fälschern bestehen oder nicht.
- Aufwand und Ergebnis stehen in einem krassen Missverhältnis

Neben dem Durchsetzungsweg via Verwaltungsverfahren ist es in China des Weiteren möglich, eine **Zivilklage** zu erheben, mit der **chinesischen Polizei, den Strafgerichten** und dem **chinesischen Zoll** zusammenzuarbeiten.

Ein befragtes Unternehmen berichtet von einem **zivilrechtlichen Verfahren** in Shenzhen, das mit einem Vergleich zugunsten des Antragsstellers endete. Der zugesprochene Schadensersatz war jedoch eklatant niedrig. Häufige Gespräche mit den involvierten Beamten seien notwendig gewesen, um das Verfahren durchzuziehen.

Ein betroffener westlicher Konzern macht Angaben zu seinen Erfahrungen mit IP-Zivilverfahren in Beijing, Nanchang und Guangzhou. Der Antragsteller bekam Recht, der Verletzer musste seine Aktivitäten stoppen, für einen Teil der entstandenen Kosten und Schäden aufkommen und einen „Entschuldigungsbrief“ an den Rechtsinhaber verfassen. Trotz dieses Erfolges hatte das Unternehmen mit einer enorm engen Gesetzesauslegung des Richters zuungunsten des Rechtsinhabers sowie mit unzureichenden Beweiserhebungsmechanismen zu kämpfen.

Eine andere deutsche Firma reichte eine Klage beim Zivilgericht in Hangzhou ein – mit „befriedigendem Ergebnis“. Als besonderes Problem nannte der Kläger, dass es schwierig war, signifikante Verletzungsfälle aus der Kontrolle der lokalen Behörden zu ziehen.

Ein weiterer westlicher Konzern sammelte Erfahrungen hinsichtlich der IP-Rechtsdurchsetzung mit der **Polizei** in Shanghai, Guangzhou und Shenzhen. Dies führte zwar zu einer Bestrafung und kurzfristigen Festnahme der Verletzer; aufgrund mangelnder Bereitschaft der Polizei bzw. parteiischer Weise hinsichtlich der Berechnung der „illegal business amount“ war kein nachhaltiges strafrechtliches Vorgehen gegen die Produktpiraten möglich.

Ein anderes Unternehmen beschreibt seine Zusammenarbeit mit der Polizei in Peking (Public Security Bureau). Die Polizei führte eine Produktbeschlagnahmung im Rahmen einer Razzia durch. Es kam zu einer Verurteilung der Rechtsverletzer mit einer Bewährungsstrafe. Hier wurde von lokalprotektionistischen Barrieren für eine effektivere Rechtsdurchsetzung gesprochen.

Ähnliches widerfuhr einem Unternehmen, das in Hangzhou mit der Polizei zusammenarbeitete. Trotz des „befriedigenden bis guten Ergebnisses“ bekam das Unternehmen den „Einfluss der Fälscher“ zu spüren. In anderen Regionen sei die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden wenig erfolgreich, da diese die Fälscher regelrecht beschützen würden.

Ferner versuchte ein Unternehmen mit dem **Zoll** zusammenzuarbeiten. Es kam zu einer Beschlagnahme von gefälschter Ware. Der Originalhersteller musste eine Vorauszahlung für zu erwartende Kosten der Zollverwaltung (Kosten für Aufspüren, Lagerung, Vernichtung, Strafverfolgung) in Höhe von mehreren Tausend US\$ bezahlen, die nicht beim Schädiger geltend gemacht werden konnten. Es wurde vom Zoll keine Abrechnung vorgelegt. Somit erfolgt keine – auch nicht teilweise – Rückerstattung.

Ferner wurde berichtet, dass von Seiten der Zollbehörden keine Muster freigegeben wurden und dass Verfahren für den Rechtsinhaber vollständig intransparent abliefen.

Ein anderer deutscher Kläger berichtet von einer insgesamt sehr guten Zusammenarbeit mit den Zollbehörden in China. Die Kaution in Höhe von i.d.R. 60.000 RMB sei jedes Mal vollständig erstattet worden, jedoch seien die Kosten für Lagerhaltung der beschlagnahmten Ware dem Rechtsinhaber gesondert in Rechnung gestellt worden. Probleme bereiten aber nach wie vor die

offizielle und komplette Zerstörung der rechtsverletzenden Ware und der Transfer des Falles an die Strafverfolgungsbehörden.

Die chinesische Organisierte Kriminalität & Produkt- und Markenpiraterie

Durch die groß angelegten Anti-Schmuggelkampagnen der Zentralregierung während der letzten Jahre haben sich viele Kriminelle umorientiert. Denn Schmuggel ist aufgrund intensiver Verfolgung, höchster Strafen und sinkender Zölle (WTO-Beitritt Chinas) immer weniger attraktiv geworden. Die Produktion, der Handel und Export von Raubkopien, Fälschungen und Imitaten jeglicher Art erlauben jedoch hohe Gewinne bei vergleichsweise geringen Strafen.

Auf die Frage, wie hoch der Einfluss des Organisierten Verbrechens auf die Produkt- und Markenpiraterie in und aus der VR China sei, antworteten 35% der Befragten mit „sehr hoch“, 29% mit „hoch“, 29% mit „bedeutend“ und lediglich 7% mit „marginal“.

Eine weitergehende Differenzierung des Organisationsgrades der involvierten Produzenten, Händler und Exporteure ergab ein sehr ähnliches, homogenes Bild. Von der Mehrheit der Befragten wird der Einfluss des Organisierten Verbrechens auf allen drei Ebenen als „hoch“ bis „sehr hoch“ geschätzt. Dabei wurde von mehreren Unternehmen der Verdacht geäußert, dass Hintermänner aus Taiwan und Hongkong in das Counterfeiting-Geschäft involviert seien. Der oben in diesem Bericht erwähnte vehement stattfindende Export von Fälschungen und Imitaten in alle Welt scheint diese besorgniserregende Einschätzung der Umfrageteilnehmer zu bestätigen.

Trendeinschätzung – wo geht es hin?

58% der Befragten sehen keine Verbesserungen der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten in der VR China, die sich innerhalb der letzten 2 Jahre vollzogen haben. 42% der Rückläufer machen gewisse Verbesserungen aus, die sich im gleichen Zeitraum vor allen Dingen in einem verbesserten AIC-Verfahren niedergeschlagen hätte.

Auf die Frage, ob sich das Ausmaß der Fälscheraktivitäten innerhalb der letzten zwei Jahre verändert habe, gaben lediglich 3% der Befragten an, dass es sich verringert habe, für 22% habe sich keine nennenswerte Änderung ergeben, doch für die überwältigende Mehrheit (75%) der Umfrageteilnehmer hat sich das Ausmaß der Produkt- und Markenpiraterie in und aus China erheblich vergrößert.

Wege aus dem Dilemma – was müsste sich ändern, um dem Problem effektiv zu begegnen?

Auf die in der obigen Überschrift skizzierte Frage antworteten die befragten Unternehmen folgendes:

- Der staatliche Wille müsste eindeutig vorhanden sein, Produkt- und Markenpiraterie zu bekämpfen
- Der sog. Sklavische Nachbau müsste anerkannt und gesetzlich als Straftat normiert werden
- Androhung Ausschluss aus der WTO bei Nichteinhaltung der Regeln (TRIPS)
- Härtere Strafen auch für kleine Händler
- Die Strafverfolgungsbehörden müssten ein Eigeninteresse daran haben, Verfahren nachhaltig zu gestalten
- Es müsste ein Unrechtsbewusstsein geschaffen werden
- Es müsste ein Wertewandel in China stattfinden

- Die Verbraucher müssten über die fälschungsinhärenten Risiken aufgeklärt werden
- Die Korruption in den Behörden müsste ausgemerzt werden
- Behörden und Polizei müssten von sich aus aktiv werden, wie das in Deutschland der Fall ist (Offizialdelikt).
- Hohe Haft- und Geldstrafen
- Reduzierung des Einflusses lokaler Behörden
- Weltweiter Importbann von Plagiaten und Fälschungen
- Klare Durchführungsverordnungen und Interpretationen der IP-Gesetze
- Ermächtigung der Rechtsinhaber, Aktiva von Fälschern zu beschlagnahmen (einschließlich Bankkonten und Immobilien)
- Konsequenzen, die Produktpiraterie unwirtschaftlich machen

Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

China ist eine weltweite Hochburg der Produkt- und Markenpiraterie. Gefälscht und nachgeahmt werden fast alle erfolgreichen Produkte - und dies mit steigender Tendenz.

Markenverletzungen sind besonders häufig, gefolgt von Patentverletzungen, Verstöße gegen Geschmacksmuster und Urheberrecht. Die Verletzungsarten sind vielschichtig und weitreichend. Ein Fernbleiben vom chinesischen Markt schützt nicht davor, Opfer chinesischer Produkt- und Markenpiraten zu werden. Chinesische Fälschungen und Imitate werden in alle bedeutenden Märkte auf fünf Kontinenten exportiert. Die Umsatzverluste und Reputationsschäden, die deutsche Unternehmen durch Counterfeiting in und aus China erleiden sind erheblich.

Trotz WTO-Beitritt Chinas im Dezember 2001 und der damit einhergehenden Anpassung an die Trade-Related Intellectual Property Rights (TRIPS), finden sich nach wie vor Lücken in der chinesischen IP-Gesetzgebung. Noch größer sind jedoch die Mängel in der Rechtsdurchsetzung. Nur unter einem erheblichen finanziellen und personellen Kraftakt ist i.d.R. Recht zu bekommen. Dabei haben sich die diversen Verwaltungsverfahren zur Rechtsdurchsetzung noch als einfachsten Weg bewiesen.

Die Organisierte Kriminalität hat Counterfeiting für sich entdeckt. Ein großer Anteil der Fälscheraktivitäten wird organisiert gesteuert (Produzenten, Händler, Export). Dies erfährt in vielen Fällen auf lokaler Ebene politischen Protektionismus.

Handlungsempfehlungen an die chinesische Seite

- Strafgesetzbuch: Mindeststrafen für IP-Verletzungen im chinesischen Strafgesetzbuch einführen, klare Kriterien für strafrechtliche Verurteilung festlegen
- Strafgerichtsbarkeit: Höhere und vor allen Dingen regelmäßig Haftstrafen verhängen
- Strafrechtliche Verfolgung der Produkt- und Markenpiraterie in China als Offizialdelikt
- Bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden
- Um Lokalprotektionismus zu verhindern, sollten die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden nicht von den Lokalregierungen entlohnt werden, sondern zentral aus Peking.
- Abschaffung der „case fee“, der „Eintrittsgebühr“, die Verwaltungsbehörden verlangen, damit die Behörde gegen Rechtsverletzer tätig wird (kann bis zu 10.000 € betragen).
- Aufklärungskampagnen gegenüber Verbrauchern großflächig durchführen / Unrechts- und Gefahrenbewusstsein schärfen.
- Vorhandene Gesetzeslücken schließen (siehe Bericht)
- Veröffentlichung neuer Gesetze und Durchführungsverordnungen regelmäßig auch in englischer Sprache

- Weiterführung und Intensivierung der Modernisierung des chinesischen Justizsystems

Da zunehmend auch chinesische Unternehmen von Counterfeiting betroffen sind, dienen die oben umrissenen Maßnahmen nicht nur ausländischen Unternehmen. Im Jahr 2004 meldeten mehr chinesische als ausländische Unternehmen Marken und Patente an. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Trend auch dazu führen wird, dass chinesische Unternehmer verstärkt einen effektiven Schutz geistiger Eigentumsrechte nachfragen werden.

4. Erweitertes Literaturverzeichnis

A Primär- und Sekundärliteratur

- Aktion Plagiarius, Informationsdokument „Terminologie“, Elchingen 2003
- Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt und Markenpiraterie e.V. (APM) (Hrsg.), Infobroschüre *Produkt- und Markenpiraterie in Zahlen*, Bonn 2001
- American Chamber of Commerce in PRC, „2004 White Paper. American Business in China. Pharmaceuticals“, Zugriff 21.03.2005, (www.amcham-china.org.cn/publications/white/2004/en-36.htm)
- Arentzen, Ute, *Gabler-Wirtschafts-Lexikon*, Wiesbaden 1997
- Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, *Anliegen der deutschen Wirtschaft in der VR China*, Berlin 2004
- Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, *VR China: Umsetzung der WTO-Bestimmungen und Verletzungen internationaler Handelsregeln. Anliegen der deutschen Wirtschaft für den Transitional Review Mechanism der WTO im Jahr 2005*, Berlin, 04.08.2005
- A.T. Kearney, „The Counterfeiting Paradox“, 2005, Zugriff 05.08.2005, (www.atkearney.com/shared_res/pdf/Counterfeiting_Paradox.pdf)
- Auswärtiges Amt, „China. Beziehungen zwischen der Europäischen Union und China“, März 2005, Zugriff 18.07.2005, (www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?land_id=32&type_id=15#4)
- Baggot, Breffni X., „Toyota loses Trademark Lawsuit in PFC Court“, in: *Chicago Business*, 09.02.2004, Zugriff 01.08.2005, (www.chibus.com/global_user_elements/printpage.cfm?storyid=606562)
- Baratta, Mario von (Hrsg.), *Der Fischer Weltalmanach 2002*, Frankfurt am Main 2001
- Barnathan, Joyce, „By fighting fakes, China wins, too.“, 31.01.2005, Zugriff 08.02.2005, (www.businessweek.com/bwdaily/dnflash/jan2005/nf20050131_3133.htm)
- Baron, Stefan, „Einblick. Der Diebstahl geistigen Eigentums ist Teil des chinesischen Entwicklungsmodells“, in: *Wirtschaftswoche*, 30.06.2005, S. 3
- Baum, Charles, „Trade Sanctions and the Rule of Law: Lessons from China“, in: *Stanford Journal of East Asian Affairs*, Spring 2001, Vol. 1, S. 46-74
- Benedek, Wolfgang, *Die Welthandelsorganisation (WTO). Alle Texte einschließlich GATT (1994), GATS und TRIPS*, München 1998
- Bezmen Trisha L./Depken Craig A., II, „The impact of Software Piracy on Economic Development“, ohne Jahresangabe, Zugriff 15.12.2005, S. 4, (www.uta.edu/depken/P/piracyhdi.pdf)
- Bfai, „Deutsche Wirtschaft fordert verbesserten Schutz geistigen Eigentums in der VR China“, 16.11.2005, CD-ROM zur Außenwirtschaft, Köln 2005
- Bfai, „VR China – Wirtschaftsdaten aktuell – Beziehungen zu Deutschland“, 20.05.2005, CD-ROM zur Außenwirtschaft, Köln 2005
- Bialek, Catrin, „Unternehmen wehren sich gegen Produktfälschungen“, in: *Handelsblatt*, 17.07.1999, S. 7
- Blume, Andreas, *Chinas Beitritt zur Welthandelsorganisation aus Sicht der Neuen Politischen Ökonomie des Protektionismus*, Hamburg 2002
- Blume, Andreas, „German-Chinese Economic Relations from a Macro and Micro Perspective“, in: *German Foreign Policy in Dialogue*, Vol. 6, No. 16, 23.06.2005, S. 23-29
- Bottenschein, Florian, „Die Bekämpfung der Markenpiraterie in der Volksrepublik China und Honkong“, in: *GRUR Int.*, Heft 2, 2005, S. 121-126
- Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Deutschland, „China und die USA bekämpfen gemeinsam Produktpiraterie“, 16.08.2004, Zugriff 04.08.2005, (www.china-botschaft.de/det/jj/t147369.htm)
- Braun, Edwin, *Produktpiraterie. Rechtsschutz durch Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht sowie ausgewählte Probleme der Rechtsdurchsetzung*, Köln, Berlin, Bonn et al 1993
- Brut, Jean-Pierre, „Car Parts Counterfeiting. A crime against intellectual property rights which threatens the economy and people's safety“, in: *International Criminal Police Review*, Number 476-477/1999, S. 7-13
- Bundesamt für Verfassungsschutz für die Verfassungsbehörden in Bund und Ländern, *Wirtschaftsspionage. Information und Prävention*, Düsseldorf 2003
- Bundesministerium der Finanzen, *Gewerblicher Rechtsschutz. Jahresbericht 2004*, Berlin 2005
- Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland, „Deutsch-Chinesische Vereinbarung zu dem Austausch und der Zusammenarbeit im Rechtsbereich“, 30.06.2000, Zugriff 14.07.2005, (www.bundesregierung.de/Anlage254834/Deutsch-Chinesische+Vereinbarung+zu+dem+Austausch+und+der+Zusammenarbeit+im+Rechtsbereich+.pdf)
- Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland, „Synopse: Projekte des Rechtsstaatsdialogs mit der VR China (2003-2005)“, März 2005, (www.bmj.bund.de/media/archive/882.pdf)
- Chen Fengying, „Gewinne und Ausgewogenheit“, in: *Beijing Rundschau*, 02/2004, Zugriff 22.07.2005, (www.bjrundschau.com/2004-02/2004.02-tbhd-2.htm)
- Chen Jianfu, „Market economy and the internationalisation of civil and commercial law in the people's republic of China“, in: Jayasuriya, Kanishka, *Law, Capitalism and Power in Asia*, London/New York 1999, S. 69-94

- Cheung, Gordon C. K., „The Political Economy of Social Cost Analysis in Sino-American Disputes over Intellectual Property Rights, in: *The Journal of World Intellectual Property: Law, Economics, Politics*, Band 2, 1999, S. 189-207
- Chung, Jae Ho, *Central Control and Local Discretion in China. Leadership and Implementation During Post-Mao Decollectivization*, Oxford 2000
- Chow, Daniel C. K., „Counterfeiting in the People’s Republic of China”, in: *Washington University Law Quarterly*, Vol. 78, No. 1, 2000, S. 1-57
- Chow, Daniel C. K., *A Primer on Foreign Investment Enterprises and Protection of Intellectual Property in China*, Den Haag 2002
- Chow, Daniel C. K., *The legal system of the People’s Republic of China in a nutshell*, St. Paul 2003
- Chrocziel, Peter, *Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht*, München 2002
- Clark, David, „The many meanings of the rule of law“, in: Jayasuriya, Kanishka, *Law, Capitalism and Power in Asia*, London / New York 1999, S. 28-44
- Clark, David J., „Product Counterfeiting in China and One American Company’s Response“, 04.04.2003, Zugriff 08.02.2005, (www.ndu.edu/sdcfp/2003reports/Pfizer2003.doc)
- Clark, Douglas, „IP rights protection will improve in China – eventually“, in: *China Business Review*, May-June 2000, S. 22-29
- Commission of the European Communities, *Green Paper. Combating Counterfeiting and Piracy in the Single Market*, Brussels 1998
- Conrad, Gala, „Deutsche Mittelständler in China“, in: *VDE Dialog*, März/April 2005, S. 8
- Conrad, „VDE verstärkt Präsenz in Asien“, in: *VDE Dialog*, März/April 2005, S. 9
- Counterfeiting Intelligence Bureau (CIB), *Counterfeiting in China*, Barking 1995
- Counterfeiting Intelligence Bureau (CIB), „Life-threatening product fakes are on the rise“, 09.01.2002, Zugriff 17.11.2003, (www.iccwbo.org/home/news_archives/2001/counterfeit.asp)
- Consulate General of Switzerland in Shanghai, Commercial Section, „The Intellectual Property Protection in China“, in: *Shanghai Flash*, Nr. 7, November/2002, Zugriff: 25.05.2003, (www.sinoptic.ch/shanghaiflash/texts/pdf/200207_Shanghai.Flash.pdf)
- Cooper, Helen/Chen, Kathy, „China averts trade war with the U.S., promising a campaign against piracy“ in: *Wall Street Journal*, 27.02.1995, S. 3-4
- Coudert Brothers, „PRC General Customs Administration Issues Implementation Measures on Customs Protection of Intellectual Property Rights“, Client Alert, Juli 2004, Zugriff 10.7.2005, (www.coudert.com/news/client_advisory/040722_31_IPRProtection_cb.pdf)
- Department of Homeland Security, „FY 2004 Top IPR Commodities Seized“, 22.10.2004, Zugriff 14.12.2005, (www.cbp.gov/linkhandler/cgov/import/commercial_enforcement/ipr/seizure/trading/top_seizures_04.ctt/top_seizures_04.pdf)
- Department of State, „World Trade Organization: Analysis of China’s Commitments to Other Members,“ in: *General Accounting Office Report*, 03.10.2002, Zugriff 19.2.2003, (<http://usinfo.state.gov/regional/ea/ipsrn/20021003.htm>)
- Deutsche Botschaft Peking, *Jahreswirtschaftsbericht VR China 2004*, Peking, 10.06.2005
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag, *Memorandum Schutz geistigen Eigentums in China*, Berlin, November 2004
- Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, „Praxis“, Zugriff 13.07.2005, (<http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/kontakte/praxis1.html>)
- Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V., „Zielsetzung“, Zugriff 14.07.2005, (www.zchinr.de)
- Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, „Commercial law“, Zugriff 14.07.2005, (www.gtz-gal-reform.org.cn/en/projects.php?id=3)
- Development Research Center (DRC), „Survey on the Effects of Counterfeiting on the National Economy. DRC Report 2002-2003“, 2002, Zugriff 08.08.2005, (www.qbpc.org.cn/en/about/references/drcreports/2002-2003drcreport)
- deWolf Paine, Jennifer, „Counterfeiting. The Problem with Counterfeiting“, 15.09.2003, Zugriff 21.01.2005, (www.inta.org/membersonly/bulletin/A.asp?I=93&S=44)
- Endeshaw, Assafa, *Intellectual Property in China. The Roots of the Problem of Enforcement*, Singapore 1996
- Erling, Johnny, „China: Die Macht der Monokultur“, in: *Die Welt*, 03.03.2005, Zugriff 09.03.2005, (www.welt.de)
- Erling, Johnny, „China fälscht China“, in: *Die Welt*, 28.06.2005, Zugriff 29.07.2005, (www.welt.de/data/2005/06/28/738092.html?prx=1)
- Esler, Lindsay/Gao, Gordon „New rules of evidence established for intellectual property cases in China“, in: *Global IP Rights Management*, 2002, S. 19-21
- EU Chamber of Commerce in China, „Working Groups. Intellectual Property Rights“, Zugriff 18.07.2005, S. 1, (www.euccc.com.cn/groups/workinggroups.php?workgroups=24)
- EU-Kommission, „Organised Crime“, 29.12.1998, Zugriff 20.01.2005, (<http://europa.eu.int/scadplus/leg/en/lvb/l33077.htm>)
- EU-Kommission, „Produktnachahmung und Markenpiraterie: Statistics recorded at the external borders of the EU“, Zugriff 15.12.2005, S. 1, (http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/resources/documents/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/counterf_comm_2004_en.pdf)

- Europäisches Patentamt, "EU-China Intellectual Property Rights Cooperation Programme: Programme Technical Overview", 2000 (A), Zugriff 18.07.2005, (www.european-patent-office.org/intcop/ipr_china/protech1.htm)
- Europäisches Patentamt, "EU-China Intellectual Property Rights Cooperation Programme: Programme Beneficiaries", 2000 (B), Zugriff 18.07.2005, (www.european-patent-office.org/intcop/ipr_china/probenif.htm)
- European Union Chamber of Commerce in China, Intellectual Property Rights Working Group, "Position Paper 2002/2003", Zugriff: 20.07.2003, (www.euccc.com.cn/english/docs2003/intellectual_property_rights_wg.pdf)
- Fan Ying, „Questioning guanxi: definition, classification and implications“, in: *International Business Review*, 11/2002, S. 543-561
- Feng, Peter, *Intellectual Property in China*, Hongkong/Singapore 1997
- Fewsmith, Joseph, China and the WTO: "The Politics behind the Agreement", (NBR Publications, NBR Analysis 5/1999), Seattle 1999, Zugriff 17.05.2000, (www.nbr.org/publications/analysis/vol10no5/essay2.html)
- FH Ludwigshafen (Hrsg.), Xiu Cai, Fachzeitschrift des Ostasieninstituts, 8.03.2003, Ludwigshafen
- Findlay, Mark, „Independence and the judiciary in the PRC“, in: Jayasuriya, Kanishka, *Law, Capitalism and Power in Asia*, London / New York 1999, S. 281-299
- Fischer, Alexander, „Lektion 7: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchsetzung Gewerblicher Schutzrechte“, in: Euroforum (Hrsg.), *Erfolgreiche Geschäfte in China*, Düsseldorf 2005, S. 1-73 (Publikation noch nicht veröffentlicht, Seitenzahl des Beitrages)
- Fischer, Stefan/Dörner, Steffen, Sicherheit in der Logistik als Wettbewerbsfaktor, Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie in der Automobilindustrie, in: *Jahrbuch der Logistik 2003*, Düsseldorf 2003, S. 196-199
- Fischer, Stefan/Eck, Robert/Richter, Hans-Jörg, „Was sich gegen Produkt- und Markenpiraterie tun lässt“, in: *Harvard Business manager*, Nr. 1/2002, S. 80-89
- Fischer, Stefan, „Unter falscher Flagge“, in: *Automobil-Industrie: Management, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung*, Heft 7/8 2001, S. 18-21
- Frank Sieren/Matthias Kamp, "Nur Lippenbekenntnisse", in: *Wirtschaftswoche*, 09.12.2004, S. 46-50
- Freshfields Bruckhaus Deringer, „International IP Update“, Winter 2003/2004, Zugriff 01.08.2005, (www.freshfields.com/practice/ipp/publications/newsletters/ip-update/7394.pdf)
- Fourtou, Jean-Rene, „Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy“, 26.11.2002, Zugriff 11.01.2005, (www.iccwbo.org/home/news_archives/2004/bascap_speech.asp)
- Fowler, Geoffrey A., "Intellectual Property, Movie Pirates Go Mobile", in: *Far Eastern Economic Review*, 25.09.2003, S. 44-46
- G+J, „Märkte + Tendenzen: Schuhe“, Nr. 9, April 2005, (www.gujmedia.de/_content/20/37/203782/mt_0509.pdf)
- Gärtner, Markus „Chinas Schattenboxen gegen die Produktpiraten“, in: *Handelsblatt*, 3.5.2002, S. 5-6
- Gärtner, Markus, „Turbo-Kapitalismus oder Planwirtschaft“, in: *Asia Bridge*, 8/2004, S. 14-15
- General Administration of Customs, "Customs Seizure of Infringing Goods", 2004, Zugriff 04.12.2005, S. 1, (<http://english.customs.gov.cn/Portals/191/IPR/Figures%20of%20seizures.pdf>)
- German Pharma Health Fund e.V., "What is being counterfeited? Four types of medicine counterfeiting", Zugriff 21.03.2005, (www.gphf.org/web_en/projekte/minilab/hintergrund_arzneimittelfaelschungen.htm#Typen)
- Gernet, Jacques, *Die chinesische Welt*, Frankfurt 1988
- Ghosh, Rishad Aiyer, „Licence fee and GDP per Capita“, October 2004, Zugriff 15.12.2005, S. 1-3, (www.uta.edu/depken/P/piracyhdi.pdf)
- Gräber, Berit, „Einfuhr von Plagiaten. Ein bisschen was geht immer noch“, in: *Spiegel Online*, 08.07.2005, Zugriff 10.08.2005, (www.spiegel.de/reise/aktuell/0,1518,364318,00.html)
- Goodman, Peter S., "China's Killer Headache: Fake Pharmaceuticals", in: *Washington Post Foreign Service*, 30.08.2002, Zugriff 04.03.2003, (www.washingtonpost.com)
- Goodman, Peter S., "China a weak Ally on Piracy", in: *Washington Post*, 04.06.2005, Zugriff 01.08.2005, (www.washingtonpost.com/wpdyn/content/article/2005/06/03/AR2005060301835.html)
- Guo Nei, „Authorities: Viagra patent found invalid“, in: *China Daily*, 09.07.2005, Zugriff 01.08.2005, (www2.chinadaily.com.cn/English/doc/2004-07/09/content_346766.htm)
- Hachenberger, Jan, *Intellektuelles Eigentum im Zeitalter von Digitalisierung und Internet*, Wiesbaden 2003
- Hachenberger, Jan, Technologieabfluss und Produktimitationen auf dem chinesischen Markt, in: Michael Nippa (Hrsg.), *Markterfolg in China*, Heidelberg 2004, S. 69-86
- Handschoch, Konrad/Koenen, Krisztina, „Produktfälschung. Weit verbreitet“, in: *Wirtschaftswoche*, 29.05.2003, S. 66-69
- Harke, Dietrich, „Gewerblicher Rechtsschutz“, Dokument der Fachhochschule Darmstadt, Fachbereich Sozial- und Kulturwiss., 2000, Zugriff 07.02.2003, (www.fbsuk.fh-darmstadt.de)
- Harte-Bavendamm, Henning, *Handbuch der Markenpiraterie in Europa*, München/Wien/Bern 2000
- Heberer, Thomas, *Korruption in China. Analyse eines politischen, ökonomischen und sozialen Problems*, Opladen 1991
- Heilmann, Sebastian/Gras, Isabelle/Kupfer, Kristin, *Chinas politisch-ökonomisches Schattensystem: Schmuggelnetzwerke und der Beitritt zur WTO*, China-Analysis No. 2, Trier, August 2000
- Heilmann, Sebastian, *Das politische System der Volksrepublik China*, Wiesbaden 2002
- Heilmann, Sebastian, *Das politische System der Volksrepublik China*, Wiesbaden 2004
- Heilmann, Sebastian, „Modernisierung ohne Demokratie? Zukunftsperspektiven des politischen Systems und der Kommunistischen Partei“, in: Herrmann-Pillath, Carsten/Lackner, Michael (Hrsg.): *Länderbericht China. Politik*,

- Wirtschaft und Gesellschaft im chinesischen Kulturraum* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 351), Bonn 1998, S. 186-205
- Heilmann, Sebastian, „Verbände und Interessenvermittlung in der VR China: Die marktinduzierte Transformation eines leninistischen Staates“, in: Merkel, Wolfgang/Sandschneider, Eberhard (Hrsg.) *Systemwechsel 4. Die Rolle von Verbänden im Transformationsprozess*, Opladen 1999, S. 279-321
- Herbermann, Jan D., „Immer mehr Medikamente werden gefälscht“, in: *Handelsblatt*, 28.05.2002, S. 8
- Herrmann-Pillath, Carsten/Zhu Qiuxia, *Stille Föderalisierung oder kalte Desintegration? Zum institutionellen Wandel des chinesischen Steuerstaates* (Duisburger Arbeitspapiere zur Ostasienwirtschaft Nr. 45), Duisburg 1998 Heuser, Robert, „Der Weg des „chinesischen Rechtsstaats“: In neuen Schuhen auf alten Pfaden?“, in: *China aktuell*, November 2004, S. 1221-1224
- Heuser, Robert, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde 315, Hamburg 2002 (A)
- Heuser, Robert, „Kurzbeitrag. Das chinesische Rechtssystem zum Zeitpunkt des Beitritts der VR China zur WTO“, in: *Juristenzeitung*, Band 57, Heft 2/2002, S. 83-84 (B)
- Hetzer, Wolfgang, „Godfathers and Pirates: Counterfeiting and Organized Crime“, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Vol. 10/4, 2002, S. 303-320
- Hetzer, Wolfgang, „Mafia und Marke – Produktpiraterie und Organisierte Kriminalität“, in: *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern*, Heft 12, Band 78, 2002, S. 398-407
- Hoffmann, Fritz, „China's Pirates, It's not just little guys – state-owned factories add to the plague of fakes“, in: *Business Week*, 5th June 2000, S. 30
- Holbig, Heike, „Lokalverwaltung in der VR China. Zum Wandel parteistaatlicher Kontrollstrukturen seit 1979“, in: *China aktuell*, Februar 2001, S. 153-168
- Hosokawa, Masayuki, „Advancement into China and Infringement of Intellectual Property Rights“, Beijing 2000, Zugriff 27.12.2004, (www.sri.or.jp/asia/7th/3e-Hosokawa.pdf)
- International Intellectual Property Protection Forum (IIPPF), „Mission dispatched to China to exchange opinions on IP protection“, 2004, Zugriff 19.07.2005, (www.iippf.jp/en/sem_feb20_05.html)
- IIPPF, „Inauguration Ceremony of the International Intellectual Property Protection Forum“, 2004, Zugriff 19.07.2005, (www.iippf.jp/en/ic_apr16_02.html)
- Information Office of the State Council of the People's Republic of China, „New Progress in China's Protection of IPR“, April 2005, Zugriff 08.08.2005, (www.chinadaily.com.cn/english/doc/2005-04/21/content_436276.htm)
- International Anti-Counterfeiting Coalition (IACC), „Facts on Fakes“, 2003, Zugriff 17.11.2003, (www.iacc.org/teampublish/uploads/factsupdated.pdf)
- International Anti-Counterfeiting Coalition (IACC), „Facts on Fakes“, 2004, Zugriff 12.01.2005, (www.iacc.org/teampublish/uploads/factsupdated.pdf)
- International Anti-Counterfeiting Coalition (IACC), „Letter to Mrs. Gloria Blue“, Office of the United States Trade Representative, Washington D.C., 10.09.2003, Zugriff 13.12.2003, (<http://publish.iacc.org/teampublish/uploads/USTRChinaFR7-03Final.pdf>)
- International Anti-Counterfeiting Coalition (IACC), „Letter to Mrs. Gloria Blue, Office of the United States Trade Representative“, 10.09.2003, Zugriff 18.12.2003, (<http://publish.iacc.org/teampublish/uploads/USTRChinaFR7-03Final.pdf>)
- International Anti-Counterfeiting Coalition (IACC), „Organized Crime and Product Counterfeiting“, 2003, Zugriff 17.11.03, (www.iacc.org/teampublish/109_476_1676.cfm)
- International Trademark Association (INTA), *Report on Anticounterfeiting in Selected Countries*, New York, September 2004
- Japan External Trade Organization, „Japan's outward FDI“, 2005, Zugriff 19.07.2005, (www.jetro.go.jp/en/stats/statistics/wfdi0501.xls)
- Japan External Trade Organization, „Japan's Trade with China sets sixth straight record in 2004“, 21.02.2005, Zugriff 19.07.2005, (www.jetro.go.jp/en/news/releases/20050221305-news)
- Jiang Zhipei, „Judicial protection of intellectual property in China and its prospects“, 20.06.2001, Zugriff 29.05.2003, (www.civillaw.com/cn/english/researches/5.asp)
- Ji Wenhui, „Why has counterfeiting in China moved from copying brand name products to widespread sales of harmful products?“, 17.01.2001, Zugriff 08.02.2005, S. 1, (www.sinopolis.com/Archives/TOPSTORY/ts_010201_05.htm)
- JICA, „ODA Update: Beijing. Protection of Intellectual Property Rights“, August 2001, Zugriff 19.07.2005, (www.jica.go.jp/english/publication/network/2001/net_vol13/03oda01.html)
- Jones, William C., „Trying to understand the current Chinese legal system“, in: C. Stephen Hsu, *Understanding China's legal system*, New York 2003, S. 7-45
- Joud, Myrna/Nell, Stephanie, *Wirtschaftshandbuch China, Band 2*, Frankfurt 2002
- Kan Zu, „Anti-Counterfeiting in China“, 2001, Zugriff 27.09.2003, (www.ip.net.cn/luntan/zhkan.htm)
- Katzenberger, Paul/Kur, Annette, „TRIPS and Intellectual Property“, in: Friedrich-Karl Beier, Friedrich-Karl/Schricker, Gerhard, *From GATT to TRIPS* (IIC-Studies 18/1996), Weinheim/New York/Basel et al. 1996
- Keller, Eugen von/Jian Wei/Drinkuth, Hubertus, „Intellectual Property Protection in China: Playing Weiqi, the Game of Enclosures“, 04.02.2005, Zugriff 30.07.2005, (www.rolandberger.com/pdf/rb_press/public/RB_China_IP_Protection_20050204.pdf)

- Kessler, Florian/Qiao Wenbao, „Aktuelle Entwicklungen im Patent- und Markenrecht der Volksrepublik China“, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, Heft 3/2003, S. 174-183
- Kirsch, Guy, *Neue Politische Ökonomie*, Düsseldorf 1997
- Köhler, Angela, „Ist der Hongda ein Honda? – Verwirrung in China“, in: *Stuttgarter Zeitung* 03.01.2004, zitiert nach *Chinaintern*, Zugriff 21.02.2005, S. 1, (www.chinaintern.de)
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, „The EU's relations with China“, Zugriff 18.07.2005, (http://europa.eu.int/comm/external_relations/china/intro/)
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, „Grünbuch zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungsplünderung im Binnenmarkt, Brüssel, 1998, Zugriff 18.07.2005, (http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/piracy/lvconde.pdf)
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss“, 17.11.2000, Zugriff 18.07.2005, (http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/piracy/com789de.pdf)
- Kong Qingjiang, „Intellectual Property Rights Protection in Post-WTO China: Still an Incurable Blight on Sino-U.S. Trade Relations?“, in: *Issues & Studies*, Vol. 38, No. 3, September 2002, S. 59-79
- Kong Qingjiang, „Japanese Chauvinism or Chinese Nationalism? Protection of Intellectual Property in China and its Implications for Sino-Japanese Economic Relations“, in: *The Journal of World Intellectual Property*, No. 5, 2003, . 669-676
- Koppitz, Ralph, Geistiges Eigentum in China – wie schützt man sich vor Rechtsverletzungen?, in: *China Nachrichten der AHST Peking*, 1/2002, S. 16-19
- Kühl, Martin, „Chinesische Firmen erobern das Ausland“, in: *Financial Times Deutschland*, 01.12.2004, S. 15
- Kyrer, Alfred, *Neue Politische Ökonomie 2005*, München/Wien 2001
- Lehmkuhl, Ursula, *Theorien internationaler Politik*, München/Wien 1997
- Lehner, Franz, *Einführung in die Neue Politische Ökonomie*, Königstein/Taunus 1981
- Lehner, Franz, „Interessenstrukturen und Wirtschaftspolitik: Leistungen und Defizite von Olsons Theorie, in: Klaus Schubert (Hrsg.), *Leistungen und Grenzen politisch-ökonomischer Theorie: eine kritische Bestandsaufnahme zu Mancur Olson*, Darmstadt 1992, S. 79-87
- Leung, T. K. P., *Guanxi and favor in the People's Republic of China (PRC)*, 2003, Zugriff 04.09.2004, (www.sba.muohio.edu/abas/2003/brussels/leung_pb6322yhwong.pdf).
- Li Bei/Drewes, Eva, „VR China geht strafrechtlich gegen Verletzung geistigen Eigentums vor“, in: *Rödl & Partner Auslandsbrief*, März 2005, S. 4-5
- Li Qunying, „China Customs Protection of Intellectual Property Rights“, Februar 2001, Zugriff 04.12.2005, (www.sccp.org/sccplibrary/meetings/February2001/intlprop.doc)
- Li, Yuwen/Otto, Jan Michiel „Central and local law-making: studying China's experience, in: Eduard B. Vermeer/Ingrid d' Hooghe, *China's legal reforms and their political limits*, London 2002, S. 1-30
- Loewenstein, Andrew B., „Chinese Fake-Out“, in: *Washington University Quarterly*, Spring 2000, Zugriff 29.07.2003, (www.foreignpolicy.com/issue_marapr_2001/gnsprint.html)
- Lorenz, Andreas, „Baby sterben an „Große-Kopf-Krankheit“, in: *Spiegel Online*, 22.04.2004, Zugriff 24.4.2004, (www.spiegel.de/panorama/0,1518,druck-296230,00.html)
- Lorenz, Andreas, „China. Echte Mutter“, in: *Der Spiegel*, 10/2002, S. 166-167
- Lusby, Jo, „Faking It“, 7.12.2004, Zugriff 23.02.2005, (www.cityweekend.com.cn/en/features/2001_13/Cover_Fakes)
- Luther Menold Rechtsanwaltsgesellschaft (Hrsg.), *Ausländische Geschäftsaktivitäten in China*, Köln 2005
- Ma Jun/John Norregaard, „China's fiscal decentralisation“, Oktober 1998, Zugriff 22.06.2005, (www.imf.org/external/pubs/ft/seminar/2000/idn/china.pdf)
- Maier, Astrid, „Chinesische Lauer“, in: *Financial Times Deutschland*, 30.04.2005, S. 25
- Maurer, Jürgen, „Japan verstärkt den Kampf gegen gefälschte Produkte. VR China im Mittelpunkt der Aktivitäten“, bfai CD-ROM zur Außenwirtschaft, Köln, 22.07.2004
- Maskus, Keith E., „Intellectual Property Rights in the WTO Accession Package: Assessing China's Reforms“, 16.12.2002, Zugriff 01.09.2005, Boulder, (http://siteresources.worldbank.org/INTRANETTRADE/Resources/maskus_tips.pdf)
- Meister, Herbert E., *Leistungsschutz und Produktpiraterie: Fragmente zu einem Phänomen*, Frankfurt am Main 1990
- Meister, Herbert E., *Marke und Recht. Texte und Materialien*, Wiesbaden 1994
- Mehta, Manik, „Produktpiraterie – China am Pranger“, 07.04.2005, Zugriff 05.08.2005, (www.maschinenmarkt.de/fachartikel/mm_fachartikel_1862601.html)
- Michael, David/Rivette, Kevin, *Facing the China Challenge. Using an Intellectual Property Strategy to Capture Global Advantage*, Boston Consulting Group Report, Boston 9/2004
- Ministry of Commerce (MoC), Department of Treaty and Law, *Intellectual Property Protection in China*, Beijing, 3/2005
- Ministry of Economy, Trade and Industry (METI), „China: Uniform administration, transparency, and judicial review“, 2004, Zugriff 21.07.2005, (www.meti.go.jp/english/report/downloadfiles/2004WTO/1-2Chinae.pdf)
- Mocek, Ingo, „Jäger der verwässerten Ware“, in: *Neon-Magazin*, 11/2005, S. 30-36
- MOFTEC, „EU-China Intellectual Property Rights Cooperation Programme: A Message from the Vice Minister“, 2000, Zugriff 18.07.2005, (www.european-patent-office.org/intcop/ipr_chigov.htm)

- Möller, Doris, Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie, *Produkt- und Markenpiraterie*, Berlin 2004
- Müller, Rudolf/Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas, *Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung*, München 1997
- Müller, Stefan/Kornmeier, Martin, *Marken- und Produktpiraterie*, Dresdner Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre, 37/00, Dresden 2000
- Muller, Joann, „Counterfeiting cars in China“, 01.02.2004, Zugriff 14.04.2004, (<http://msnbc.msn.com/id/4131724/>)
- National Criminal Intelligence Service, “United Kingdom threat assessment of serious and organised crime 2003-2. How serious and organised criminals operate”, Zugriff 19.12.2003, (www.ncis.co.uk/ukta/2003/threat02.asp)
- Oberender, Peter, “Transformationsprozesse in der VR China aus ökonomischer Sicht”, 2003, Zugriff 22.06.2005, (www.hss-koord.cn/KOORD/Pub/KOORDDok/PDF/03/Oberendert.pdf)
- Oddi, A. Samuel, „The International Patent System and Third World Development: Reality or Myth?“, in: *Duke Law Journal*, 05.11.1987, S. 831-878
- Oksenberg, Michael/Potter, Pitman B./Abnett, William B., *Advancing intellectual property rights: Information technologies and the course of economic development in china* (The National Bureau of Asian Research), Seattle 1996
- Olson, Mancur, *Die Logik des kollektiven Handelns*, Tübingen 1992
- Olsen, Göril Susanne, *Markenpiraterie. Erscheinungsformen, Bedeutung und Gegenmaßnahmen*, Diplomarbeit, Universität Mannheim, 2003
- Orgalime (Liaison Group of the European mechanical, electrical, electronic and metalworking industries) (Hrsg.), *Wirksame Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie – ein praktischer Leitfaden für die europäische Investitionsgüterindustrie*, Oktober 2001
- O’Shea, Caroline, „Nobel Prize Winner Joseph Stiglitz speaks on Globalization“, 11.04.2005, Zugriff 28.07.2005, (www.gobalpolicy.org/globaliz/econ/2005/0411stiglitz.htm)
- Ostergard, Robert L., *The Development Dilemma. The Political Economy of Intellectual Property Rights in the International System*, New York 2003
- Palmer, Scott J., “An Identity Crisis: Regime Legitimacy and the Politics of Intellectual Property Rights in China”, in: *Indiana Journal of Global Legal Studies*, Band 8, 2002, S. 449-478
- Papageorgiou, Elliot, „Durchsetzung von gewerblichen Schutzrechten“, in: *Wirtschaftshandbuch China, Band 4*, Frankfurt 2002, S. 23-28
- Paradise, Paul R. *Trademark Counterfeiting, Product Piracy, and the Billion Dollar Threat to the U.S. Economy*, Westport/Connecticut, London 1999
- Pattloch, Thomas, “Lobbying Opportunity Against Counterfeitors in China”, 19.04.2005, Newsletter der Kanzlei Schulz Noack Bärwinkel
- Pattloch, Thomas, „China Fälscher haben nach wie vor Hochkonjunktur“, 05.05.2004, CD-ROM der Bundesagentur für Außenwirtschaft, Köln
- PriceWaterhouseCoopers, „Wirtschaftskriminalität 2003. Internationale und deutsche Ergebnisse“, 8/2003, Zugriff 12.01.2005, (www.pwccglobal.com/gx/eng/cfr/gecs/PwC_GECS03_Germany.pdf)
- Power, Geoff, „Pharmaceutical Counterfeiting“ in: *International Criminal Police Review*, Number 476-477/1999, S. 14-18
- QBPC, „Member Benefits Overview“, Zugriff 04.03.2003, (www.qbpc.org.cn/membership-recruiting/benefits.htm)
- QBPC, „Our Mission“, Zugriff 04.03.2003, (www.qbpc.org.cn)
- QBPC, „QBPC Newsletter“, April 2004, Zugriff 11.12.2005, S. 1+2, (www.qbpc.org.cn/en/about/newsletters/Aprl2004Newsletter)
- QBPC, „QBPC Releases Results of Groundbreaking Consumer Behaviors Survey on Counterfeiting“, 28.01.2002, Zugriff 18.10.2003, (www.qbpc.org.cn/press-room/28-jan-2002.htm)
- QBPC, “Report on Counterfeiting in the People’s Republic of China – executive summary, Zugriff 10.07.2003, (www.qbpc.org.cn/about-qbpc/position-paper.htm)
- QBPC, “Update on the State of Counterfeiting in China”, 16.09.2003, (www.bakerinfo.com/NR/rdonlyres/eqyqcwjg3id5c74uxh2dml14b2zcd5ytoey2fkxdv4dedu2fxor nabz2fi4vixwps6y3v46exvqec/2002-696.pdf)
- Randt, Clark T., „Message from Ambassador Clark T. Randt“, Zugriff 27.07.2005, (www.usembassy-china.org.cn/ipr/ptr/randt.html)
- Senti, Richard, “Product Counterfeiting and Interpol”, in: *International Criminal Police Review*, Number 476-477/1999, S. 98-101
- Sanders, Claudia, „Die Bilanz der Geheimdienste. Internationale Wirtschaftsspionage“, Radiosendung des Deutschlandfunk, 26.09.2004, Zugriff 12.01.2005, (www.dradio.de/dlf/sendungen/hiwi/306713/)
- Sandschneider, Eberhard, „Die Kommunistische Partei Chinas an der Macht: Politische Entwicklungen bis zum Ende der Ära Deng Xiaoping“, in: Herrmann-Pillath, Carsten/Lackner, Michael (Hrsg.), *Länderbericht China*, Band 351, Bonn 1998
- Sieren, Frank, „Langer Atem“, in: *Wirtschaftswoche*, 14.07.2005, S. 48-50
- Schäfer, Jochen, „Gewerblicher Rechtsschutz“, in: *Wirtschaftshandbuch China*, 4: Arbeitsrecht, Personal, Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilien, Frankfurt a.M. 2002, S. 18-22

- Schanz, Kai-Uwe, *Internationale Unternehmensstrategien in der neuen WTO—Welthandelsordnung* (Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts-, Struktur- und Regionalforschung an der Hochschule St. Gallen, 35), Chur 1995
- Scharrer, Barbara, „Anerkennung bekannter Marken jetzt auch in China“, in: *Rödl & Partner Auslandsbrief*, Juli 2003, S. 7
- Schmidt, Stefanie „Chinas Fälscher haben nach wie vor Hochkonjunktur“, in: bfai CD-ROM, 05.05.2004
- Schoser, Franz, „Oft kopiert, nie erreicht. Markenartikel im Visier der Produktpiraten“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.06.2001, S. 6
- Schramm, Matthias/Taube, Markus, *Institutionenökonomische Anmerkungen zur Einbettung von Korruption in das Ordnungssystem chinesischer Guanxi-Netzwerke*, Duisburger Arbeitspapiere zur Ostasienwirtschaft, Nr. 60/2001, Duisburg 2001
- Schüller, Margot/Albrecht, Melanie, „Chinas Innovationskapazität auf dem Prüfstand“, in: *China aktuell*, Februar 2005, S. 21-31
- Schüller, Margot, „Fortschritte beim Kampf gegen Copyright-Verletzungen“, in: *China aktuell*, Januar 2003, S. 18-19
- Schüller, Margot, „Vereinzelte Fortschritte beim Copyright-Schutz für ausländische Investoren“, in: *China aktuell*, Dezember 2003, S. 1450-1451
- Schulte-Kulkmann, Nicole, *Der Einfluss westlicher Rechtsberatung auf die Rechtsreformen in der Volksrepublik China: Zur Rolle von Akteuren und Interessen in der chinesisch-westlichen Rechtsberatung*, China Analysis No. 13, Trier, Juli 2002
- Schulte-Kulkmann, Nicole, *Rechtszusammenarbeit im Kontext der europäisch-chinesischen Beziehungen*, China Analysis No. 24, Trier, Juni 2003
- Schulte-Kulkmann, Nicole/Heilmann, Sebastian, *U.S.-China Legal Cooperation – Part I: The Role of Actors and Actors' Interests*, China Analysis 42, Trier, April 2005 (A)
- Schulte-Kulkmann, Nicole/Heilmann, Sebastian, *U.S.-China Legal Cooperation – Part II: An Overview of American Governmental Legal Cooperation Initiatives*, China Analysis 43, Trier, April 2005 (B)
- Schulte-Kulkmann, Nicole, *The German-Chinese Rule of Law Dialogue: Substantial Interaction or Political Delusion?*, China Analysis No. 47, Trier, June 2005
- Schütz, Fred G., „Produkt- und Markenpiraterie in der Volksrepublik China. Alles wird gefälscht“, in: *Wirtschaftsmagazin Pfalz* (IHK Pfalz), Ludwigshafen, 7-8/2002, S. 24-26
- Shi Shiwei, *Staat, Pfadabhängigkeit, Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Politik im Transformationsprozess. Politische Ökonomie der Weltmarktoffnung der VR China 1978-1995* (Europäische Hochschulschriften, Reihe V, 2289), Frankfurt (Main) 1998
- Sieren, Frank/Kamp, Matthias, „Nur Lippenbekenntnisse“, in: *Wirtschaftswoche*, 09.12.2004, S. 46-50
- Sieren, Frank, „Böses Spiel“, in: *Wirtschaftswoche*, 19.06.2005, S. 26
- Simon, Bob, „The World's Greatest Fakes“, 28.01.2004, Zugriff 08.02.2005, (www.cbsnews.com/stories/2004/01/26/60II/printable595875.shtml)
- Simone, Joseph, „Counterfeiting in China – 2004 in Review“, Januar 2005, Zugriff 10.08.2005, (www.bakernet.com/NR/rdonlyres/3E8E5C03-D273-499B-8C49-3A3EFD59C941/37541/1092CounterfeitinginChina2004review.pdf)
- Sisci, Francesco, „Chinesische Piraten“, in: *NZZ Folio*, ohne Datumsangabe, Zugriff 03.06.2003, (www.nzz.ch/folio/archiv/1997/10/articles/sisci.html)
- Siu, Noel Y. M./Hui, Alice S. Y./Lee, Betsy Y. Y., „An Empirical Investigation of the Ethical Beliefs of Consumers in China“, BRC Papers on China, Hongkong Baptist University, Juli 2001, Zugriff 28.12.2004, (<http://net2.hkbu.edu.hk/~brc/CP200103.pdf>)
- Staiger, Brunhild, „Grundzüge der chinesischen Geschichte“, Zugriff 5.5.2005, (www.bpb.de/publikationen/TW6793,3,0,Grundz%FCge_der_chinesischen_Geschichte.html)
- State Intellectual Property Office, „White Paper on the Intellectual Property Rights Protection in China in 2003“, 03.06.2004, Zugriff 06.07.2005, (www.sipo.gov.cn/sipo_English/ndbg/bps/t20040603_33986.htm)
- Statistisches Bundesamt, „Länderprofil China 2004“, Zugriff 03.03.2005, (www.destatis.de/download/d/veroe/laenderprofile/lp_china.pdf)
- Sturm, Thomas, „Wenn's ums Geld geht“, in: *OAV-Report*, 2.7.2001, S. 2
- Taubmann, Wolfgang, „Naturräumliche Gliederung und wirtschaftsgeographische Grundlagen“, in: Carsten Herrmann-Pillath / Michael Lackner (Hrsg.), *Länderbericht China. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im chinesischen Kulturräum* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 351), Bonn 1998, S. 31-57
- The American Chamber of Commerce in The People's Republic of China (Am-Cham China), „3.8: Intellectual Property Rights“, Zugriff 20.07.2003, (www.amcham-china.org.cn/publications/position/wto/wto_14.htm)
- Trade Compliance Center, „PRC Implementation of the 1995 IPR Agreement“, 1996, Zugriff 25.06.2003, (www.tcc.mac.doc.gov/cgi-bin/doit.cgi?226:64:38970271:1:190.htm)
- Trade Compliance Center, „PRC IPR MoU – Action Plan“, Zugriff 25.06.2003, (www.tcc.mac.doc.gov/cgi-bin/doit.cgi?204:64:51450297:192)
- Trainer, Timothy P., „The Fight Against Trademark Counterfeiting“, in: *The China Business Review* 2002, Zugriff 27.09.2003, (www.chinabusinessreview.com/0211/trainer.html)
- Transparency International, „TI 2005 Corruption Perceptions Index“, 26.10.2005, Zugriff 02.12.2005, S. 1, (www.transparency.org/cpi2005/cpi2005.sources.en.html)

- Tullock, Gordon „Rents and Rent-Seeking“, in: Charles K. Rowley (Hrsg.), *The political economy of rent-seeking*, Boston/Dordrecht/Lancaster 1988
- Union des Fabricants, „Counterfeiting & Organised Crime“, 2003, Zugriff 18.01.2005, (www.gacg.org/pdf/rapport_uk.pdf)
- United States Trade Representative (USTR), „2002 Report to Congress on China’s WTO Compliance“, 11.12.2003, Zugriff 05.07.2003, (www.usit.gov/regions/china-hk-mongolia-taiwan/2002-12-11-China_WTO_compliance_report.PDF)
- United States Trade Representative (USTR), *National Trade Estimate Report 1996*, Zugriff 01.07.2003, (www.usit.gov/reports/ntr/1996/china.html)
- United States Trade Representative (USTR), *National Trade Estimate Report 1995*, Zugriff 23.06.2003, (www.usit.gov/html/1995_china.html)
- United States Trade Representative (USTR), „2005 Special 301 Report. Positive List of Developments: May 2004 - April 2005, 29.04.2005, Zugriff 09.08.2005, (<http://hongkong.usconsulate.gov/uscn/trade/301/2005/042903.htm>)
- U.S. Immigration and Customs Enforcement, „Strategy Targeting Organized Piracy (STOP!)“, 04.10.2004, Zugriff 27.07.2005, (www.ice.gov/graphics/news/factsheets/STOP_FS100404.htm)
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V., *Studie zu Produktpiraterie in der Investitionsgüterindustrie*, September 2003, Frankfurt am Main, Zusammenfassung und Studie
- Vereinigung zur Bekämpfung von Produktpiraterie (VBP), „Vereint in den Kampf gegen Produktpiraterie“, Zugriff 01.07.2003, (www.vbp.org/de/profil.html)
- Wagner, Wieland, „Null Abweichungen“, in: Spiegel Online, 14.2.2005, Zugriff 25.2.2005, (www.spiegel.de/spiegel/0,,1518,341435,00.html)
- Wang Chenguang/Zhang Xianchu, *Introduction to Chinese Law*, Hongkong/Singapore 1997
- Wang Jing (Hrsg.), „New Judicial Opinion on Criminal Enforcement of IPR’s, in: *Wang Jing & Co. Legal Newsletter*, 01/2005, Zugriff 01.03.2005, (www.china.ahk.de/gic/biznews/law/WJ-Newsletter-January-2005.pdf)
- Wang Jingchuan, „Intellectual Property: Expecting more mutual Understanding and Cooperation“, 18.05.2005, Zugriff 11.08.2005, (www.sipo.gov.cn/sipo_English/gfxx/zyhd/t20050523_48027.htm)
- Wang Yong, „China’s Domestic WTO Debate“, in: *China Business Review*, 01/2000, S. 54-62
- Weck-Hannemann, Hannelore, *Politische Ökonomie des Protektionismus. Eine institutionelle und empirische Analyse*, Frankfurt/New York 1992
- Weeks, Ann M., „Practical Strategies companies can use to protect and enforce their intellectual property rights in China“, in: *China Business Review*, November-December 2000, S. 29-33
- Wertheimer, Albert I./Santella, Thomas M./Chaney, Nicola M., „Counterfeit Pharmaceuticals – Update on Current - Status and Future Projections“, 2004, Zugriff 21.03.2005, S. 2, (www.bbriefings.com/pdf/955/ACFB49F.pdf)
- Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, „Reverse Engineering“, 27.10.2005, Zugriff 19.11.2005, (http://de.wikipedia.org/wiki/Reverse_Engineering)
- Wikipedia, „Liste der Länder nach Bruttoinlandsprodukt pro Kopf“, April 2005, Zugriff 15.12.2005, (http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_L%C3%A4nder_nach_Bruttoinlandsprodukt_pro_Kopf)
- Wikipedia, „Liste der Länder nach Einkommensverteilung“, 2004, Zugriff 15.12.2005, ([http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_L%C3%A4der_nach_Einkommensverteilung](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_L%C3%A4nder_nach_Einkommensverteilung))
- Wittmann, Klaus, „Dreiste Fälscher“, in: *Die Zeit*, 12.11.1998, S. 44
- Wölfel, Helmut, *Rechtsfolgen von Markenverletzungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Markenpiraterie*, Bonn 1990
- World Economic Forum, „Counterfeiting: A New Business Risk“, 27.01.2003, Zugriff 17.11.2003, (www.weforum.org/site/knowledgenavigator.nsf/Content/Counterfeiting%20A%20New%20Business%20Risk_2003?open)
- World Intellectual Property Organization, „What is WIPO“, Zugriff 27.03.2000, (www.wipo.int/eng/dgtext.htm)
- World Intellectual Property Organization, „World Intellectual Property Day Activities“, 2001, Zugriff 11.08.2005, (www.wipo.int/about-ip/en/world_ip/2001/activities.htm)
- World Trade Organization, „Intellectual Property. What are intellectual property rights?“, Zugriff 22.05.2000, (www.wto.org/wto/intellic/intell1.htm)
- World Trade Organization, „TRIPS: Frequently asked questions“, Zugriff 19.02.2003, (www.wto.org/english/tratop_e/trips_e/tripfq_e.htm)
- Yabuki, Susumu/Harner, Stephen M., *China’s New Political Economy*, Boulder 1999
- Yuan Zheng Cao/Gang Fan/Wing Thye Woo, „Chinese Economic Reforms: Past Success and Future Challenges“, in: Wing Thye Woo/Stephan Parker/Jeffrey Sachs, *Economies in Transition: Comparing Asia and Eastern Europe*, London 1997, S. 20-27
- Yu, Peter K., „From pirates to partners: Protecting intellectual property in China in the twenty-first century“, in: *American University Law Review*, Vol. 50:131, 2001, S. 131-243
- Yu, Peter K. „An Action Plan to Reinvent U.S.-China Intellectual Property Policy“, 2002, Zugriff 25.07.2005, (www.peteryu.com/actionplann.pdf)
- Yu, Peter K., „The cat and mouse game in China: Rethinking institutions, participation and processes“, 2003, Zugriff 11.07.2005, (www.peteryu.com/china_ssrc.pdf)

B Quellen ohne Verfasser/Herausgeber:

- „Beijing's Phony War on Fakes“, in: *Fortune Magazine Time*, 30.10.2000, Zugriff 27.09.2003, (www.qbpc.org.cn/press-room/fortune-magazine.htm)
- „Car logos trial gears up“, in: *China Daily Online*, 07.08.2003, Zugriff 11.03.2005, (www.chinadaily.com.cn/en/doc/2003-08/07/content_252629.htm)
- „China Amends Copyright Law“, 16.11.2001, Zugriff 18.07.2003, (www.china.org.cn/english/2001/Nov/22246.htm)
- “China: Don't blame us for piracy”, Reuters-Meldung vom 28.06.2005, Zugriff 25.07.2005, (http://cnnmoney.com/2005/06/28/news/international/china_piracy.reut/index.htm)
- “China's Piracy Plague”, in: *Business Week*, 5. Juni 2000, S. 44-48
- “China takes new measures to fight counterfeiters”, in: *Managing Intellectual Property*, Oktober 2004, Zugriff 09.08.2005, (www.managingip.com/?Page=10&PUBID=34&ISS=12523&SID=472646&TYPE=20)
- “China-US Joint Statement. October 29, 1997”, Zugriff 25.07.2005, (www.shaps.hawaii.edu/fp/us/us-china-jc4.html)
- “Chou yan da fan da jia gan bu”, 09.11.2001, Zugriff 30.08.2005, (www.people.com.cn/GB/shizheng/19/20011109/601456.html)
- „Chinese diet pill casualties mount“, 21.07.2002, Zugriff 13.01.2005, (<http://archives.cnn.com/2002/WORLD/asiapcf/east/07/21/japan.pills/>)
- „Commerce Chief urges China to protect intellectual property“, 07.06.2005, Zugriff 28.07.2005, (<http://216.71.84.120/e/p/tp-20050607-20.html>)
- “Counterfeiting. Imitating is theft”, in: *Economist Online*, 15.03.2003, Zugriff 22.03.2005, (www.economist.com/PrinterFriendly.cfm?Story_ID=1780818)
- „DIHT fordert härteren Kampf gegen Produktpiraten“, in: *Die Welt*, 04.04.2002, S. 14
- „FBI untersucht mögliche Hightech-Spionage aus China“, in: *Computerwoche online*, 16.01.2003, Zugriff 17.01.2003, (www.computerwoche.de/index.cfm?pageid=254&artid=44734)
- “Forgers beat whisky tax with holograms”, 07.03.2004, Zugriff 29.07.2005, (www.scotchwhisky.net/news/forgers.php)
- „Funktionsuntüchtige Rauchmelder im Umlauf“, Zugriff 06.01.2004, (www.wdr.de/themen/_config/_mediabox/index.jhtml?seite=2&mkat=1&mid=795)
- „Geistiges Eigentum: Kommission begrüßt Unterstützung des Europäischen Parlaments im Kampf gegen Nachahmung und Piraterie“, 09.03.2004, Zugriff 18.07.2005, (www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10703d.pdf)
- „Geistiges Eigentum: Kommission begrüßt Verabschiedung der Richtlinie gegen Nachahmung und Piraterie“, 26.04.2004, Zugriff 18.07.2005, (<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/540&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>)
- „Gewerbliche Schutzrechte mit strafrechtlicher Unterstützung“, in: *China Telegramm der IHK Köln*, 06/2004, S. 9
- „Gewerblicher Rechtsschutz. Nachahmung fremder Leistungen – so alt wie die Menschheit“, 04.03.2004, Zugriff 09.03.2005, (www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/d0_verbote_und_beschraenkungen/f0_gew_rechtsschutz/)
- “GM and Chery settle legal action”, 19.11.2005, Zugriff 13.12.2005, (<http://msnbc.msn.com/id/10102211/>)
- „GM claim for RM80 Mln Compensation from Chery“, 08.05.2005, Zugriff 28.07.2005, (<http://en.chinabroadcast.cn/2600/25005-5-8/87@234870.htm>)
- “GM Resolves Piracy Lawsuit with Chery Automobile”, 18.11.2005, Zugriff 13.12.2005, S. 1, (www.finwin.com/finwin/home/headlinesdisplay.cfm?story=8658552&id=997)
- „Guang xi ma shan xian ming pai yue bing ru ci zhi zhao“, 30.08.2005, Zugriff 30.08.2005, (www.daja.net.cn/html/2005/08/20050830145008-1.htm)
- „Hartes Vorgehen gegen Drogenhandel“, in: *China aktuell*, Juni 2004, S. 613
- “Headlines of Life in China”, in: *Fiducia China Focus*, Online-Medium (Rundmail), Dezember 2004
- “LEGO company wins a landmark copyright case in China”, Zugriff 29.05.2003, (www.liu-shen.com/news02_en.asp)
- „Mehr Branchen von Markenpiraterie betroffen“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 1.10.1998, S. 20
- “Ming jiu shou dian. Zhuan dao mao pai huo“, 19.11.2004, Zugriff 21.09.2005, (www.daja.net/HTML/2005/pgt/200517062.html)
- “New global business initiative to fight counterfeiting and piracy”, 2002, Zugriff 11.01.2005, S. 1, (www.iccwbo.org/home/news_archives/2004/bascap_launch.asp)
- „Organisierte Kriminalität: Definitionen“, Zugriff 20.01.2005, (<http://people.freenet.de/kvlampe/okdef.htm>)
- “Pirates on the Information Age”, 05.03.2002, Zugriff 17.11.2003, (www.microsoft.com/issues/essays/2002/03-05piracy.asp)
- “Plagiate”, Beitrag im Heute Journal des ZDF, gesendet am 09.08.2005
- “Premier Wen Jiabao's press conference“, 14.03.2005, Zugriff 30.04.2005, (www.dzdaily.com/english/pic/t20050314_995818.htm)
- „Produktpiraten kapern das Internet“, in: *stil & markt*, 8/2002, S. 17

- “Protecting your intellectual property rights (IPR) in China. A practical guide for U.S. companies”, Januar 2003, Zugriff: 07.03.2003, (www.mac.gov/China/Docs/BusinessGuides/IntellectualPropertyRights.htm)
- “Qi pei: zhong guo qi che gong ye de zui hou fang xian”, 06.12.2000, Zugriff 19.08.2005, (<http://finance.sina.com.cn/d/26750.html>)
- „Kang ri lao gan bu huo zeng shi jie ming biao shi jiu mao chan pin“, 25.09.2005, Zugriff 25.09.2005, (www.daja.net.cn/HTML/2005/pgt/200517138.html)
- “Shi jia zhuang cha huo zhi shou jia xing ren lu da an“, 20.09.2004, Zugriff 21.09.2005, (www.daja.net.cn/HTML/2005/pgt/200516999.html)
- “Si ren zhen shen diao cha ju bao zhi liang jian bu ju da jia jian yan jian yi, ju dang hei bao hu san yun nan da jia xing dong lian xing zheng zhi fa bu men jing gong kai dui lei”, 12.01.2004, Zugriff 17.08.2005, (www.c007.com/djwq/4002.htm)
- „Spinne im Netz“, 04.07.2005, Zugriff 01.08.2005, (www.spiegel.de)
- “Stepping up the war against piracy“, in: *Economist*, Zugriff 07.02.2003, (www.economist.com/agenda/displayStory.cfm?story_id=1560936)
- “The gentle art of lobbying in China”, in: *The Economist*, 15.02.2001, Zugriff 20.05.2003, (www.economist.com/displayStory.cfm?Story_ID=505497)
- „The infraction of intellectual property rights: only China’s fault?“, in: *China Economic Daily*, 29.04.2005, Zugriff 29.07.2005, (http://en.ce.cn/Insight/200504/29/t20050429_3731137.shtml)
- “The new Chinese counterfeit game”, in: *International Herald Tribune – The IHT Hotline*, 15.11.2004, Zugriff 16.11.2004, (www.iht.com/bin/print_ipub.php?file=/articles/2004/11/14/business/chiip.html)
- „Tickende Zeitbomben“, in: *Faktum Heute* (Online), 02.02.2004, Zugriff 20.03.2005, (www.faktum.at/jaos/page/main_heute.tml?article_id=10007542&offset=2620)
- „Urheberrechtsgesetz der VR China“, 12/2001, Zugriff 18.07.2003, (www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/011027.htm)
- “When can Counterfeiting Be Stopped?”, in: *China Economic Times*, 06.07.2000, Zugriff 20.07.2003, (www.qbpc.org.cn/press-room/china-economic-times.htm)
- „Wirtschaftskriminalität: Fast 40 Prozent der deutschen Unternehmen sind betroffen“, 27.08.2003, Zugriff 19.04.2004, (www.pwcglobal.com)
- “Wu Yi among Top 50 most influential figures in IP“, 21.07.2004, Zugriff 09.08.2005, (www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-07/21/content_350363.htm)
- “Yao pin da jia wie he bu dian“, 25.10.2004, Zugriff 21.09.2005, (www.39.net/HotSpecial)

C Vorträge/Reden/Vorlesungen

- Behrens, Till, „Die Ausbeutung von Innovationen“, Vortrag im Rahmen des Plagiarius-Workshops, Kulturbrauerei, 28.03.2003, Berlin
- Bürglen, Volker, „Unterstützung durch das Quality Brand Protection Committee (QBPC) im Kampf gegen die Produktpiraterie. Erfahrungsbericht der Robert Bosch GmbH“, Vortrag im Rahmen des Seminars „Internationales strategisches Produkt- und Markenschutzmanagement – Schwerpunkt VR China“ am 13.05.2002, IHK Pfalz, Ludwigshafen.
- Eck, Robert, „Ganzheitliches Anti-Counterfeiting“, Vortrag im Rahmen des Seminars „Internationales strategisches Produkt- und Markenschutzmanagement – Schwerpunkt VR China“, IHK Pfalz, Ludwigshafen, 13.05.2002
- Eck, Robert, „Anti-Counterfeiting Strategien mittelständischer Unternehmen“, Vortrag im Rahmen des Seminars „China – Essential Tools Nr. 7“, IHK Pfalz, Ludwigshafen, 21.10.2004
- Engels, Stephan, „Bekämpfung der Markenpiraterie aus Sicht eines Industriekonzerns“, Vortrag im Rahmen des Seminars „Effiziente Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie, marcus evans, Köln, 10.10.2003
- Grant, Iain, Rede beim European Forum for the Prevention of Organised Crime, Brüssel, 30.01.2003, S. 1, (http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/information_dossiers/forum_prevention_crime/doc/speech_iain_grant_300103_en.pdf)
- Heilmann, Sebastian, *Grundelemente deutscher Chinapolitik*, China Analysis No. 14, Trier, August 2002
- Heilmann, Sebastian, „Produktpiraterie in China: Politische und gesellschaftliche Voraussetzungen“, Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Produkt- und Markenpiraterie in China – Hintergrund – Fakten – Fehler vermeiden“, DIHK, 26.04.2005, Berlin
- Kock, Michael, „Durchsetzung von Schutzrechten in der VR China“, Vortrag im Rahmen des Seminars „Patentrecht China“, Management Circle, Köln, 09.10.2003
- Kock, Michael, „Durchsetzung von Schutzrechten in der VR China“, Vortrag im Rahmen des Seminars „China – Essential Tools Nr. 7“, IHK Pfalz, Ludwigshafen, 21.10.2004
- Koppitz, Ralph Vigo, „Das ABC des IP-Schutzes in China“, Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Image in China“, Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, 10.03.2005
- Lalk-Menzel, Beate, „Produktpiraterieprobleme in China“, Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Image in China“, Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, 10.03.2005

- Robertson, Tom, "Intellectual Property Protection in China. Progress and Potential", Vortrag im Rahmen des Seminars "Rieti Brown Bag Lunch Series", 18.10.2002, Zugriff: 24.05.2003, (www.rieti.go.jp/en/events/bbl/02101801.pdf)
- Sack, Rolf, Vorlesung „Gewerblicher Rechtsschutz I: Zeichenrechte“, Universität Mannheim, Sommersemester 2005, 23.05.2005
- Scharfenorth, Ralph, „Technische Instrumente im Kampf gegen Fälschungen“, Vortrag im Rahmen des Seminars „Internationales strategisches Produkt- und Markenschutzmanagement – Schwerpunkt VR China“ am 13.05.2002, IHK Pfalz, Ludwigshafen.
- Söllner, Nico, "Assessment of Excellence in Procurement 2004. From Procurement to Value Chain Management", Vortrag im Arbeitskreis Einkauf, Materialwirtschaft und Logistik, IHK Rhein-Neckar. Mannheim, 15.02.2005.
- Süggeler, Rainer Felix, „Brand Protection. A systematic approach from a banknote printer's perspective“, Vortrag im Rahmen des Plagiarius Workshops am 17.03.2003, Oficina de Armonization del Mercado Interior, Alicante.
- Taube, Markus, "Aktuelle wirtschaftliche Rahmenbedingungen in China. Realitäten des China-Mythos“, Vortrag im Rahmen des Dialogforums China, Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Mainz, 08.11.2004
- Winkels, Michael, „Wirtschaftsspionage. Wie deutsche Unternehmen von ausländischen Geheimdiensten ausgeplündert und ruiniert werden“, Vortrag FH Dortmund, Oktober 2004, Zugriff 12.1.2005, (www1.logistik.fh-dortmund.de/IT-Sicherheit/07_Wirtschaftsspionage.pdf)

D Mündliche Mitteilungen/Interviews

- Anke, Lars, Regionalmanager Greater China, OAV, Hamburg, via Fernsprecher am 13.07.2005
- Bode, Katrin, Public Relations der Fa. Koziol ideas for friends GmbH, Interview am 04.06.2003, Erbach
- Böhle, Detlef, Referatsleiter Außenwirtschaft/Asien-Pazifik, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Berlin, mündliche Mitteilung via Fernsprecher am 02.03.2005
- Dietlmeier, Sabine, German Industry and Commerce (GIC), Karlsruhe, mündliche Mitteilung via Fernsprecher am 30.12.2004
- Fischer, Alexander, Rechtsanwalt, Coudert Brothers LLP, Frankfurt am Main am 23.08.2005 sowie via Fernsprecher am 05.08.2005 und 12.12.2005
- Friedmann, Udo, Kriminalkommissar des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden, via Fernsprecher am 17.03.2005
- Gronwald, Klaus, Kriminalkommissar des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden, am 29.04.2005, Wiesbaden
- Kock Dr., Michael, Patente, Marken und Lizenzen, BASF AG am 03.08.2004 und 11.11.2004, Ludwigshafen
- Koziol, Stephan, Geschäftsführer der Fa. Koziol ideas for friends GmbH, Interview am 04.06.2003, Erbach
- Hoffmeister, Klaus, Leiter der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR), München, via Fernsprecher am 05.10.2004
- Lalk-Menzel, Beate, Daimler-Chrysler AG, Stuttgart, via Fernsprecher am 18.01.2005
- Marohn, Ralf, Far Eastern Ltd, Ludwigshafen am 20.10.2004, Ludwigshafen
- Mao Zuhui, Teson Trading, Heidelberg, via Fernsprecher am 01.08.2005
- Medeke, Birgit, Zwilling J. A. Henckels AG, Solingen, mündliche Mitteilung via Fernsprecher am 11.1.2005 und mündliche Mitteilung am 02.12.2005 in Wuppertal
- NN, Anti-Counterfeiting-Mitarbeiter eines deutschen Konzerns, mündliche Mitteilung via Fernsprecher, 22.4.2005
- NN, China-Unternehmensberater aus der Pfalz, mündliche Mitteilung am 23.12.2005
- NN, Teilnehmer eines Meetings beim Verein Hamburger Exporteure, mündliche Mitteilung am 19.09.2003, Hamburg
- NN, Etiketten-Produzent aus Goa (Indien), mündliche Mitteilung im Rahmen der Messe Shoes & Leather, 02.06.2005, Guangzhou, VR China
- NN, ein auf IPR spezialisierter Fachanwalt, mündliche Mitteilung am 07.02.2005 via Fernsprecher
- NN, leitender Mitarbeiter eines deutschen Chemiekonzerns, mündliche Mitteilung am 13.06.2005
- NN, deutscher Handelsvermittler und Investitionsförderbeauftragter einer chinesischen Provinz, mündliche Mitteilung, 16.08.2005, Ludwigshafen/Mail vom 08.09.2005
- Schäfer, Wolfgang, Geschäftsführer der Stabila Messgeräte Gustav Ullrich GmbH, mündliche Mitteilung am 05.07.2005, Annweiler und via Fernsprecher am 23.08.2005
- Simons, Rolf, Inhaber der Simons Druck- und Vertrieb GmbH, Nottuln, mündliche Mitteilung via Fernsprecher am 14.10.2004
- Staudinger, Martin, Redakteur des österreichischen Magazins *Profil*, mündliche Mitteilung via Fernsprecher am 28.06.2005
- Theinert, Markus, Hersteller von Tubas, Firma Miraphone, mündliche Mitteilung, 24.09.2005
- Trapmann, Heinz, Oberfinanzdirektion Nürnberg, ZGR, mündliche Mitteilung am 02.12.2005 in Wuppertal
- Birger Vinck, China-Unternehmensberater in Essen, mündliche Mitteilung via Fernsprecher am 20.12.2005
- Wann, Tobias, VeriSign Deutschland GmbH, mündliche Mitteilung, 09.10.2003, Köln

E Selbst durchgeführte qualitative Befragung

Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Ausmaße, Rechtslage und Rechtsdurchsetzung, Strukturen, durchgeführt bundesweit im Oktober/November 2004, 52 Unternehmen antworteten.